Pol. civ. 34b

Die
Staats-Polizei
in Beziehung
auf den
Zweck des Staats
und seine
Behörden

von

Friedrich Wilhelm Emmermann,
Herzoglich-Nassauischem Regierungsrathe.

Wiesbaden,
gedruckt bei L. Schellenberg, Hofbuchhändler und Buchdrucker.
1 8 1 9.

Nach dem Wahren forschet des Menschen Verstand;
Er will es erstreben und schauen;
Er scheidet das Wesen von Wahn und Tand;
Nur Vernünftigem will er vertrauen;
Und er schreitet fort auf des Wissens Bahn
Der höheren Bildung Stufen hinan;
Ihn locken nicht ab von dem Ziele
Des Irrthums gaukelnde Spiele.

Joseph Muth.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Der Amerikanische Freiheits-Krieg und die blutige Revolution in Frankreich hatten mancherlei neue Ideen, Wünsche, Hoffnungen und selbst Beispiele von Verbesserung politischer Verfassungen großer Staaten in unserm deutschen Vaterlande verbreitet. Sie blieben jedoch meistens im engen Kreise der deutschen Gelehrten-Republik beschränkt und wurden von derselben als Fakultäts-Angelegenheiten, wobei das große Publikum, wie billig keine Stimme hatte, geprüft und beurtheilt.

Laut und öffentlich durfte manches nicht zur Sprache gebracht werden, weil die Aufrechthaltung der Formen und Einrichtungen unserer Reichsverfassung davon abrieth, wesentliche Veränderun-

gen unmöglich machte, und jedes Verlangen nach Verbesserung der alten Institutionen für Schwindelgeist und aufrührerisches Beginnen betrachtet werden konnte.

Die Gelehrten, gewöhnt in der Ideenwelt zu schwärmen und durch diesen geistigen Genuß sich für die reellen Entbehrungen des Lebens zu entschädigen, bauten und zerstörten ihre politischen Plane und Träume, unbekümmert, ob dieselben, wenn sie zur Wirklichkeit kommen könnten, der Welt und besonders ihrem Vaterlande frommen würden. Das große Publikum war auf die Lektüre einiger Andachtsbücher, des Kalenders und der Zeitungen, welche ungeprüft alle politischen Nachrichten und Sagen aufnahmen und blindlings wiedergaben, beschränkt, übrigens unzugänglich den Bemühungen politischer Reformatoren. Es hatte daher von jenen Nachrichten zum Theil unrichtige, halbwahre und schiefe Begriffe aufgefaßt, welche durch Tradition und Kommentare die Demagogen der niedern Klasse nur noch verworrener und ungenießbarer verarbeiteten. Eine vollkommene Würdigung politischer Verbesserungen in dem Verhältnisse auswärtiger Staaten, eine genaue Kenntniß der Geschichte, und der Eigenthümlichkeit der Verfassungen voraussetzend, selbst bei der Kunde der Geschichte der Staaten der

alten Welt nicht möglich, hatte für das Volk so lange kein besonderes Interesse, als dasselbe Vergleichungen anzustellen ausser Stande war, und von den verbreiteten Ideen keinen unmittelbaren Gewinn zu ziehen Hoffnung fand. Bei dem ängstlichen Bestreben der Regierungen, die bestehenden Formen und Einrichtungen zu schützen, konnte aber in Deutschland die Aufklärung über politische Verhältnisse nur sehr langsam und schwer Wurzel fassen, weil bei allen Verbesserungs-Planen, die Frage: zu was nützen sie? bei der Unmöglichkeit der Verwirklichung unbeantwortet blieb, und also alle ohne besondere Bedeutung waren. So hatte sich die Lage der Sache gestaltet, als im Jahre 1806, nach Auflösung der deutschen Reichsverfassung, bei Begründung des rheinischen Bundes, durch fremde Staats-Einrichtungen manche heimischen Gesetze und Anstalten verdrängt und verschiedene der längsterwünschten Verbesserungen, namentlich Vereinfachung des Abgaben-Systems, Aufhebung der Privilegien der begünstigten Stände, Abschaffung der Leibeigenschaft, Realisirung einer bessern Gerechtigkeitspflege und Polizei-Verwaltung, mit ungleichem meist günstigem Erfolge versucht wurden. Indem aber diese politischen Reformen von einer verhaßten Gewalt, welche gleichzeitig die Selbstständigkeit der deutschen Nation zu vernichten begann und ihre Streit-

kräfte zu ehrgeizigen Zwecken vergeudete, welche ferner derselben die heiligsten Güter der Menschheit — die Denk- und Preßfreiheit — raubte, und durch Schrecken sich Gehorsam zu verschaffen wußte, aufgedrungen wurden; so konnten solche damals weder gehörig geschätzt, noch als nützlich in ihrem ganzen Umfange erkannt werden. Es war natürlich, daß durch den Nationalhaß verblendet, die den Deutschen durch einen moralischen und physischen Zwang aufgedrungenen fremden, obgleich nützlichen Institutionen zuwider seyn mußten, von welchem Vorurtheile selbst die Gebildeten, die Person mit der Sache verwechselnd, sich nicht loswinden konnten.

Nur erst dann, als nach Vernichtung des Einflusses dieser fremden Zwingherrschaft in dem Jahre 1813 durch den Befreiungskrieg der verbündeten Mächte Deutschland seine Selbstständigkeit wieder erlangt hatte, besonders als dem Volke in dem §. 13. der Bundes-Akte durch Einrichtung einer repräsentativen (Stände-) Verfassung ein Antheil an der Gesetzgebung zugesichert ward, als endlich durch den Kampf der jenseitigen deutschen Rheinländer um Beibehaltnng ihrer Verfassung, praktische Vergleichungen zwischen Gut und Besser angestellt wurden, begann erst das große Publikum bei der Möglichkeit, durch seine

Stellvertreter auf Abschaffung von Mißbräuchen und Herstellung einer dem Zeitgeiste gemäßen bessern Verfassung hinzuwirken, für nützliche Aenderungen der Staatsverwaltung Wärme und Sinn zu bekommen. Alle Federn wurden in Bewegung gesetzt, den germanischen Stämmen über ihre Rechte und Verbindlichkeiten Aufklärung zu verschaffen.

Sehr richtig sagt Wieland: *) den Menschen kann nicht geholfen werden, wenn sie nicht bessere Menschen werden. Sie können nie weiser werden, wenn sie nicht über alles, wovon ihr Wohl und Wehe abhängt, richtig denken, und sie werden nie richtig denken lernen, so lange sie nicht frei denken dürfen, oder welches einerlei ist, so lange die Vernunft nicht in alle ihre Rechte eingesetzt worden ist. Nur von After-Philosophen und niedrigen Anhängern des Despotismus konnte über die Frage: ob auch Aufklärung über die unverjährbaren Rechte und Pflichten der Menschen allgemein nützlich und zu befördern sey? Zweifel erregt werden, ungeachtet die Geschichte aller Zeiten und Nationen gezeigt hatte, daß der Aufklärung und der Vaterlandsliebe, als Mutter der vollkommensten Ausbildung des Menschen-Geschlechts,

*) In dessen vermischten Aufsätzen. Leipzig 1797.

Europa allein seine jetzige Kultur zu verdanken habe.

»Wo wir waren, sagt Johannes von Müller,*) zeigt uns die Geschichte, die Statistik, (d. h. die Kunde der Gegenwart,) wo wir sind, die idealische Philosophie, wo wir seyn sollten, die wahre Politik, wie weit wir gehen können.«

Es fehlt uns keineswegs an Erfahrungen über alle Zweige der Staatsverwaltung und an warnenden Beispielen neuerer und älterer Zeit, um zu wissen, welches der Wendepunkt sey, über welchen ungestraft nicht zu schreiten ist, ohne daß Anarchie mit allen ihren Greueln über unsern Häuptern sich sammle. Wären wir nicht unwerth auf den Schultern von Jahrtausenden zu stehen, wenn wir diese zum Theil schmerzlichen Erfahrungen und Beispiele unbenutzt lassen wollten?

Keine Staatsverfassung kann bestehen, welche nicht mit den herrschenden Ideen der Zeitgenossen übereinstimmt. Was gegen den Geist der Zeit verstößt, wird anfänglich gering geschätzt, dann in den Hintergrund gebracht, verachtet und zuletzt vernichtet.

*) In dessen sämmtlichen Schriften 15ten Theil.

Da der menschliche Geist beständig Fortschritte in der Erkenntniß des Guten und Wahren macht und an Einsicht in das, was weise ist, zunimmt, so muß die Staatsverfassung von Zeit zu Zeit verändert und verbessert werden. Der Staat hat ein Ideal des Rechten und Vollkommenen zum Zweck, und diesem muß sich in der Einrichtung der Verfassung immer mehr genährt werden, sonst erfolgen Revolutionen, welche das Böse und Gute zugleich verschlingen. *)

Da nun jede Verbesserung in der Staats-Verfassung als Produkt der ruhigen Ueberlegung und Abwägung der vielseitigsten Ansichten auf den Zustand des Volks nur von oben herab wohlthätig wirken kann, gewaltsame Revolutionen aber die bürgerlichen Einrichtungen zerstören und die Greuel der wildesten Anarchie herbeiführen; so verdienen gewiß diejenigen unsern größten Abscheu, welche, obgleich die Folgen kennend, die Verbesserungen durch Aufforderungen zu eigenmächtiger und gewaltsamer Aenderung der Verfassung zu bezwecken suchen, indem sie durch gehässige Angriffe auf die Regierung Mißtrauen gegen ihre Absichten erwekken und eine Kluft zwischen Regenten und Völkern befestigend, jene in ihrem Wirken lähmen,

*) Johann v. Müller Politik.

und die Stärke des Staats, welche nur im festen Zusammenhalten und im wechselseitigen Vertrauen zwischen Fürsten und Regierten besteht, ganz vernichten.

Ueberall im deutschen Vaterlande hat sich der Geist der Unzufriedenheit verbreitet. Es ist nicht mehr ein Sehnen und Wünschen nach Reformen, nein sie werden schon laut und wiederholt gefordert, und es mischen sich sogar excentrische und revolutionäre Ideen in dieselben, welche den Umsturz der bestehenden Ordnung zwar, obgleich Herr von Sturza dieses weissagt, jetzt noch nicht bewirken, aber doch der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden können. Diese Schreier und unberufenen Adressenmacher der Menge eines Bessern zu belehren und zur Ruhe zu bringen, würde dem Versuch, Mohren zu bleichen, gleich zu achten seyn. Dahin kann also unsere Absicht nicht gerichtet seyn. Sie wird sich daher darauf beschränken, mit Beobachtung der Grenzen der Möglichkeit und mit stetem Hinblick auf das, was bereits mit gutem Erfolge versucht und ausgeführt ward, zu zeigen, welche Forderungen der Menge absolut befriedigt werden müssen, um den Geist der Unzufriedenheit zu beschwören, und die Gesetze der jetzigen Kultur gemäß einzurichten, als dem sichersten Mittel gewaltsamen Staatsumwälzungen

für jetzt und die Folge vorzubeugen. Bei dem Kampf der sich zurückstossenden Meinungen konnten wir nicht zweifelhaft bleiben, von welchem Standpunkte wir ausgehen mußten. Was wir für recht und wahr hielten, haben wir mit Offenheit gesagt. Wird dieses auch jetzt in allen Theilen nicht begriffen, so ist doch hierdurch der Weg gebahnt, und was schadet es, wenn nach fünfzig Jahren erst für wahr anerkannt wird, worüber man jetzt noch nicht ganz im Klaren ist?

Nicht die Unfruchtbarkeit des Bodens, noch auch der Mißwachs der Erndte, welche nie allgemein waren, sind Schuld daran, daß die Menschen, unzufrieden mit ihrem Zustande, von dem unwiderstehlichen Verlangen zum Auswandern ergriffen wurden. Wir sahen diese Erscheinung in den gesegnetesten Ländern, während dessen die Einwohner der von Natur stiefmütterlich behandelten Provinzen ruhig blieben und die Bilder von erträumtem Glücke in fernen Landen keinen Eindruck auf sie machten. Was von den Menschen gefordert wird, um sie zufrieden mit ihrem Schicksal an das Land zu fesseln, in welches der Zufall der Geburt oder andere Umstände sie versetzten, nämlich gesetzliche Freiheit, d. h. die Befugniß alles zu thun, wodurch Niemand Abbruch an seinem Rechte geschieht, zu glauben, zu forschen und alles Er-

forschte öffentlich bekannt zu machen, wenn nur hierdurch das Recht und die bürgerliche Ehre Anderer nicht gefährdet oder verletzt wird, Schutz gegen jede Beeinträchtigung, öffentliche, geschwinde und unparteiische Gerechtigkeitspflege bei uneingeschränkter Gleichheit vor dem Gesetze; dieses kann überall leicht ohne Opfer und vermehrten Kostenaufwand verwilligt werden. Nur hierdurch werden die Throne der Fürsten unerschütterlich fest.

Zwar mag es in der Ausführung wohl schwierig seyn, bei Verfolgung dieser Zwecke die allein richtigen Mittel zu wählen, und die Mängel, an denen unsere Staaten mehr oder weniger kränkeln, an der Wurzel anzugreifen und auszurotten, aber diese Hindernisse werden sich alle leicht beseitigen lassen, wenn nicht mit der Menge Rath gepflogen wird, welche im Alltäglichen zwar ganz vernünftig urtheilt und handelt, bei der Vielseitigkeit ihres Interesse, bei der Beschränktheit ihrer Begriffe auf dem niedern Standpunkte, auf welchem sie steht, den Gewinn und Verlust einer gemeinschaftlichen Anstalt nicht abzuwägen im Stande ist, sondern wenn vielmehr, mit Nichtberücksichtigung des widersprechenden Wunsches aller, nur der der Vernünftigen als allgemeiner Wille allein betrachtet wird. Durch die Oeffentlichkeit der das allgemeine Wohl betreffenden Gegenstände werden manche Hin-

dernisse gewiß am ersten und leichtesten zu beseitigen seyn. Mögen auch Gelehrte, z. B. die Entwürfe der Gesetzbücher, welche einem Staate nöthig sind, ausarbeiten, so wird die Brauchbarkeit derselben erst dann ausser Zweifel gesetzt, wann der vernünftige Sinn der aus dem Volke erwählten Stände sie einleuchtend und die Motive überzeugend findet. Kann der Sinn derselben, mögen sie noch so trefflich seyn, nicht von der gesunden Vernunft aufgefaßt und die Nothwendigkeit und die Nützlichkeit der Gesetze nicht eingesehen werden, so sind sie für das Volk verloren.

Nur für unbefangene Leser sind diese Betrachtungen bestimmt. Mein Wunsch ist erfüllt, wenn ich ihren Beifall erlange. Da über einige Angelegenheiten vom höchsten Interesse die begünstigte Klasse, (fruges consumere nati,) entschlossen ihre Privilegien dem öffentlichen Wohl nicht aufzuopfern, zu sehr befangen ist, so kann von denselben kein unparteiisches Urtheil erwartet werden, und man muß im voraus auf deren Beifall Verzicht leisten.

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Staats-Polizei als eines wesentlich selbstständigen Theils der Verwaltung, der National-Wirthschaft, wie allen Zweigen der Staatsgewalt, bei Verfol-

gung ihres Zwecks, abwehrend und fördernd die Hände reichend, hat bisher den gerechten Forderungen des Zeitgeistes am wenigsten entsprochen. Indem man ihren Wirkungskreis theils durch Anhäufung ganz verschiedenartiger Gegenstände über alle Gebühr erweiterte, theils um diesen Fehler wieder gut zu machen, zum entgegengesetzten Extrem übergehend, auf der andern Seite wieder zu sehr beengte, ist ihr Begriff schwankend geblieben, und es hat sich fast allgemein der Glaube verbreitet, daß dieser nicht richtig und über alle Zweifel erhaben, dargestellt werden könne. Diese Ungewißheit des Begriffs der Polizei hat Verwirrung und Unordnung hervorgebracht. Es war besonders auffallend, daß die Gewalt, bestimmt um Ordnung im Innern der Staaten zu handhaben, zum Theil ihre Befugnisse nicht einmal genau kennend, selbst Unordnungen erregte, Eingriffe in den Geschäftskreis aller Behörden versuchte, oder daß ihre Gerechtsame oft in Anspruch genommen wurden. Der Grund lag offenbar im Mangel eines richtigen Begriffs, und einer genauen Absonderung ihres Geschäftskreises mit festen Marken, wovon Zersplitterung und Vervielfältigung des Verwaltungs-Personals die unmittelbare Folge war.

Soviel auch über Polizei gelehrt und geschrieben worden ist, so ist solche doch in manchen Staa-

ten noch am auffallendsten verwahrloset. Viele Fremde, sagt ein Unbekannter, *) reisen durch mehrere Staaten, ohne sich um Civil- und Kriminal-Justiz oder um die Finanz-Verwaltung zu bekümmern, und da sie nach diesen Gegenständen nicht fragen; so erfahren sie gewöhnlich nichts davon. Ganz anders verhält es sich mit der Polizei. Kein unterrichteter Mann kann auch nur durch einen kleinen Theil irgend eines Staats reisen, ohne, wenn er nur seine Augen öffnet, den Zustand der Polizei, welche sich entweder zuviel um ihn bekümmert, und klettenartig anhängend wie die Gensdarmerie in Frankreich den Fremden nicht ausser dem Auge verliert, oder ihre erste Pflicht versäumend, ihn unbesorgt ausplündern läßt, leicht gewahr zu werden. Ja selbst ein blinder Reisender kann durch die Gefühle und besonders durch den Geruch die Polizei-Praxis beurtheilen. Unter allen Staatsdienern setzt daher keiner die Ehre seines Landes so sehr auf das Spiel, als ein Polizei-Beamter, welcher das nicht ist, was er seyn sollte.

Daher hat auch v. Berg vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß nichts den Grad der Kultur einer Nation so richtig anzeige, als ihre Po-

---

*) Kameral-Korrespondent v. Jahr 1808. Nro. 146.

lizei-Anstalten, und daß keiner unter den gebildeten Staaten, wenn ihm an seiner Ehre und an dem Wohlstande seiner Bürger etwas gelegen sey, in dieser Hinsicht hinter den übrigen zurückbleiben dürfe. Daß derselbe in dieser Beziehung der Polizei einen zu weit ausgedehnten Begriff, als eigentlich seyn sollte, beilege, muß hier noch bemerkt werden, um nicht zu einer Mißdeutung Anlaß zu geben.

Wir besitzen über Polizei fast eben so viele Systeme als Schriften. Jeder der nachfolgenden Schriftsteller, die Unhaltbarkeit des Lehrplans seiner Vorgänger ahnend, versuchte einen bessern zu geben, und so sind, unter beständigem Suchen und Verwerfen, bis jetzt die Meinungen getheilt geblieben, und es konnte sogar die wirklich sonderbare Idee Anhänger finden, daß die Polizei, obgleich eine Realität im Staats-Organismus, nicht richtig erklärt werden könne. Da nach dieser irrigen Ansicht eine Grenzlinie ihres Wirkens nicht existirte, folglich der ungemessensten Willkühr keine gesetzlichen Schranken entgegen standen; so hielte man dafür, daß sie alles thun dürfe, was in irgend einer Beziehung nothwendig, nützlich oder rathsam zu seyn scheine. Gleiche willkührliche Befugniß wurde derselben rücksichtlich der Verbote beigelegt. Daher wurde sie eine Art Lei-

des- und Geistes-Kuratel, welche sich in alles mischte, welche den Staatsbürgern vorschrieb, was sie thun, reden, schreiben und sogar denken sollten.

Ungeachtet die Polizei nach ihrem Wesen als Zweig der vollziehenden Staatsgewalt weder Gesetze noch Rechtssprüche zu geben hatte, so konstituirte sie sich durch Vereinigung der gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt zur unerträglichsten Despotie. Sie begnügte sich nicht damit, vor dem allgemeinen Schädlichen zu warnen und dieses zu verhindern, sondern sie maßte sich an, das Gute, das Bequeme und Nützliche zu befehlen, indem sie glaubte, durch Gewalt erzwingen zu können, was ohne diese durch gute Sitten und Beyspiele leicht zu erreichen war, uud was die Menschen zwar gern freiwillig thun, wozu sie aber keine Gewalt zwingen kann; auch welches fast allen Werth verliert, wenn es erzwungen gethan wird. Da der Begriff der Polizei-Gewalt unbestimmt und verworren da lag, so konnten ihre Gesetze und Vollziehungs-Maßregeln weder auf einen Zweck gerichtet seyn, noch konnte bei der Führung der Geschäfte Einheit in ihren Plan gelegt werden. Unzählige auf diese Art veranlaßte Polizei-Gesetze, wodurch den Staatsbürgern, gleich den unmündigsten Kindern, die Art sich zu

kleiden, die Zahl ihrer Gäste, der diesen vorzusetzenden Schüsseln, der Gevattern, der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes, die Stunden, welche sie in Gasthäusern nur zubringen durften, mit mehrerem andern vorgeschrieben wurde, konnten nebst ähnlichen Verboten nie allgemein vollzogen werden, und sind im Strome der Zeit untergegangen. Indessen sehen wir täglich, daß diese Versuche die Menschen am Laufbande zu führen, nur unter andern Formen auch noch jetzt erneuert werden, so oft nur ein scheinbarer Grund vorhanden ist, daß dies oder jenes in einiger Beziehung nachtheilig für Jemand seyn könne. Es ist tausend gegen eins zu wetten, daß der Genuß eines bis jetzt unbekannten Natur-Produkts, wie ohne Erfolg mit Kaffe und Tabak bei deren Verbreitung geschahe, auch jetzt noch allgemein verboten würde, bis erst die übergroße Menge der Uebertretungen eine allgemeine Amnistie herbeiführen werde.

Es wäre in der That sehr niederschlagend, wenn neben der steigenden Kultur und der sich verbreitenden Kenntniß der Menschen mit ihren Rechten und Pflichten, diesen Rückschritten nicht ein kräftiger Damm entgegen gesetzt werden könnte, wenn bei dem Bestreben der Regierungen, den Forderungen des Zeitgeistes zu huldigen, und statt

der bequemen Willkühr, nach Gesetzen zu handeln, die Regierten immer als Sklaven oder als Unmündige betrachtet werden dürften, sobald es einem Beamten nur in den Sinn käme, das Machtwort von Polizeiwegen ertönen zu lassen.

Freilich wird auf diese Art mancher wohlbeleibte Polizei-Kodex in eine mäßige Sammlung von Geboten und Verboten zusammen schrumpfen, aber diese werden gehandhabt werden, sobald die Bürger begreifen, daß sie nothwendig zum Wohl des Ganzen, und daß keine überflüßig oder nutzlos quälend sind. Auf diese Art konnte auch das, was wir zu sagen hatten, in dieses kleine Werk zusammengedrängt werden. Der Einfall eines Dorfschultheißen, welcher gegen den Vollzug einer zu jener Klasse gehörigen mit dem Machtworte von Polizeiwegen gebranntmarkten Verordnung um deswillen feierlich protestirte, weil durch Einführung der Polizei seinen Verwalteten eine neue nie erhörte Verpflichtung auferlegt werde, verdiente gewiß nicht belacht zu werden, denn nicht gegen diese, sondern gegen den Inhalt der unnütz quälenden Verordnung war diese Verwahrung gerichtet, und darin mochte er wohl, besorgt für das Wohl seiner Gemeinde, vollkommen Recht haben.

Das Prinzip der Staats-Polizei, ewig wie die Vernunft und unwandelbar unter allen Ver-

hältnissen, wurde mit dem ersten bürgerlichen Verein ins Leben gerufen und wirkte bereits, ehe noch deren Name bekannt und von den Griechen angenommen war, obgleich im Kindes-Alter der Nationen, bei der rohsinnlichen Natur der Menschen andere Motive, Gesetze und Strafen zu Erreichung ihres Zwecks angewendet werden mußten, als bei den gebildeten freien Bürgern nöthig sind und künftig erforderlich seyn werden. Die unzähligen Versuche die Polizei zu erklären und ihre Grenzen bestimmt fest zu setzen, sind um deßwillen bis jetzt mißlungen, weil sie als ein selbstständiges Ganze, nicht als ein wesentlicher Theil des Ganzen betrachtet ward. Nur durch Ausmittelung des festen Punktes, worauf das Ganze ruht, welcher im Begriff und Zweck des Staats liegt, und in einer möglichst logisch-richtigen Klassifikation der Staatsgewalten, ist der Begriff der Polizei leicht zu finden. Der Streit, ob solche positiver oder negativer Natur sey, der Unterschied zwischen hoher und niederer Polizei, die Wohlfahrts- und Vergnügungs-Polizei und mehrere andere bodenlose Eintheilungen derselben werden als Dünste verschwinden. Diese Klassifikation der Staatsgewalten zur Bestimmung des Begriffs der Polizei wird aber wieder irre führen, wenn zur Erreichung fremd- und verschiedenartiger Zwecke entweder ein vages Prinzip anfgestellt, oder mehrere

mit einander verbunden oder neben angereiht werden. Hierdurch ist es gekommen, daß die Staats-Polizei einer wissenschaftlichen Bearbeitung bis jetzt unfähig war.

Haben wir uns erst über die Richtigkeit des Begriffs und ihres Zwecks gehörig verständiget, beruht dieser auf Einheit und Untheilbarkeit eines Hauptgrundsatzes, so wird, wenn auch der Versuch einer logisch-natürlichen Klassifikation nicht ganz gelingen sollte, dennoch solcher seine Vollendung bald dadurch finden, daß von dem einmal betretenen Wege nie wieder abgewichen wird. Mögen dann die, welche nach mir kommen, hierin glücklicher seyn, wann nach Verbannung der bisher geherrschten Willkühr, das Reich der Gesetze, so weit dieses bei der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen möglich ist, immer mehr befestiget werde.

Aus dem Vorhergehenden wird es sich erklären, warum es nöthig war, in dem ersten Abschnitte dieses Werks den gesammten Staatshaushalt zu zergliedern, und etwas weiter auszuholen. Da dieser indessen nur als Einleitung zu betrachten war, so ist mit Umgehung alles Ausserwesentlichen, nur das Charakteristische von jedem Zweige der Staats-Verwaltung angedeu-

tet und ihre Grenzen bezeichnet, im zweiten Abschnitte die Theorie, im dritten und letzten aber die Praxis der Staats-Polizei ausführlicher behandelt worden.

Die reichhaltige Literatur dieses Fachs, besonders die neuere, auch der Inhalt eines im Jahre 1811 von dem Verfasser herausgegebenen und durch die Schuld des Verlegers nicht in den Buchhandel gekommenen Werks »über das eigenthümliche Verfahren der Polizei,« sind, ohne jedoch einem bekannten System anderer zu folgen, nicht unbenutzt geblieben. Für möglichst korrekten Druck ist gesorgt und ein alphabetisches Register durch eine sehr vollständige Inhalts-Anzeige überflüßig geworden. Jede humane Erinnerung, jeder Beitrag zur Bereicherung der Wissenschaft wird willkommen seyn.

Wiesbaden im März 1819.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Erster Abschnitt.
Vom Staate in seinen äußern und innern Verhältnissen.

Erstes Kapitel.
Vom Staate überhaupt.

Seite.

§. 1. Allgemeine Bedingung der Existenz und Selbstständigkeit der Staaten 1
§. 2. Die Staats-Verfassung 5
§. 3. Die konstitutionelle erbliche Monarchie . . . 8

Zweites Kapitel.
Vom Staatszwecke.

§. 4. Zweck des Staats 10
§. 5. Rechte und Pflichten der Staatsbürger in Beziehung auf den Staatszweck 12

Drittes Kapitel.
Von den Staatsgewalten.

§. 6. Der Regent oder die Staatsrepräsentation . . 20
§. 7. Die gesetzgebende Behörde (Volks-Repräsentation) 21
§. 8. Die bewilligende und erhaltende Staatsbehörde . 29

Seite

§. 9. Der Staatsrath 31
§. 10. Trennung der Staatsgewalten 32

Viertes Kapitel.

Von dem Organismus des Staats.

§. 11. Die Organe des Staats 33
§. 12. Die kollegialische und die büreaukratische Verfassung 37
§. 13. Die vollziehenden Behörden überhaupt . . . 38
§. 14. Die Central = Vollziehungsbehörde (Staats = Ministerium) 39
§. 15. Die Vollziehungs = Behörden für äußere Verhältnisse 41
§. 16. Die Vollziehungs = Behörden für die innern Verhältnisse überhaupt 44
§. 17. Die Gerechtigkeitspflege 44
§. 18. Die aufsehende oder kontrolirende Gerechtigkeitspflege (Staats = Justiz = Kommissariat, Staats = Prokuratur) 46
§. 19. Die vollziehende Gerechtigkeitspflege überhaupt . 47
§. 20. Die Staats = Strafgewalt. (Peinliche und korrektionelle Gerichtsbarkeit) 48
§. 21. Die bürgerliche Gerechtigkeitspflege . . . 50
§. 22. Die nicht streitige Gerechtigkeitspflege. (Freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat) 50
§. 23. Die vermittelnde Gerechtigkeitspflege. (Friedens = oder Vergleichs = Gericht) 51
§. 24. Die entscheidende Gerechtigkeitspflege. (Die bürgerliche Gerichtsbehörde) 53
§. 25. Die gerichtliche Vorsprache. (Advokatur) . . 55
§. 26. Die Verwaltungs = Behörden überhaupt . . . 55
§. 27. Die Regierung 56
A. Die Staats = Polizei 56
B. Die Staats = National = Wirthschaft . . . 56
C. Die National = Bildung 60
D. Die Volksbewaffnung 63
§. 28. Die Staats = Wirthschafts = (Finanz =) Behörde . 66

Seite.

§. 29. Die Kontrole der Einnahme und Ausgabe der Vollziehungs-Behörden. (Rechnungshof) . . . 69

Fünftes Kapitel.

Von der Hierarchie, der Vertheilung und Verbindung der Vollziehungs-Behörden.

§. 30. Die Hierarchie der Vollziehungs-Behörden . . 70

§. 31. Die Verbindung und Trennung derselben . . 71

Zweiter Abschnitt.

Von der Theorie der Staats-Polizei.

Sechstes Kapitel.

Beurtheilung der bisherigen Versuche, den Begriff der Staats-Polizei festzusetzen.

§. 32. Bisherige Versuche, den Begriff der Staats-Polizei festzusetzen 73

§. 33. Die hiermit in Verbindung stehende Eintheilung der Staats-Polizei 82

§. 34. Hieraus entstandene Folgen 88

Siebentes Kapitel.

Festsetzung und Entwickelung des Begriffs der Staats-Polizei.

§. 35. Festsetzung des Begriffs der Staats-Polizei . 93

§. 36. Bedingungen ihrer Wirksamkeit 105

Seite.

§. 37. Verhältniß der Staats-Polizei zu den andern Staatsgewalten und Begrenzung ihrer Befugniß . 109
§. 38. Eintheilung der Staats-Polizei, rücksichtlich ihrer Wirksamkeit 110

Achtes Kapitel.

Verhütung der die innere Sicherheit bedrohenden Gefahren.

§. 39. Pflicht der Staats-Polizei zur Verhütung der die innere Sicherheit bedrohenden Gefahren überhaupt 113
§. 40. Gründung der hierzu nöthigen Anstalten . . 117
§. 41. Verhütung dieser Gefahren mit Rücksicht auf die verschiedenen Objekte der Polizei 119
I. Schutz der Staats-Einrichtungen 120
II. Schutz der Staatsbürger und deren Rechte.
A. Gegen gefährliche Natur-Ereignisse und vernunftlose Geschöpfe.
1. Feuersgefahr 128
2. Wassersgefahr 133
3. Noth und Theuerung 135
4. Leben und Gesundheit 142
B. Gegen Sicherheits-Störungen von Menschen.
A. Persönliche Rechte.
1. Leben und Gesundheit 144
2. Physische Genußvollkommenheit 146
3. Denk- und Religionsfreiheit 148
4. Habeas Corpus 148
5. Staatsbürgerliche Gleichheit 148
6. Staatsbürgerliche Ehre 149
7. Aeußere Sittlichkeit 149
B. Dingliche Rechte.
8. Eigenthum 150
9. Betrügerei Verhütung 152

Seite.

Neuntes Kapitel.

Vorkehrungen der Polizei vor dem gewissen Ausbruch dieser Gefahren.

§. 42. Wirksamkeit vor dem gewissen Ausbruch der Gefahren im Allgemeinen 154
§. 43. Wirksamkeit der Polizei, rücksichtlich der verschiedenen Objekte ihrer Vorsorge insbesondere . . . 156

Zehntes Kapitel.

Thätigkeit der Polizei bei dem wirklichen Ausbruch der Gefahren und nach demselben.

§. 44. Anordnende und vollziehende Thätigkeit derselben bei und nach dem wirklichen Ausbruch der Gefahren überhaupt 159
§. 45. Deren Thätigkeit in Beziehung auf die verschiedenen Objekte 163
I. Schutz der Staats-Einrichtungen 163
II. Schutz der Staatsbürger und deren Rechte.
A. Gegen gefährliche Natur-Ereignisse und vernunftlose Geschöpfe.
1. Feuersgefahr 165
2. Wassersgefahr 167
3. Noth und Theuerung 168
4. Leben und Gesundheit 169
B. Gegen Sicherheits-Störungen von Menschen.
A. Persönliche Rechte.
1. Leben und Gesundheit. 173
B. Dingliche Rechte.
2. Eigenthum 177

Dritter Abschnitt.

Von der Praxis der Polizei.

Eilftes Kapitel.

Von der Organisation der Polizei-Verwaltung.

Seite.

§. 46. Studium der Polizei-Wissenschaft . . . 179
§. 47. Eigenschaften der anzustellenden Polizeibeamten . 182
§. 48. Anstellung der Hülfsbeamten der Polizei und deren Eigenschaften 186

Zwölftes Kapitel.

Eigenthümlichkeit des Polizei-Verfahrens.

§. 49. Gerichtsstand in Polizei-Sachen 188
§. 50. Instanzenzug 190
§. 51. Oeffentlichkeit des Verfahrens 191
§. 52. Selbstthätigkeit der Polizei bei den Haupt-Momenten ihrer Wirksamkeit 193

Dreizehntes Kapitel.

Von der äußern Geschäftsbehandlung.

§. 53. Aeußere Behandlung der Geschäfte überhaupt . 197
§. 54. Hülfsmittel zur vortheilhaften Behandlung der äußern Geschäftsführung insbesondere . . . 202

Erster Abschnitt.

Vom Staat in seinen äußern und innern Verhältnissen.

Erstes Kapitel.

Vom Staat überhaupt.

§. 1. Allgemeine Bedingung der Existenz und Selbstständigkeit der Staaten.

Die Geschichte der Entstehung der Staaten der Vorwelt aus der naturgemäßen Verbindung der Ehen und Familien hat den von Rousseau *) und Andern angenommenen Ur-Gesellschafts-Vertrag keineswegs historisch ausser Zweifel gesetzt. Es ist vielmehr geschichtlich gewiß, daß viele der jetzigen Staaten durch Gewalt der Waffen, Verdrängung der ursprünglichen Herrscher, erzwungene Abtretung, Erbschaft u. s. w., auf eine Art gebildet worden sind, wobei die Nationen mit ihrer Einwilligung durchaus nicht gehört wurden, ohne daß hieraus zu folgern wäre, daß ihr jetziger Zustand als unrechtlich anzusehen sey, weil ihre Begründung auf einer Gewaltthat beruhte.

*) In dessen gesellschaftlichem Vertrage 2. Kap.

Daher fällt die stark verfochtene Lehre von der Legitimität im Sinn der Ultra, eine höhere Vollmacht, *) die aber nicht existirt, voraussetzend, ins Bodenlose zurück, woraus sie genommen ward.

Nehmen wir, diese unfruchtbare Untersuchung nicht berücksichtigend, daher als erwiesen an, daß der Mensch ausser dem Staat, durch Hülflosigkeit und Unterdrükkung seines Geselligkeitstriebs, den Charakter der Menschheit verlierend, seine naturgemäße Entwickelung, unter der Herrschaft des Sittengesetzes, nur im Staate entfalten kann, so ist derselbe ein zur Aufrechthaltung des Sittengesetzes und der Ausbildung der Menschheit absolut nothwendiger Zustand so alt als das Menschengeschlecht selbst, ungeachtet die Staaten, soweit die Geschichte die Vorwelt erleuchtet, in ihrer Form, Ausdehnung und innern Ausbildung dem Stufengang der fortschreitenden Kultur folgend, die mannigfaltigsten Veränderungen erlitten haben.

Fassen wir diesen durch Religion und Rechtlichkeit im größten Theile von Europa herbeigeführten Zustand der Staaten auf, so zeigt es sich deutlich, daß das erste Gesetz derselben, bestehend in dem Recht zu existiren, d. h. in der Befugniß zu verlangen in ihrem Rechtszu-

---

*) Der Glaube an diese höhere Vollmacht beruht auf einer Verwirrung der Begriffe, indem die Göttlichkeit der Staatsverfassung und die Heiligkeit der Regenten im Allgemeinen, woran wohl Niemand zweifelt, mit einem besondern Uebertrag verwechselt wird, welcher weder historisch nachgewiesen, noch auch vor der Vernunft behauptet werden kann, wogegen man einen Ur-Gesellschaftsvertrag, wenn man nicht auf Widersprüche stossen will, wenigstens als stillschweigend bestehend, annehmen muß.

stand ungestört zu bleiben und solchen zu vertheidigen, von der Pflicht Andere darin nicht zu kränken, bedingt ist. Daher ist dieses Recht abhängig von der Pflicht der Beobachtung des höchsten Sittlichkeits-Gesetzes: so zu handeln, daß die Maxime ihres Handelns allgemeine Richtschnur werde. Hypothetisch ist aber dieses Recht von der hierdurch nothwendigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantie der übrigen Staaten bedingt. Selbst größere Staaten haben dieser zur Behauptung ihrer Existenz und Integrität nicht entbehren können.

Kleinere Staaten, zu schwach dem offnen Angriff ihrer mächtigern Nachbarn einen kräftigen Widerstand entgegen zu setzen, noch weniger gerüstet dem nach verderblichern auswärtigen Einfluß in ihr inneres Wirken während des Friedens zu widerstehen, bedürfen ausserdem noch des zugesicherten Schutzes durch abzuschließende Bündnisse mit solchen Staaten, deren Interesse es erheischt, entweder, daß jene erhalten werden, oder welche gleichen Gewinn von diesem Bündnisse rücksichtlich ihrer Existenz erwarten.

Die Geschichte der ältern und neuern Zeit liefert auf jedem Blatte den Beweis, daß es so ist, und daß es künftig so seyn werde.

Nur unter dieser ersten und wesentlichen Vorbedingung können Staaten auf eigenem Territorialgebiet selbstständig existiren. Auf dieser von allem äußern Einfluß freien Selbstständigkeit beruht die Möglichkeit, eine dem Bedürfniß des Volks angemessene Verfassung zu gründen und solche zu jeder Zeit zu verbessern. Sind die Staaten zu groß und ausgedehnt, so daß die vollkommene Aufsicht fast unmöglich ist, so kann solche von einem hellsehenden und kraftvollen Regenten durch despo-

tische Maßregeln nur eine zeitlang ergänzt werden. Unter weniger energischen Nachfolgern wird diese Kraft verschwinden. Die aus dem Mangel an Auf- und Einsicht entstehende inneren Gebrechen und die Unmöglichkeit aus dem unzusammenhängenden Ganzen die physische Kraft zu centralisiren, werden ihren Verfall und Auflösung nothwendig herbeiführen.

In kleinen Staaten, ungeachtet ihre politische Existenz auf jene Art geschützt ist, werden die zum Wohl des Ganzen nöthige allgemeinen Anstalten entweder nur höchst unvollkommen und kümmerlich, oder mit benachbarten kleinern Staaten gemeinschaftlich einzurichten seyn, welches theils wechselseitige den Begriff der Selbstständigkeit tödtende Verhältnisse erzeugt, theils solche welche sie jeder zeitgemäßen Verbesserung unzugänglich macht. Ausserdem werden diese Staaten durch das Uebermaß der Abgaben durch die nothwendigen allgemeinen Anstalten entstehend uud die denselben besonders eigne Sucht des Zuvielregierens so lange kränkeln, bis ihre ephemere kümmerliche Existenz durch den Staats-Marasmus aufgelöst wird. Was daher von der Bedingung des Seyns und Gedeihens der Menschen im Einzelnen gilt, findet auch auf die Existenz der Staaten die vollste Anwendung. Hierdurch sind nicht nur viele fast wundervolle Erscheinungen neuerer Zeit leicht zu erklären, sondern es muß dieses auch ein mächtiger Sporn seyn, jene in der Natur der Sache liegenden Verhältnisse aufzufassen, um nicht auf dem mit trügerischer Asche bestreuten Krater so lange unbesorgt fortzuschlafen, bis der verschlossene Vulkan der Revolution das morsche Gebäude zerstören wird.

§. 2. Die Staats-Verfassung.

Von dem deutschen Bunde keine Resultate rücksichtlich der Staats-Reform erwartend, kann hier nur überall von den Staatsverfassungen der zu Deutschland gehörigen Länder die Rede seyn.

Ueber die Frage: welche Staatsverfassung die beste sey? ist sehr oft bei der Verwechselung der todten Form mit dem Wesen ein unnützer Streit geführt worden. Wenn Behr *) diejenige für die vorzüglichste hält, welche am besten verwaltet werden müsse, nicht die am besten verwaltet wird; so faßt dieser Satz offenbar eine zweifache Unrichtigkeit in sich, indem eine an sich gute Staatsverfassung durch schlechte oder an ihrem Platz nicht befindliche Organe, oder durch den Despotismus der höchsten Staatsgewalt fast vernichtet, und eine gute Verwaltung eine förmliche Verfassung lange ganz entbehrlich machen kann, weil die Regierten sich hiebei wohl befindend, keine Ursache haben, diese als Schutzmittel gegen die Bedrückung zu fordern.

Das Wesen und der Charakter der Staaten **) — gehen allerdings aus der Idee hervor, wie oben bemerkt worden ist, auch bleibt der Staat, wie er seyn soll, immer ein nie zu erreichendes Ideal, ungeachtet jene aus der wirlichen Gestaltung der Dinge, so wie sie Zeit und Umstände geben, sich bilden. Selbst der Despotismus (die unbeschränkte Alleinherrschaft mit Anerkennung und Achtung des Staatszwecks) kann für ein Volk im rohen Kindesalter wohlthätig und gut seyn, wenn es der völligen Führung noch bedarf. Jene ruhen in der

---

*) Staatswissenschaftslehre 1816.

**) Lips Staatswissenschaftslehre 1813.

Wirklichkeit im Geiste ihres Jahrhunderts, im Charakter des Volks, das diesen oder jenen Staat bildet, in seiner physischen und intellektuellen Eigenthümlichkeit, denn die Staaten schreiten im Leben fort und gehen zurück, wie der Mensch, der die Staaten bildet.

Jede Staatsform, mag sie republikanisch, aristokratisch oder monarchisch seyn, faßt gute und verwerfliche Einrichtungen oft zugleich in sich. Wenige der vorgenannten erhielten aber ihren ursprünglichen Charakter von fremdartigen Einrichtungen rein, indem Monarchien republikanische und aristokratische Institute in sich aufnehmen. Daher wird diejenige Staatsverfassung gewiß die beßte seyn, welche die anerkannten Menschenrechte am heiligsten schützt, in der eine genaue Uebersicht des Ganzen leicht möglich ist, in welcher nicht mehr und nicht weniger dem Charakter des Volks gemäße Gesetze gelten, als gerade nöthig sind, auch welche von verantwortlichen Organen, gut verwaltet wird. Auf der Verschiedenheit der, oft zufälligen Form kann daher das Wesen der Staaten nicht beruhen. *)

So wie jedes Zeitalter durch seine Eigenthümlichkeiten und Wünsche sich charakterisirt, so ist bei der in Deutschland gestiegenen Kultur und den durch erleuchtete Regierungen hier und da mit bestem Erfolg eingeführten Verbesserungen der Staatsverfassungen, das Verlangen nach zeitgemäßen Konstitutionen als Folge

---

*) Ideen über Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, von A. H. H. Heeren, Göttingen 1805, Seite 978. Ueber den Charakter der despotischen Verfassung und der Staatsverfassungen überhaupt.

der Civilisation und aus Furcht vor Rückschritten zur ungeregelten Willkühr, allgemein geworden. Daher darf unsere Zeit das Jahrhundert der Konstitutionen genannt werden. Dieser Wunsch ist gerecht, wenn seine Erfüllung auf dem Wege der Ordnung von der höchsten Gewalt erwartet wird. Von ihr darf verlangt werden, daß sie nur nach Gesetzen in dem Kreis des Rechts handle, daß diese Gesetze unter Mitwirkung des Volks in möglichster Vollkommenheit gegeben und deren Erhaltung garantirt werde.

Es ist zu erwarten, daß Deutschlands gerechte nur das Wohl ihrer Völker beherzigende Fürsten diesem Wunsch aller Vernünftigen gern entsprechen werden.

Da indessen auch das Bessere erst nach und nach vorbereitet, dem Wunsch der Vernünftigen und Einflußreichen des Volks gemäß seyn, um des Erfolgs der Verbesserungen versichert zu seyn, so ist, nie zu rasch, sondern besonnen, leidenschaftslos und stufenweise das neue Gebäude der Staatsverfassung aufzuführen, auch erst bewohnbar einzurichten, bevor das alte niedergerissen wird. Jede Uebereilung und das Zurücknehmen des Verfügten wird durch den Verlust des Vertrauens schrecklich bestraft. Besonders hüte man sich bei Wegschaffung von Mißbräuchen in der Verwaltung, das was geschehen soll, lange voraus anzukündigen, um nicht den offnen oder geheimen Widerstand aller derjenigen, welche bei dem Bestehenbleiben, mittel- oder unmittelbar Vortheil hatten, dagegen zu erregen. Daher begrabe man diese Mißbräuche ohne geräuschvolles Leichengepränge und knüpfe das Neue an das Alte so an, daß heterogene Theile nicht neben einander bleiben und sich zerstören. Es ist gewiß, daß Klagen über Neuerungen in

der Staatsverfassung da gewiß nicht allgemein gehört werden, wo aus der Reform eine bessere Uebersicht des Ganzen hervorgeht, wo jene öffentlich verhandelt, dem Volk das Motiv jedes Gesetzes frei entwickelt und die Grenze des Rechts und der Pflicht für alle bezeichnet wird. Obgleich es nicht zu läugnen ist, daß die Deutschen in der öffentlichen Verhandlung der Staatsangelegenheiten noch wenig geübt, fast unbeholfen sind, so werden doch die fortschreitende Aufklärung und die vorhandenen Beispiele auch hierbei heilsam wirken.

§. 3. Die konstitutionelle erbliche Monarchie.

Jede der bekannten Regierungsformen hat ihre Licht- und Schatten-Seite und ihre besondern Bedürfnisse, auf die politische Lage und die äußern Verhältnisse sich beziehend. Es ist oben bereits gezeigt, daß es den Beweis einer guten Verfassung gebe, wenn die angebornen und unveräußerlichen Menschen- und Bürger-Rechte, nach dem Staatszweck geschützt, so wenig ausschließliche Rechte auf Kosten der Gesammtheit wie möglich gestattet, und alle Vortheile des Staatsvereins, unter alle Stände gleich vertheilet werden. Diese Vortheile können in allen Staats-Verfassungen dem Volke zugestanden werden. Dagegen ist nicht zu läugnen, daß die konstitutionelle erbliche Monarchie, vor jeder anderen Verfassung um deswillen den Vorzug verdiene, weil der Regent nie stirbt d. h. weil die höchste Gewalt ohne politische Stürme und ruhestörende Umtriebe der Faktionen friedlich aus einer Hand in die andere übergeht und durch die Erziehung der Thronfolger die Regierungs-Maximen auf diese leichter vererbt werden, welche ein angebornes und in ihnen entwickeltes In-

teresse an das Land kettet, dessen Wohlergehen mit ihrem Ruhm und ihrer Zufriedenheit in der innigsten Berührung steht. Beim öftern Wechsel nicht erblicher Herrscher werden gewöhnlich deren Nepoten sich sehr wohl, die Staatsbürger und deren Beutel aber sich sehr übel befinden. Freilich kann es kommen, daß schwache Regenten auf einen Mark Aurel folgen, aber jene können durch Konstitutionen an schädlicher Handlungsweise gehindert werden, und dann bleibt es immer doch gewiß, daß ein solch ephemeres Schattenreich noch immer einen entschiedenen Vorzug gegen das Toben aufgeregter Partheiführer um die Oberherrschaft streitend, behaupten könne.

Ausser jenen Vorzügen hat die erblich-monarchische Verfassung die meiste Uebereinstimmung und Einheit im Plan, die größte Thätigkeit, Schnelligkeit und Spannkraft in der Ausführung ihrer Maßregeln, ohne an lähmende Formen, an Rückfragen und Rücksichten gefesselt zu seyn, wobei oft der günstigste Zeitpunkt für immer unnütz verstreicht. Sie kann daher mit geringerer Kraft oft große Dinge ausführen. Daher haben mit Recht die Deutschen, so wie die meisten kultivirten Völker Europens mit Vorliebe für diese Verfassung sich entschieden, und Fortschritte im Guten und Nützlichen gemacht, während die Schweiz an der Rückerinnerung der Großthaten der Vorzeit sich ergötzend, stille steht oder bei Einführung der Jesuiten rückgängige Bewegung macht.

Zweites Kapitel.

Vom Staatszwecke.

§. 4. Zweck des Staats.

Könnte man sich noch in den Zeitpunkt versetzen, daß durch den freien Willen der im Naturzustande lebenden Menschen ein Staatsverein vertragsmäßig entstünde, so würde gewiß jeder den Wunsch hegen und solchen zur Bedingung machen: die Vortheile desselben, um die möglichst kleinste Aufopferung seiner persönlichen Freiheit, und mit der geringsten Beschränkuug von Leistungen zu erlangen. Dieser Wunsch liegt in der Natur des Menschen tief eingewurzelt, er ist zugleich mit dem Staatszwecke nicht nur vereinbar, sondern es wird auch dessen Nichtbeachtung demselben höchst schädlich. Derjenige Staat ist daher ohne Zweifel am besten eingerichtet und verwaltet, in welchem diese persönliche Freiheit der Glieder nicht mehr beschränkt ist, als die Stärke des Vereins erfordert, in welchem die Persönlichkeit der Bürger und ihre Rechte am höchsten geachtet, der Mensch also dem Staatsverein nicht aufgeopfert, und dessen Zweck mit dem wenigst möglichsten Aufwand von persönlicher Freiheit und National-Vermögen erreicht wird.

Dieser Zweck des Staats besteht aber darin, einen bleibenden Zustand zu begründen, um mittelst der Gesammtkraft aller Glieder, durch die Einheit und koncentrirte Stärke der höchsten Gewalt die vollkommenste Entwickelung des menschlichen Daseyns, unter Anerkennung des höchsten Sittengesetzes zu erhalten und zu befördern.

Die Erreichung dieses Zweckes fordert nothwendig diejenigen Einschränkungen der individuellen Freiheit, und der Vortheile der Glieder, auch endlich solche Leistungen, ohne welche diese vielseitigen Zwecke der naturgemäßen und vollkommnen Entwickelung des Menschenlebens im Staate nicht zu erreichen sind. Auf diese Art entsteht eine natürliche Opposition zwischen dem Bedürfniß des Staats zu Erreichung seiner Zwecke, gegen den widerstrebenden Mikrokosmus seiner Genossen, in der Behauptung seiner Freiheit, welcher erst durch die Erlangung der vollen Erkenntniß des durch die persönlichen Entbehrungen und Leistungen, ihm zuwachsenden, überwiegenden Vortheils in dem Staatsverein in sein nothwendiges Gleichgewicht zurück gebracht und unschädlich gemacht wird. Der Staatsverein kann nur des Gesammtzweckes wegen bestehen, welcher der Vortheil aller ist, den eignen Vortheil, den nur das Individuum am besten würdigen und für sich selbst berathen und erlangen wird, kann jener daher nicht als Gegenstand seiner Vorsorge betrachten. Nur dadurch wird der Staat unter seinen Gliedern die Liebe zum Vaterlande, die erste aller Bürgertugenden, erwecken und hierin stark und unüberwindlich werden, wenn jene wissen, wie weit und warum sie ihre persönliche Freiheit zur Erreichung des Gesammtzwecks einschränken müssen, und wenn

nicht mehr von ihnen gefordert wird, als hierzu gebieterisch nothwendig ist. Ohne diesen Patriotismus sinkt das Leben des Staatsorganismus zur Maschinerie herab, in welcher die Glieder gedanken- und willenlos durch den unbeschränkten Willen des Gebieters zum Handeln und Leiden bestimmt werden.

Es ist zwar bei der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen und bei den durch das Zusammenrücken der Menschen entstehenden Reibungen schwer zu glauben, daß diese Zwecke des Staatsverbands als Vernunft-Ideal je ganz verwirklichet werden können, indessen muß es das beständige Bestreben der Regierungen seyn, solches, so weit dieses möglich ist, zu erreichen.

§. 5. Rechte und Pflichten der Staatsbürger in Beziehung auf den Staatszweck.

Der Staat als Verfassung unter Gesetzen der Freiheit und Gleichheit, mit Anerkennung des höchsten Sittengesetzes, existirt durch Verfolgung jener Zwecke und dessen Garantie der Entwickelung und Erhaltung des menschlichen Seyns, setzt Rechte voraus, welche zu schützen sind. Aus dem Schutz dieser Rechte folgen unmittelbar die Pflichten, welche der Staat anzusprechen hat.

Durch Entwickelung dieser durch den Staatsverein zu schützenden Rechte als Basis eines vernünftigen Daseyns, findet die Erklärung der Staatszwecke erst ihre wahre Bedeutung und Vollendung.

Diese Rechte sind:

1. Das Recht auf physische Existenz und deren Erhaltung vom Augenblick der Zeugung an. Da das Leben, obgleich nur vegetativ, von diesem Zeit-

punkt beginnt, die naturgemäße fortschreitende Entwickelung derselben aber Vorbedingung der menschlichen Vollkommenheit ist, so fällt aller aus Unkunde der Natur oder aus Spitzfindigkeit fremder Gesetze entstandener Unterschied, zwischen der ersten und zweiten Stufe der Ausbrütung, im Schoße der Mutter von selbst hinweg.

2. Das Recht auf physische Genußvollkommenheit, durch die Befugniß Eigenthum, als Mittel eines selbstständigen Lebens, zu erwerben, sich eine Lebensweise und Nahrungserwerb nach Belieben zu wählen und zu treiben, durch Erbschaft in den fortgesetzten Besitz des Familien-Eigenthums zu gelanden, und diesen an Andere zu übertragen.

3. Das Recht auf geistige Existenz oder Ausbildung der intellektuellen Anlagen, durch Religion, Kunst und Wissenschaften —

Aus der Erlangung dieser geistigen Kultur als des heiligsten und für den gesellschaftlichen Verein folgereichsten Rechts entspringt die Denkfreiheit, bestehend in dem Recht seine Gedanken zu entwickeln und Andern mündlich, schriftlich oder durch den Druck öffentlich mitzutheilen. Die Beschränkung dieses Rechts durch Auto-dafe's Censur und Verbothe der Mittheiluug, ertödtet den letzten Funken der Liebe und des Vertrauens zur höchsten Staatsgewalt, welche nie erzwingen wird, daß die Staatsbürger etwas anders glauben oder reden, als was sie wirklich denken und wovon der Mund übergeht, und daß sie denken und Andern mittheilen, was vorgeschrieben wird, sobald es gegen ihre Ueberzeugung anstoßt. Mit dieser Denkfreiheit ist das Recht, nach Ueberzeugung zu handeln, d. h. den Willen zu verwirklichen

und die Religionsfreiheit, innigst verbunden. Es sind eine und dieselben Rechte, obgleich rücksichtlich der Objekte unwesentlich geschieden. Diese Rechte werden unveräußerlich, d. h. von dem Menschen als Vernunftwesen unzertrennlich betrachtet. Ihre Garantie durch den Staatsverein, gibt

4. das Recht auf Schutz der Lebenssicherheit, des Eigenthums, des beliebig gewählten Erwerbs, der freien Handlungen und der Glaubens- und Denk-Freiheit.
5. Das Recht wegen Vergehen, nur nach den in den Gesetzen bestimmten Förmlichkeiten der persönlichen Freiheit beraubt und vor das ordentliche Gericht gestellt zu werden. (Habeas Corpus der Britten.)
6. Das Recht zu verlangen, vor dem Gesetze gleich behandelt zu werden, gleiche Vortheile von dem Gesellschafts-Vereine und den allgemeinen Anstalten des Staats zu genießen, nach gleichen Rechten beurtheilt und Andern gleich und verhältnißmäßig, also nicht für Andere besteuert zu werden, und bei gleichen und vorzüglichen Kenntnissen und Eigenschaften gleich Andern zu allen Graden des Staatsdienstes und Bezeichnungen des Verdienstes zu gelangen.
7. Das Recht auf bürgerliche Ehre, d. h. die Befugniß zu verlangen in der äußern Achtung als Staatsbürger durch keine nach der öffentlichen Meinung kränkende äußere Zeichen verletzt zu werden.
8. Das Recht im Innern seines Hauswesens die zur Ordnung und zur Handhabung der Disziplin nöthigen, nur durch das Gesetz beschränkten Anordnungen zu treffen und vollziehen.

9. Das Recht nur nach solchen, jene Rechte betreffenden Gesetzen des Staats behandelt zu werden, wozu unmittelbar selbst oder mittelbar durch erwählte Volksstellvertreter die Einwilligung ertheilt wurde.

10. Das Recht auf Oeffentlichkeit aller der öffentlichen Berathung und Verwaltung fähigen Gegenstände.

11. Das Recht auf nothdürftige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, bei unzureichenden oder ganz mangelndeu Kräften, wenn die Unterstützungspflicht der gesetzlich dazu verpflichteten Korporationen oder Angehörigen nicht wirksam seyn kann.

12. Das Recht der Petition und der Klage individuell im Wege der Ordnung vorzubringen.

13. Das Recht der Auswanderung aus dem Staate für sich und die dem Familien Vorstand unterworfene Personen, nach vorher geleisteter gesetzlicher Verpflichtung.

Aus diesem Cyklus der angebornen durch den Gesellschaftsverein garantirten Rechte, welche keines Beweises weiter bedürfen, indem für dieselbe keine höhere Autorität als das Recht und die Vernunftmäßigkeit selbst existirt, die auch bereits in mehreren civilisirten Staaten anerkannt und angewendet worden sind, bleibt das Recht auf Glückseligkeit und auf besondere Vergünstigungen ausgeschlossen. Letztere, nur auf Kosten und zum Nachtheil der nicht begünstigten Staatsgenossen statt findend, widerstreiten dem Recht auf gleiche Behandlung, jene beruht auf der individuellen Vorstellung von Behaglichkeit und dem Wunsch in diesen versetzt zu seyn, welcher, seiner Natur nach, nie allgemein, auch nie bei seiner Ungemessenheit, ganz befriedigt werden

kann, folglich ganz ausser der Sphäre der Möglichkeit liegend, nur von jedem selbst sich zu geben ist.

Jene Rechte sind durch die hiermit korrespondirenden Pflichten theils in näherer Beziehung gegen den Staat, theils gegen dessen Genossen beschränkt und finden hierin ihre natürliche Grenze. Diese Pflichten bestehen darin, jenen Rechten, wenn nicht die eignen dadurch beschränkt, bedroht oder gekränkt werden, kein Hinderniß in den Weg zu legen, und bei dem Gebrauch dieser Rechte selbst keinen Mißbrauch durch die Kränkung der Rechte des Staats und seiner Glieder zu begehen.

Ueber Denk- und Religions-Freiheit als der heiligsten Güter des Menschen, zur Verhütung jedes Mißverständnisses noch einige Worte. Man hat den Druck, Verlag und Verkauf von politischen Blättern und aller übrigen Schriften zwar in verschiedenen Staaten erlaubt, und solche von den Fesseln der Censur entlastet, dagegen die Verfasser und Verkäufer für dasjenige verantwortlich erklärt, was darin wider die Grundgesetze des Staats, wider die Ehrerbietung gegen die Fürsten, wider Religion und Sitten enthalten ist. Auf diese Art ist mit der einen Hand genommen was die andere gegeben hat. Bei dieser vagen Erklärung ist wirklich alles verboten, was den Regierungen unter irgend einer Beziehung unangenehm seyn könnte. Soll daher diese Erlaubniß nicht ganz ohne Bedeutung seyn, so muß nur das, was wirklich als Verbrechen im weitern Sinn mit Strafen verpönt ist, den Verfasser und Verleger, nach vorheriger richterlicher Untersuchung, verantwortlich machen, keineswegs darf aber bloßer Tadel des Bestehenden und eine irrige Ansicht desselben, dieser gehäßigen Inquisition und Bestrafung unterworfen seyn, weil nicht durch diese, sondern durch

Widerlegung die Wahrheit gefunden wird, der es, bis jetzt an Vertheidigern noch nicht gefehlt hat, auch nie fehlen wird.

Was die Religionsfreiheit betrifft, d. h. das Recht Gott auf die der eignen Ueberzeugung gemäße Art zu verehren, in ihm den Urheber des höchsten Sittengesetzes anzubeten und dieses zu befolgen, so hat das Beispiel der Nord-Amerikanischen Staaten bis zur höchsten Ueberzeugung bewiesen, daß ohne politische Stürme der Staat keine positive und nur wenige negative Vorschriften rücksichtlich derselben bedarf. Die hieraus herzuleitende Folgerung wird hier dem Urtheil der Leser überlassen. Ohnehin versteht es sich, daß es Zwangspflicht sey, die Rechte und Gebräuche der Kirche und deren Genossen durch äußere Zeichen nicht zu kränken oder zu stören.

Als unmittelbare Pflichten der Staatsbürger gegen den seine Rechte garantirenden Staat sind zu beobachten:

1. Die Pflicht der Verzichtleistung auf Selbsthülfe, mit Vorbehalt der Nothwehr innerhalb der gesetzlichen Schranken.
2. Die Pflicht des Gehorsams und der äußern Ehrfurcht gegen die Gesetze, die höchste Staatsgewalt und deren Vollziehungs-Organe, mit Vorbehalt des Rechts der Petition und der Klage in der vorgeschriebenen Ordnung. Daher dürfen individuelle Wünsche und Beschwerden von Einzelnen, weder kollektiv dargestellt, noch auch hierzu Unterschriften gesammelt werden, (Adressen machen,) weil das Recht der Repräsentation nur auf gesetzlichem Wege zu erlangen ist, nicht aber usurpirt werden darf.
3. Die Pflicht der Geldleistungen und persönlicher Dienste zur Erreichung des Staatszwecks, selbst mit

Gefahr des Lebens, wenn das Gesetz ihn zur Vertheidigung des Vaterlands und zur Sicherstellung des Schutzes im Innern dazu auffordert.

4. Die Pflicht innerhalb der Grenzen des Rechts eine Beschäftigung oder Nahrungserwerb zu treiben, ohne welche die eigne Selbsterhaltung und die dem Staat schuldige Leistung nicht möglich ist, mit der Verpflichtung, sich einen bestimmten Aufenthalt zu wählen, als unerläßige Vorbedingung der Sicherheit und Nationalbildung.

5. Die Pflicht der Ernährung und Bildung der Familienglieder zu den Zwecken des Staats.

6. Die Pflicht sein Eigenthum gegen Entschädigung in einzelnen Fällen dem Staate her zu geben, wenn ein öffentlicher Zweck dieses Opfer unerläßig macht. Bei Abstellung offenbarer Mißbräuche gegen den Staatszweck, finden dagegen keine Entschädigungen statt, indem solche die Natur der allgemeinen Auflagen haben, und der Staat in der Wegräumung der seine vernunftmäßigen Zwecke störenden Hindernisse nicht gelähmt seyn kann.

Zur Beseitigung jedes so leicht möglichen Mißbrauchs, welchen der Vorwand des öffentlichen Wohls durch das Vage des Begriffs darbietet, müssen die Grundsätze nach denen diese Opfer zu fordern sind, genau bestimmt werden. Je heiliger der Staat das Eigenthum und das Recht eines Jeden achtet — sagt Jakob *) — desto tiefer prägt sich die Pflicht gegen das Eigenthum in die Gemüther des Volks. Kleine öffentliche Verletzungen bereiten zu größern vor. Die

---

*) In dessen Polizeigesetzgebung 1809.

Raubsucht wird mit jeder Nahrung, die sie erhält, größer, und spottet zuletzt aller Gesetze. Es ist daher nichts wichtiger, als daß sich die Regierung auch nicht die kleinste Abweichung vom Gesetz erlaube.

7. Die Pflicht alles zu entfernen, auch nicht selbst Etwas zu begehen oder zu unterlassen, was dem Staat, der Wirksamkeit seiner Behörden und der bestehenden Ordnung nachtheilig ist, und dieses anzuzeigen, wenn der Nachtheil aus eigner Kraft nicht beseitigt werden kann, mit Beachtung der heiligsten Pflichten aus den Banden der Ehen und der nächsten Verwandschaft entstehend.

Nur in den Zwecken des Staats und in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger kann die Basis einer vernunftgemäßen Gesetzgebung aufgefunden werden.

Drittes Kapitel.

Von den Staatsgewalten.

§. 6. Der Regent oder die Staatsrepräsentation.

Zur Erreichung des Staatszwecks ist ein höchstes Organ, (Oberhaupt des Staats oder höchster Einheitspunkt,) zur Repräsentation desselben, zur Erhaltung der Verfassung und der Gesetze und zu deren Vollziehung nöthig.

Durch den gesellschaftlichen Vertrag, welcher als förmlich entstanden, nicht nachgewiesen werden kann, aber als stillschweigend bestehend, vorausgesetzt werden muß, ist diese höchste Staatsgewalt vorhanden, und ausser ihr ist keine höhere Gewalt denkbar. Daher vereinigen sich in dem Regenten alle Rechte und Verbindlichkeiten. Als solcher ist er heilig, untastbar und Niemand als seiner innern Pflicht und dem nur allein von ihm zu vollziehenden Gesetz, verantwortlich. Jeder Eingriff in seine höchste Gewalt ist eine ungültige strafbare Handlung, und führt zur Anarchie, indem hier durch die Ordnung des Ganzen gestört und die Einheit und Kraft der höchsten Staatsgewalt gelähmt wird.

Da der Staatszweck ewig und unveränderlich als Vernunftgesetz ist, so muß die höchste Gewalt des Regenten unwiderstehlich und für jeden im Staat ohne Unterschied, sey es Korporation oder Individuum, gleich verbindlich seyn. Indem nämlich, Korporationen im Staat gegen diesen in dem nämlichen Verhältnisse wie Individuen stehen, so kann keine derselben, selbst die Religions-Gesellschaft, von dem Gehorsam gegen den Staat befreit seyn, in welchem alle Zwecke der Menschheit nur rechtlich möglich und versichert, *) ausser demselben aber, ohne Vernichtung der Einheit und Selbstständigkeit des Staats nicht denkbar sind.

Der Regent als höchste personificirte Vernunft im Staat soll heilig und unfehlbar seyn, da ein höherer Richter über ihm nicht existirt. Persönliche Fehler treffen ihn nicht als Regenten, sondern als Menschen, dagegen bleiben die delegirten Inhaber seiner Gewalt für den Vollzug und die Uebertretung der Gesetze verantwortlich, indem sie unter der richterlichen Gewalt, als Ausfluß des höchsten Oberhaupts stehen. Da der Regent Inhaber aller Rechte, daher deren Aufzählung überflüßig, ist, so werden die vorzüglichsten derselben in Beziehung auf die Staatsverwaltung an den schicklichen Stellen unten vorkommen.

§. 7. Die gesetzgebende Behörde (Volks-Repräsentation.)

Als Gegensatz des Regenten, welcher durch den Staat zugleich das Volk repräsentirt, wird die gesetzge-

---

*) Mehmel reine Staatslehre 1ter Thl. 1815.

bende Behörde, welche nur das Volk, in Beziehung auf den Regenten, vertritt, Volks-Repräsentation genannt. Durch die Bundes-Akte ist den deutschen Völkerstämmen eine ständische Verfassung nicht angelobt, sondern zugesichert, und diese Zusicherung durch die laut ausgesprochene Volksstimme angenommen worden.*) Jedes freie, d. h. nach Gesetzen dem Staatszweck entsprechend regierte Volk, kann nur Gesetzen gehorchen, welche es sich selbst gegeben hat. Diese ständische oder repräsentative Verfassung, kann sich das Volk weder selbst geben, noch darf solche ertrotzt werden. Beides ist revolutionär, ungesetzlich und führt Anarchie mit allen ihren Greueln herbei. Sie muß daher von der höchsten Gewalt gegeben werden. Es ist unmöglich, daß sie durch einen Vertrag entstehe, weil dieser paciscirende Theile mit Gleichheit der Rechte voraus setzt, die aber nicht existiren. Die Regierung würde aufhören Regierung zu seyn, sobald ihr diese aufgedrungen werden könnte. Diese Verfassung kann von der Regierung in Uebereinstimmung mit den Ständen hernach geändert werden. Ob die deutschen Völkerstämme zu dieser ständischen Verfassung reif seyen? konnte nur brittischer Eigendünkel fragen. Wenn der Mensch zum Denken erzogen und gewöhnet werden konnte, so wird der aufgeklärte Theil des Volks, zu dessen Repräsentanten berufen, bald gewöhnt werden, sich in dem Kreise seiner gesetzlichen

---

*) Man bemerke hier den Unterschied unter Gelübde und Versprechen, welches letztere allein angenommen werden kann.

Rechte und Pflichten zu bewegen und zum Wohl des Ganzen zu wirken. Diese Streitfrage ist daher ohne Bedeutung und faktisch bereits widerlegt, indessen ist es gewiß, daß eine Regierung ohne Verfassung und Festigkeit, zumal wenn das Volk sich unbehaglich fühlt, gegen dessen Repräsentation, jedesmal in eine beunruhigende Lage versetzt wird. Wichtiger und folgereicher bleibt aber die Frage, welche Stellung den Ständen gegen die höchste Staatsgewalt anzuweisen sey?

Wird denselben nur das kümmerliche Recht (flebile beneficium) gelassen, ihre und des Volks Meinung und Wunsch auszusprechen, auf die nicht zu achten ist; so können sie als sehr überflüßig betrachtet werden, weil es einer organisirten öffentlichen Meinungs-Aeußerungs-behörde nicht bedarf, indem bei bestehender Denk- und Preßfreiheit diese sich, ohne eine solche Speditions-Behörde, selbst äußern wird, letztere aber mit ihren Berichten und Berathungen, ohne die geringste Verbindlichkeit diese zu berücksichtigen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nichts fordern auch nichts versagen darf.

Das entgegengesetzte Extrem würde seyn, wenn die Stände als konstituirend, durch Einmischung in die Verwaltung die Rechte des Regenten und dessen Kraft lähmen, oder durch das Aufdringen ihrer Gesetze ihn zum subordinirten Vollziehungs-Organ herabwürdigen könnten. So wie die Wahrheit gewöhnlich in der Mitte liegt, so auch hier.

Wo die öffentlichen Angelegenheiten von den Stellvertretern des Volks öffentlich verhandelt werden, heißt es in einem rühmlich bekannten periodischen Blatte, da sieht die Regierung sich von der ganzen Einsicht der

Masse der Bevölkerung umgeben; die Bedürfnisse und Wünsche des Landes werden ausgesprochen und eine prüfende Erörterung zeigt der Regierung die Nothwendigkeit sie zu berücksichtigen, oder dem Volk die Gründe vorzulegen, warum dieses nicht geschehen kann. Eine solche Art des Staats Beste zu berathen, erweckt immer Vertrauen, weil öffentlich und gemeinschaftlich zu Werke gegangen wird, nicht heimlich und einseitig. Auch wird der denkende Theil des Volks aufgeklärt über das, was sich zunächst auf sein Wohl und Wehe bezieht. Die ständische Verhandlung macht ihm seine eigenen Verhältnisse und die des Staats klar, wo ihm sonst seine Stellung zum Ganzen verborgen blieb, und er nur eine höchst beschränkte einseitige Ansicht haben konnte. Stände sollen ein Organ, nicht der Regierung — daher Staatsdiener davon auszuschließen sind — sondern des Volks seyn, neben der Regierung, aus den Regierten hervorgehend, und letztere in ihren Verhältnissen zur Regierungsgewalt repräsentirend. In dieser Bestimmung liegt der Ausdruck eines passiven Charakters, der nur im Widerstehen seine konstitutionelle Kraft äußert. Handelnd, eingreifend in den Organismus der Staatsverwaltung, würde diese in dem öffentlich erklärten Willen der Mehrheit beruhende Kraft mit unaufhaltsamer Gewalt alles Bestehende zertrümmern. Ueber die dadurch begrenzte Linie hinaus verlieren sich repräsentirende Körperschaften in die Sphäre der Mitregierenden, in das dunkle gährende Chaos der Anarchie, des zerstörenden auflösenden Widerspruchs mit sich selbst, mit der Natur ihres eigenen Daseyns, mit der ursprünglichen Tendenz ihrer gesetzlichen Bewegung im Leben des gesellschaftlichen Vereins. Ungeachtet es nun zum gemeinen Besten

nothwendig und heilsam ist, daß Opposition *) möglich sey, eben so schädlich wird solche, wenn sie unnöthig der Regierung um deren Kraft zu lähmen, entgegengesetzt wird. Dieser muß sie zustimmen, wenn sie das Recht und das Gute will und übt. Widerstrebt sie diesem, so ist sie nicht Opposition, sondern heillose Rechthaberei. Zur Aufrechthaltung der konstitutionellen Kraft der Regierungen ist es daher von der höchsten Wichtigkeit der Volks-Repräsentation diejenige bestimmte Stellung zu geben, welche ihr nach der Natur der Sache zukommt. Mißgriffe sind bereits schwer gebüßt worden.

Daher ist es nicht gleichgültig in seinen Folgen, wie diese Stände gebildet werden. Die Repräsentation des Volks durch die begünstigte Klasse, welche, selbst nichts leistend, die Lasten nur auf andere wälzt und deren Interesse es ist, bei einem Postulaten-Landtag nur als Bedingung der Bewilligung sich neue Begünstigungen zu zusichern, kann nicht das Wohl des Ganzen befördern, wohl aber diesem sehr nachtheilig seyn. Diese priviligirte Kaste, noch durch den Beitritt von Vorstehern anderer Körperschaften, z. B. des Klerus und der Lehrer zu verstärken, kann eben so wenig rathsam seyn. Nach dem Rechte der Gleichheit muß daher jeder selbstständige Bürger, welcher die öffentliche Achtung und das Zutrauen seiner Mitbürger genießt, wählbar seyn. Wirklich nöthig ist es aber, daß jeder Bezirk des Staats die erforderliche Zahl seiner Repräsen-

---

*) Opposition ist hier von Tadelsucht und Widerspruch als Folge einer einseitig vorgefaßten Meinung wohl zu unterscheiden. Jene darf nur beim Ueberschreiten der Verfassung sich äußern.

tanten wähle, damit in Behauptung des provinziellen Interesse ein vernünftiges Gleichgewicht erhalten werde. Da bei den Höchstbesteuerten die höchste Intelligenz nicht ausschließlich sich findet, so darf auf diese die Wahlfähigkeit nicht beschränkt werden, weil dieses seiner Natur nach auf Zutrauen, auf Rechtlichkeit, Patriotismus und Intelligenz beruht, welches unter allen Klassen der Staatsbürger sich finden kann. Ausserdem werden bei diesen Beschränkungen ganzen Distrikten, wegen dem oft getheilten Eigenthum, sich keine Wahlkandidaten finden, welches in seinen Folgen höchst nachtheilig ist.

Die Konstitution Baierns sichert sehr liberal dem Volke zu, eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staat ansäßigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beiraths, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche- und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen.

Bestehen priviligirte Stände, deren natürliches Interesse erheischt, ihre Begünstigungen zu erhalten und zu erweitern, so kann denselben in der Kammer der Volksstellvertreter gleiches Stimmenrecht mit diesen als Ichs-Repräsentanten nicht eingeräumt werden. Es ist unerläßig, sie in einer eigenen zu vereinigen und ihr Stimmrecht auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche mit dem eignen Interesse nicht kollidiren. Bei völliger Gleichheit der Rechte der Staatsbürger ist es, nm von der Einbildungskraft und dem gereiften Verstand der Stände den ungetheiltesten Gewinn zu erndten, eben so nöthig, daß die Gesetzentwürfe ꝛc. der jüngern Deputirten, von

der Kammer der Alten einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden.

Dem Regenten, als Inhaber der höchsten Staats-Gewalt, kommt bei dem ersten und wichtigsten Recht der Stände der beständigen Mitwirkung, bei Aufhebung vorhandener und Einführung neuer, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger berührenden Gesetze, ausser der ihm zustehenden Aufsicht durch seine Kommissarien, zur Wahrung seiner Regenten-Rechte, nur allein die Initiative derselben allein zu, wodurch das Recht der Stände Motionen über Gesetzveränderungen und neue Einrichtungen, so wie die Befugniß, das vorgeschlagene Gesetze zu verwerfen und Petitionen zu übergeben, keinesweges beschränkt ist, welches dem Regenten eben sowohl unbedingt zusteht, wenn er nicht aufhören soll Regent zu seyn.

Das Recht der Gesetzgebung kann daher bei einer repräsentativen Verfassung nur als gemeinschaftlich, zwischen dem Regenten und dem Volk, durch seine Stellvertreter, gedacht werden, denn der Charakter der Gesetzgebung liegt nur in der ursprünglichen Bestimmung der praktischen Bedingung und Mittel zum Zweck des Staats, der Charakter der Vollziehung aber spricht sich aus, in der Realisirung der bestimmten Bedingungen, durch Aufbringung und Anwendung der Mittel *)

Zeit und Umstände verändern alles, und mit diesem das Leben der Menschen. Mit jedem neuen Geschlechte kommt eine neue Denkungsart empor, so altväterisch auch die Einrichtung und die Erziehung bleiben sollte. Neue Bedürfnisse und Gefahren, neue Vortheile

*) Behr Staats-Wissenschaftslehre 1816.

des Sieges, des Reichthums, der wachsenden Bevölkerung und tausend andere Ursachen drängen sich herzu, und daher kann nie der gestrige Tag der heutige, nie das alte Gesetz ein ewiges bleiben. Daher haben die Gesetze von Lykurg, Solon, Romulus und Moses ihre Zeit überlebt, und die Juden, so lange sie diese befolgen, können als Fremdlinge mit ihrem eisernen, der fortschreitenden Kultur trotzenden Gesetze, in der jetzigen Welt kein Bürgerrecht verlangen. Hieraus folgt, daß zwar bei der Gesetzgebung die Erfahrung der vergangenen Zeit weise benutzt, immer aber das gegenwärtige Bedürfniß und der Kulturzustand des Volks berücksichtigt werden müsse. Jedes Volk bedarf eigener Gesetze ausser seiner Konstitutions-Urkunde, welche die bürgerlichen Verhältnisse, die Strafen der Gesetzübertretungen und das Verfahren über beide bestimmen. Mit erborgten, nicht aus dem Leben des Volks geschöpften Gesetzbüchern, nur fragmentarisch wie das römische, anwendbar, kann man sich nur nothdürftig behelfen, der gebieterischen Forderung der Zeit aber nicht genügend entsprechen. Da der Mensch gern gehorcht, wenn er weiß warum und wie weit, und die Zeit der Kindheit, in der nicht durch Gründe, sondern durch das Machtwort der Familienhäupter Gehorsam zu erzwingen war, verstrichen ist, so werden die Gesetze unwirksam seyn, wenn sie nicht jene Eigenschaften in sich tragen, nicht gerecht, dem Zeitgeiste nicht entsprechend, nicht klar, nicht bestimmt und nicht kräftig abgefaßt sind. Die Vielheit der Gesetze zeugt in der Regel nicht für ihre Trefflichkeit, daher gebe man gerade soviel als nöthig ist, um nicht der Ungewißheit und der Kontroverse ihr verderbliches Spiel zu gönnen, denn weise ist es, nicht viel

zu verbieten, aber über alles zu wachen. *) Zweifel und Ungewißheit über den Sinn und die Anwendung bestehender Gesetze durch Gesetzgelehrte erörtert und durch den Gerichtsgebrauch verschieden ausgelegt, führt nicht zum Ziel. Wohl aber entsteht gewöhnlich dadurch noch größere Verwirrung, welche in der Entscheidung der gesetzgebenden Behörde nur allein ihr Ende findet. Da die Gesetze mit allen Einrichtungen des Staats und unter sich den genausten Zusammenhang und Uebereinstimmung erhalten müssen, wenn sie gut seyn sollen, so folgt hieraus, daß die fragmentarische Revision und die theilweise Reform in der bestehenden Gesetzgebung höchst unvollkommene Resultate liefern werde, und daß die Beibehaltung des römischen, in fremder Sprache geschriebenen, folglich dem Volk unverständlichen Rechts, dessen Bestimmung auf nicht mehr existirende Staats-Einrichtungen sich beziehet, nur zur Unsicherheit der Rechte und des Eigenthums hinleite.

Was von zweifelhaften und dunkeln Gesetzen bemerkt worden ist, kann auf Kompetenz-Streitigkeiten oder Konflikte der Staatsbehörden nicht angewendet werden, indem diese als Gegenstand der Vollziehung nur von der höchsten Staatsgewalt zu beseitigen sind.

§. 8. Die bewilligende und erhaltende Staatsbehörde.

Das Vorrecht der Bewilligung der Staasabgaben als ausgemittelte pekuniäre Bedürfnisse des Staat, nach Prüfung der Rechnungen, der vorläufigen Wirthschaftsanschläge und nach reiflicher Diskussion des Finanzgesetzes,

*) J. v. Müller Politik.

gehört wesentlich zu den Attributen der Landstände. Durch das hiermit verbundene Recht darüber zu wachen, daß die bewilligten Abgaben ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden und die Oeffentlichkeit der Verhandlung, wird Mißbrauch und Veruntreuung immer seltener, dagegen der Geist der Sparsamkeit erweckt werden.

Da die Kraft des Regenten als Inhaber der höchsten Gewalt, von dessen Unabhängigkeit von willkührlichen und fremden Bewilligungen nothwendig abhängig wird, so muß diese Unabhängigkeit durch eine, von jedem Zufall, Laune und äußern Einfluß freie, liberale Dotation, von unveräußerlichen Staatsgütern zum standesmäßigen Unterhalt des Regenten gesichert werden. *) Die wandelbare Verwilligung einer periodisch von den Landständen abhängigen Rente, (Civilliste,) aus den laufenden Staats-Einnahmen kann daher, als dem Staatszweck zuwider nicht gebilligt werden.

Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß es Pflicht sey der Landstände, diejenigen pekuniären Mittel zu bewilligen, welche zur Erhaltung des Staats als nothwendig nachgewiesen wurden. Die gänzliche Verweigerung dieser Postulate, vorbehältlich ihres Rechts, über das Mehr und Weniger des Postulats zu unterhandeln, ist revolutionär und berechtigt den Regenten

*) Diese Staatsgüter dürfen aber nicht in Renten, sondern müssen in Inmobilien bestehen, worunter besonders Waldungen begriffen sind, da diese zum Staatsbesitz nothwendig gehören. Jene werden im Werth fallen, diese nie, wenigstens wird deren Ertrag mit dem Bedürfniß im Verhältniß stehen. Ueberigens bleibt dem Regenten das Recht, eine Vermehrung dieser Dotationen zu fordern, wenn die Umstände dieses gebieterisch verlangen.

die wahre Bedarfssumme erheben zu lassen. Das letzte Vorrecht der Stände, ist als Wächter geprüfter und freiangenommener Gesetze und der Verfassung des Staats, Mißbräuche und Ueberschreitungen der Staatsgewalt abzuhalten, und ausser dem Regenten, jeden vor dem Gesetz verantwortlich zu machen, welcher dasselbe verletzt. Dieselbe haben daher konkurrirend mit dem Regenten die Kontrole über die Organe der Regierung mit der Befugniß sie in den Zustand der Anklage zu versetzen, deren Bestrafung oder Freilassung muß aber von der unabhängigen richterlichen Gewalt, welche jene nicht haben, abhängig bleiben.

§. 9. Der Staatsrath.

Da dem Regenten die Initiative der Gesetze unbedingt zusteht, bei dem Vorschlag neuer Gesetze, aber zur Aufrechthaltung des Ansehens der Regierung deren praktische Anwendbarkeit und Uebereinstimmung mit dem Ganzen im voraus geprüft werden muß, so ist es nicht nur rathsam, sondern auch nothwendig, diese einer Behörde, welcher ich die bereits übliche und passende Benennung des Staatsraths belasse, zu übertragen. In diese darf zur Erreichung jenes Zwecks kein Mitglied der Ständeversammlung zur Bewahrung seiner Unbefangenheit bei der künftigen Erörterung der Gesetzvorschäge, sondern nur das Ministerium und die Vorgesetzten der obern Staats-Vollziehungsbehörde, voraussetzend, daß bei diesen der praktische Takt vorzüglich ist, zugelassen werden. Die Verhandlung kann nur durch die Vielseitigkeit der Einsicht gewinnen, daher muß sie nothwendig kollegialisch seyn.

§. 10. Trennung der Staatsgewalten.

In der Vereinigung der Staatsgewalten, die Gesetze zu geben, die Anordnungen der Staatsverfassung zu treffen, und die selbst gegebenen Gesetze auf die vorkommenden Fälle anzuwenden, besonders die vorkommenden Fälle ohne Gesetz zu entscheiden, ist der Charakter der Despotie enthalten. Die Trennung dieser Gewalten ist daher in konstitutionellen Staaten zur Erreichung seiner Zwecke unbedingt nöthig.

Viertes Kapitel.

Von dem Organismus des Staats.

§. 11. Die Organe des Staats.

Zur Vollziehung der Gesetze sind Organe nöthig. Die Staatsdiener, als Organe der Vollziehung sind für die genaue Befolgung der Verfassung überhaupt, und für die denselben obliegenden Dienstpflichten besonders verantwortlich. Da bei den Stellen, welche sie bekleiden, eine Unterbrechung der hierauf ruhenden Funktion nicht statt finden darf, so muß gleichzeitig eine Stellvertretung derselben angeordnet werden. Es ist aber Regenten und Oberherren weiters vonnöthen — sagt Georg Obrecht *) — daß sie alle ihre Aemter, mit tüchtigen Personen besetzen, und nicht die Personen mit den Aemtern, sondern die Aemter mit den Personen versehen: daß auch in ihrem ganzen Gebiet, alle ihre Diener in allen ihren Verwaltungen und Aemtern, treulich, ehrlich und nützlich hausen.

*) In dessen politischem Bedenken von Verbesserungen Land und Leut, Anrichtung guter Polizei 1617 S. 45.

Von untauglichen Staatsdienern kann eine genaue Pflichterfüllung nicht erwartet werden. Es ist sogar hart, diese wegen Vernachläßigung derselben zu bestrafen. Die beste Verfassung, die trefflichste Gesetzgebung scheitert in den Händen untauglicher Staatsdiener. So wie der Mensch ohne gesunde Organe, als Vollstrecker seines Willens, ohnmächtig bleibt, eben so verhält es sich mit dem Staat. Daher muß es die erste Sorge seyn, zu dem Staatsdienste nur solche Personen zu wählen, welche nicht nur vom besten Willen beseelt, die dazu nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten überhaupt, sondern auch die besondern Eigenschaften besitzen, ohne welche der Dienst mit Unlust und gleichsam zur Frohnde versehen wird.

Man hat es mit Unrecht getadelt, daß zur Besetzung erledigter Stellen ein Konkurs der sich darum Bewerbenden gewöhnlich eröffnet werde, weil hierdurch eine Einladung zu kriechender Niederträchtigkeit veranlaßt, das bescheidene Verdienst übersehen, und der Angestellte mehr an die Person des Aemtervertheilers, als an den Staat gefesselt werde. Diese Nachtheile mögen wohl in Staaten, worin unbeschränkte Willkühr an der Tages-Ordnung ist, fühlbar seyn, bei einer geregelten Verfassung hingegen gewiß nicht, besonders wenn man es zu schätzen weiß, was ein an der rechten Stelle stehender Staatsdiener leisten könne. Freilich muß alsdann bei den Prüfungen zum Staatsdienste genau untersucht werden, ob der sich Bewerbende, Urtheilskraft und Reife des Verstandes besitze, welches durch das Auskramen auswendig gelernter Worterklärungen und Kompendien-Weisheit nicht zu erforschen ist. Daher gebe man diesem Gelegenheit, durch Vergleichungen von Aehnlichkeit

und Unterschied und durch Anwendung von Gesetzen, auf wirkliche oder erdichtete Fälle seine Brauchbarkeit zu zeigen. Jede hierbei bewiesene Nachsicht, ist eine schwere Pflichtübertretung. Daher wird im preußischen Landrecht (Thl. 2, Tit. 10, §. 75.) gestimmt, daß derjenige, welcher wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraute, dem Staat und den einzelnen Bürgern desselben, für alle durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandene Nachtheile gerecht werden müsse. Da diese Prüfung, werde sie auch noch so gewissenhaft vorgenommen, doch immer nicht absolute Gewißheit über Diensttauglichkeit gibt, so muß durch eine prekäre Anstellung oder den Acceß auf einige Jahre jene fortgesetzt werden.

Das Leben und Wirken des Staats ist kein todter Mechanismus durch Räderwerk getrieben, sondern sein Walten ist lebendig und vernünftig. Durch Anwendung seiner Gesetze soll der Zweck des Gesellschafts-Vereins erreicht werden. Daher sind die Organe der Vollziehung nicht blinde Werkzeuge, den eisernen Buchstaben des Gesetzes vollziehend. Sie sollen dieses vernunftgemäß anwenden. Wenn diese starre rücksichtslose Anwendung des todten Buchstaben der Gesetze das Reich der Gesetze genannt wird, so mögen wir wohl Ursache haben, uns unter dieses nicht zu wünschen.

Daher muß einem öffentlichen Amte nie eine vollständige Dienst-Instruktion fehlen, ohne welche sehr bald Willkühr an die Tages-Ordnung kommen wird. Es führt aber zum andern Extrem, wenn diese den Beamten in einen todten Mechanismus des Dienstes einzwängt, und dem Einsichtsvollen nicht Spielraum zum nützlichen Wirken offen läßt. Ohne diese wird entweder

zuviel oder zuwenig geschehen, man wird heute tadeln, was morgen unter einer andern willkührlichen Ansicht Beifall erhält.

Einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den Geist des Beamten (sagt Malinckrodt *)) hat die Unsicherheit der Stellen. Er wird dadurch Miethling. Ein Gesindegeist wird erzeugt werden. Amtsehre wird ein Unding. Wer würde es wohl der Mühe werth halten, sich die zu einem Amte erforderlichen Kenntnisse mühsam und mit großen Kosten zu erwerben, (wer jedem andern Stand und Gewerb nebst seinen Vortheilen entsagen,) wenn der Stand des Staatsdieners, welcher alle Thätigkeit in Anspruch nimmt, nicht fest und gesichert wäre, und ihn die Sorge quälen wird, daß seine Hinterlassenen darben werden? Bei der Unsicherheit des Staatsdienstes wird bald ein Mangel an dazu geeigneten Personen eintreten. Ganz anders verhält es sich, wenn ein öffentliches Amt als ein wahres Staasamt angesehen wird. Daher so wenig Beamte als möglich, doch gut besoldet. Jedes Amt nähre seinen Mann und zwar anständig.

Ein Staat, der seine Diener und eine Familie, die ihr Gesinde beständig wechselt, werden beide gewiß am schlechtesten bedient. Eben so nachtheilig ist es, einen Staatsdiener an einem Orte nie lange zu lassen, damit er nicht die Anhänglichkeit an den Regenten verliere und Interesse für seinen Bezierk und dessen Bewohner gewinne. Gewiß wird man da dem Staat gut dienen, wo man seinen Wirkungskreis und die örtlichen Verhältnisse kennt. Die Zeit, welche beim beständigen Wechsel der Stellen hierzu verwendet wird, geht

*) Ueber Deutschlands Wiedergeburt 1ter Bd. Dortmund 1814.

unbenutzt für den Dinst verloren. Daher müssen willführliche Versetzungen und Entlassungen, sey es im verwaltenden oder richterlichen Fache, als Rechtsverletzungen betrachtet werden, welche auf den Staatsdienst und den Geist der Beamten höchst nachtheilig wirken.

§. 12. Die kollegialische und die büreaukratische Verfassung.

Bei dem Streit über die Vorzüge der kollegialischen Verfassung vor der büreaukratischen und umgekehrt, ist der todten Form eine zu große Bedeutung beigelegt worden. Ehe diese von fremder Herrschaft bei den obern Verwaltungsbehörden eingeführt ward, behandelte man ohne Unterschied Alles zum größten Nachtheil kollegialisch, und daher entstand ein schleppender Geschäftsgang. Aus dem Uebergang von einem Extrem zum andern zeigte es sich, daß auch hier die Wahrheit in der Mitte liege. Der theoretische Satz, daß die Verwaltung und Vollziehung für einzelne Beamten, die Berathschlagung aber für Kollegien gehöre, fand bei dem Volke nur in den wenigen Fällen Beifall, wenn der einzeln stehende Beamte durch höchste Unpartheilichkeit, umfassende Geschäfts-Kenntniß und Humanität sich auszeichnete. Daher entschied auch, nach Wiedererlangung der Selbstständigkeit Deutschlands, die öffentlich frei ausgesprochene Meinung für die kollegialische Einrichtung der Regierungsbehörden, weil hierbei mehr auf Unpartheilichkeit der Entscheidung durch Vielseitigkeit der Einsicht zu rechnen ist, und Uebereilung durch Laune und Drang der Geschäfte seltener vorkommen. Nothwendig bleibt es indessen immer, nur diejenigen obern Verwaltungsbehörden, so wie alle denselben nachgesetzte Aemter der ersten Instanz, büreaukratisch einzurichten, bei welchen

unwandelbare der Berathung nicht unterworfene Vorschriften nur zu vollziehen sind. Dagegen müssen die entscheidenden Gerichtsbehörden unbedingt, aber die Regierungsbehörden (siehe unten §. 27.) dergestalt kollegialisch einzurichten seyn, daß 1) vorbereitende Verfügungen, z. B. Schreiben um Bericht zur Aufklärung faktischer Umstände; 2) diejenigen Sachen, welche gesetzlich durch einen Beschluß bereits entschieden, und unbezweifelt zu vollziehen sind, ohne weiteren Vortrag und Berathung expedirt werden. Wird dieses beobachtet und werden an sich eilende Sachen, d. h. auf deren Verzug Gefahr haftet, schnell entschieden, so vereinigt eine solche Einrichtung jene Vorzüge beider in sich, besonders wenn durch strenge Beobachtung des Kollegial-Geheimnisses die freie rücksichtslose Aeußerung der Mitglieder in ihrer ganzen Stärke und die Einheit des Plans mit der Uebersicht des Ganzen erhalten werden kann.

§. 13. Die vollziehenden Behörden überhaupt.

In jedem Staat müssen für dessen äußere und innere Verhältnisse vollziehende Behörden vorhanden seyn. Alle sind für den genauen Vollzug der Konstitution, der Gesetze und der denselben besonders obliegenden Dienstpflichten verantwortlich. Keine dieser Behörden kann als einzeln für sich bestehend und unabhängig betrachtet werden. Indem sie alle unter der Einheit der höchsten Gewalt stehen, findet unter ihnen Koordination rücksichtlich der gleichstehenden, und in Beziehung auf vorgesetzte und untergeordnete Subordination statt. Alle koordinirten Behörden stehen aber untereinander dergestalt in Berührung, daß keine gegen die Einheit der Gesetzvollziehung verfügen und einen Beschluß fassen

darf, welcher einem andern widerspricht oder dessen Wirkung lähmt. Es ist in der That nichts anstößiger, als koordinirte Behörden, beim Mangel fester Bezeichnung ihres Wirkungskreises, unter einander über wahre und eingebildete Befugnisse streiten zu sehen. Bei diesem Krieg im Innern ist der erste Schritt zur Anarchie sehr nahe, und gewöhnlich bleiben alsdann die Hauptsachen unentschieden, oder diese Entscheidungen erfolgen verspätet.

Da die Vollziehungsbehörden für die Handhabung der Gesetze, unter welchen sie stehen, verantwortlich sind, so dürfen von denselben diese weder geändert noch für unwirksam erklärt werden. Dagegen steht den mit der obern Leitung beauftragten Verwaltungsbehörden, die Befugniß zu, die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Dienstvorschriften den nachgesetzten Stellen zu ertheilen, diese sind sorgfältig von den Gesetzen, wornach sich das Volk zu richten hat, zu trennen. Die Nichtachtung dieser Regel veranlaßte Verwirrung der Begriffe, und die Gesetzsammlungen wurden voluminös und von Niemand mehr gelesen. Bei der Gerechtigkeitspflege kann diese Dienstvorschrift (das Verfahren, der Prozeß) nur von der gesetzgebenden Behörde, wegen der Unabhängigkeit der richterlichen Stellen und der Wesentlichkeit der Form erlassen werden.

§. 14. Die Central-Vollziehungsbehörde. Staats-Ministerium.

Das Staatsministerium, als unmittelbar dem Regenten nachgesetztes, und verantwortliches Vollziehungs-Organ, kann nur in der Einheit gedacht werden. Nur durch eine oberste Central-Vollziehungsbehörde ist die Einheit des Staats-Organismus

zu erhalten, durch diese ist nur das wechselseitige Zusammenwirken zu einem Zweck, das Beseitigen aller Hindernisse möglich. In dieser Beziehung ist sie anordnend, leitend und kontrolirend (aufsehend). Die Anordnung der Verwaltungsformen und der Aufträge zum Dienst kann aber nicht selbstständig, sondern nur zu Folge Bevollmächtigung des Regenten geschehen. Dagegen äußert sich die Leitung selbstständig nur auf alle nachgesetzte Verwaltungsstellen, deren Entscheidungen und Verfügungen in höchster Instanz mit Verweisung auf die Gesetze geändert werden können. Dieses findet nur allein bei der richterlichen Behörde nicht statt, deren Unabhängigkeit von jedem äußern Einfluß nur die Kontrole der obersten Vollziehungsstelle in der Art zuläßt, daß durch besondere Kommissarien, Entscheidungen, welche in der Form und in der Materie ungesetzlich erscheinen, zur nähern Untersuchung an den obern Gerichtshof gebracht werden können. Die Kontrole oder Oberaufsicht über die nachgesetzten Verwaltungs- und Justizbehörden, muß durch Visitationen und periodische Berichtserforderungen ausgeübt werden.

Wenn in größern Staaten wegen des Umfangs der Geschäfte mehrere Minister angeordnet sind, so muß durch periodische oder aussergewöhnliche Konferenzen Einheit und Uebereinstimmung in ihren Beschlüssen und Maßregeln erhalten werden. Sind diese sich widersprechend, so wird die Verwaltung lahm oder verwirrt. Da von den Ministern als ersten Rathgebern der Regenten die Verwaltungsgrundsätze ausgehen, Mißgriffe und verfehlte Maßregeln, obgleich oft mit Unrecht, unmittelbar denselben beigemessen werden, so fällt Volks-Gunst und Haß in ihrer ganzen Stärke auf

sie zurück. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß ihre Stellen am meisten prekär seyn müssen, indem oft der Regent das verscherzte Vertrauen seines Volks nur durch die Entfernung seines ersten Rathgebers wieder erlangen kann.

§. 15. Die Vollziehungs-Behörden für äußere Verhältnisse.

Die systematische Eintheilung, ob gleich bei der wissenschaftlichen Bearbeitung zu der Vollständigkeit der Uebersicht nöthig, kann nicht immer als Norm der Ausführung dienen. In dem §. 13 bemerkten wir, daß für die äußern und innern Verhältnisse des Staats vollziehende Behörden seyn müssen. Da diesen nun die Gerechtigkeitspflege oder die Verwaltung anvertraut ist, die Vollziehungsbehörden für die äußern Verhältnisse aber unter die Kategorie der letztern gehören, so haben wir hier, weil der Staat, in Beziehung auf seine äußern Verhältnisse gegen andere Staaten, nur in seiner Einheit erscheinen kann, die damit beauftragten Behörden als wesentlich mit dem obersten Central-Vollziehungs-Organ verbunden, auf diese unmittelbar folgen lassen.

Jene bestehen nun

a) zur Erhaltung des Friedens und

b) zur Führung des Kriegs.

Es ist oben §. 1 gezeigt worden, welche allgemeinen Bedingungen der Existenz und Selbstständigkeit der Staaten nöthig sind. Zu deren Erhaltung auch zur Ausgleichung der Zwistigkeiten, und der Anerkennung der gegenseitigen Achtung sind Bevollmächtigte nöthig, (Gesandschaften, diplomatisches Personal,) deren Funktion als Stellvertreter des Regenten bei der Aufkündi-

gung des Friedens erlischt und bei der ersten Unterhandlung des Friedens wieder erwacht. Der Wirkungskreis der Gesandschaften, bald bleibend oder vorübergehend, bald allgemein bald auf besondere Verhältnisse z. B. bloße Höflichkeitsbezeigungen, den Handel ꝛc., gerichtet, beruht nicht bloß in der Bevollmächtigung, (Kreditiv,) sondern noch mehr in deren Anerkennung von Seiten des Staats, an welche die Gesandschaft gerichtet ist. Ausspäherei und Einmischung in innere Angelegenheiten, das Geltenmachen von persönlichem Einfluß zu Privatzwecken und die Unterstützung oder Bekämpfung von Partien, sind dem Zweck der Gesandschaften fremd. Ihn vielmehr vereitelnd, erwecken sie Mißtrauen, und nöthigen zu Gegenmitteln, welche mitten im Frieden und bei dem äußern Scheine des guten Einverständnisses wahrhaft feindlich sind und daher den Keim zu Mißhelligkeiten nähren und zum Ausbruch befördern. Da das Verhältniß selbstständiger Staaten unter sich auf Freiheit und Gleichheit der Rechte beruht, über deren Verletzung durch Feindseligkeiten, eine höhere Gewalt nicht verbindend entscheiden kann, und der Ausspruch eines dritten vermittelnden Staats hierbei keine Verbindlichkeit zum Gehorsam nach sich zieht, so ist die Nothwendigkeit diese Feindseligkeit zu vergelten, zur Behauptung jener Rechte vorhanden, durch deren Ausübung der Krieg entsteht.

Die Vergeltung dieser Feindseligkeiten durch Feindseligkeiten zur Behauptung des Rechts auf Selbstständigkeit ist, sich gleich, und die Wiederherstellung der letzten kann allein der Zweck des Kriegs seyn. In dieser Rücksicht ist der Krieg auf Seiten desjenigen Staats, um seine Selbstständigkeit zu vertheidigen, feindlich angegriffen oder angreifend, allein nothwendig

und gerecht. *) Da der Staatsbürger durch Verzichtleistung auf Selbsthülfe den Schutz des Staats erlangt, und dieser durch die physisch-vereinigte Kraft des Volks im Kriege nur allein ausgeübt werden kann, so ist der Regent als Staats-Repräsentant allein der oberste Heerführer, obgleich von sich unmittelbar abhängigen Befehlshabern vertretbar. Der Zustand des Kriegs endigt sich nur durch Erlangung jenes Zwecks. Wird daher nach Beendigung desselben nicht jene Selbstständigkeit freier Staaten wieder hergestellt, so wird der besiegte Staat, als solcher durch die Eroberung, entweder vernichtet oder in eine Abhängigkeit versetzt, welche als Folge einer augenblicklichen Kraftерschöpfung, nur durch einen neuen Kampf zu beseitigen ist.

Friedensschlüsse, welche den besiegten Staat in seinem innern Leben verletzen und den Zustand der Feindseligkeit nach dem Waffenstillstand fortdauern lassen, verdienen diesen Namen nicht, sie sind nicht bleibend, indem die Löwenkraft eines freien, in der Ausübung seiner Rechte tödtlich verwundeten Staats, zwar eine Zeitlang unthätig gemacht, nie aber ganz unterdrückt werden kann, und nur der versöhnte Feind für besiegt zu halten ist.

Der Ausgang des Krieges als Entscheidung der physischen Gewalt, kann kein Gottesurtheil genannt werden. Eben so wenig richtig ist es, wenn Joh. v. Müller **) sagt, daß es eine Hauptkunst sey, sich in gute Vertheidigung zu setzen und solche zu verbergen;

---

*) Die Selbstständigkeit wird auch dadurch schon verletzt, wenn der Staat die Kränkung oder Verweigerung einzelner Rechte erdulden mußte.

**) In dessen sämmtlichen Werken, Band 14.

Muth und Unerschrockenheit zu zeigen und heimlich keine Präkaution der Sorgfältigsten zu versäumen. Wie der Vordersatz möglich zu machen sey, ist nicht zu begreifen, das Ganze aber ist Anpreisung eines Mittels, welches nicht verwirklicht werden kann. Die Stärke des Heers besteht aber nicht in der Zahl der Feuerschlünde, sondern in der Klugheit des Feldherrn und in dem Geiste und dem Enthusiasmus des Heers für die Gerechtigkeit seiner Sache. Ueber Volksbewaffnung und Ausmittelung der hierzu nöthigen Bedürfnisse, als Gegenstände der innern Verwaltung, wird unten (§. 27.) das Weitere vorkommen.

§. 16. Die Vollziehungsbehörden für die innern Verhältnisse überhaupt.

Der Gegenstand der Vollziehung im Innern des Staats, ist entweder das Ganze (das Kollektive) und die Beziehung auf die gesellschaftliche Verbindung überhaupt, oder das Verhältniß der Einzelnen gegen das Ganze, oder gegen Einzelne. Jener gehört für die Verwaltungs- dieser für die Justizbehörden.

§. 17. Die Gerechtigkeitspflege.

Durch die Gerechtigkeitspflege werden die Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsgenossen geschützt und die Verletzungen der Gesetze des Staats bestraft. Als Ausfluß der höchsten Staatsgewalt, in deren Auftrag und Namen allein ausübbar, kann sie von jener nicht selbst gehandhabt werden, weil ein irrthümlicher oder in eigener Angelegenheit gefällter, folglich nichtiger Ausspruch, entweder mit dem Bekenntnisse des begangenen Fehlers, zurückgenommen, oder unabänderlich bleiben

muß. Durch jenes wird die Heiligkeit und Unfehlbarkeit des Regenten, durch dieses das Recht bleibend verletzt. Daher muß die Gerechtigkeitspflege als vernunftmäßige Anwendung der Gesetze auf gegebene Fälle, frei und unabhängig vor jedem äußern Einfluß seyn. Diese Anwendung hört auf frei zu seyn, sobald sie geboten oder das Erkenntniß der Gerechtigkeitspflege, mit dem Willen solches anders und willkührlich auszusprechen, entzogen ist.

Die mit der Gerechtigkeitspflege beauftragten Beamten können also wegen Verweigerung oder Verzögerung derselben und wegen Verletzung des vorgeschriebenen Verfahrens, nicht aber wegen irriger Anwendung der Gesetze zur Verantwortung gezogen worden. Die Anwendung auf innerer freier Ueberzeugung beruhend, erkennt keinen höhern Richter über sich. Die Gerechtigkeitspflege wirkt daher weder auf die kollektive Gesellschaft (den Staat) unmittelbar, noch hat sie auf künftige Handlungen zu wachen. Nur Thatsachen sind ihrer Beurtheilung anheim gegeben. Wenn gleich ihr entfernter und mittelbarer Zweck in dem des Staats mitbegriffen ist, so macht doch der näher liegende es unbedingt nöthig, daß zu dessen Erreichung die Gerechtigkeitspflege von fremdartigen Verwaltungszweigen getrennt bleibe, indem auch diese der richterlichen Beurtheilung in den vorkommenden Fällen unterliegen, und als eigene Thathandlungen von den nämlichen Richtern nicht beurtheilt werden können. Die Gerechtigkeitspflege ist in der Anwendung kontrolirend oder vollziehend. Letztere Strafgewalt oder bürgerliche Gerechtigkeitspflege, welche wieder in nichtstreitige und streitige, diese aber in vermittelnde und entscheidende nothwendig einzutheilen ist.

§. 18. Die aufsehende oder kontrolirende Gerechtigkeitspflege (Staats-Justiz-Commissariat, Staats-Prokuratur.)

Indem die höchste Staatsgewalt zu Handhabung der Gerechtigkeitspflege die vollziehenden Stellen, unabhängig von jedem Einflusse anordnet, denselben Gesetze zur Anwendung gibt, und ihr äußeres Verfahren regelt, bleibt derselben das Recht der Aufsicht vorbehalten. Ohne Ausübung dieses Rechts wird der Zweck der Gerechtigkeitspflege nicht vollständig erreicht, seine Nothwendigkeit ist daher unbedingt vorhanden. Dieses Recht der Aufsicht als Gegensatz der Vollziehung, muß von dieser getrennt und kann nur von den vom Regenten besonders angeordneten Kommissarien (Staats-Prokuratoren) ausgeübt werden. Diese dürfen eine Einmischung in die Gerechtigkeitspflege sich nicht erlauben. Ihre Aufsichtsbefugniß bei der Strafgewalt begreifft in sich

1. Anzeige, konkurrirend mit der Gerichtsbehörde der bekannt gewordenen Verbrechen. Da die Strafgewalt von Amtswegen, auch ohne Anzeige und Rechtsforderung ausgeübt werden muß, so ist ein öffentlicher Ankläger (Fiskal) nicht nöthig, wohl aber bei der Oeffentlichkeit des Verfahrens, gleich Anfangs zu verkündigen, welches Verbrechen untersucht werden solle.
2. Aufsicht auf Beobachtung der Formen und der Heilighaltung der Rechte der Staatsbürger.
3. Aufsicht auf richtige Beurtheilung der Gesetzübertretung und auf Anwendung des Gesetzes. Glaubt diese Stelle in den beiden letztern Fällen das Gesetz nicht befolgt, so muß die Vollziehung des Erkenntnisses so lange verschoben werden, bis von

dem höheren Gericht, an welches der Gegenstand gelangt, hierüber entschieden ist.

Da Entscheidung ohne Vollzug keine Wirkung hat, beide daher unzertrennlich sind, so kann derselbe dieser bloß kontrolierenden Stelle nicht übertragen werden.

Bei der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege kommen dieser kontrolierenden Behörde folgende Befugnisse vor:

A. Bei der nichtstreitigen.

Aufsicht auf die richtige Dienstführung der hiermit beauftragten Beamten, durch periodische Berichtsforderungen und Visitationen.

B. Bei der streitigen.

Aufsicht auf Achtung der schützenden und bewahrenden Formen, mit der Verpflichtung verweigerte oder verzögerte Gerechtigkeitspflege der obern Gerichtsstelle zur Rüge anzuzeigen. Da diese Behörde bei der zu führenden Aufsicht nicht selbst betheiligt seyn, folglich weder als klagend noch als verklagt erscheinen darf, so kann derselben für Staats-Anstalten keine Prokuraturgeschäft als Gegenstände der Betheiligten übertragen werden.

§. 19. Die vollziehende Gerechtigkeitspflege überhaupt.

Die Erkenntnisse und Akte der vollziehenden Gerechtigkeitspflege nur wegen verletzter Form oder unrichtiger Anwendung der Gesetze aufzuheben oder aufzuschieben, erlangen nach erlangter Rechtskraft die Eigenschaft eines Gesetzes. Bei der Strafgewalt allein kann der höchsten Staatsgewalt Milderung oder gänzlicher

Erlaß zugestanden werden. Dieses ist bei der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Einrichtungen nöthig, Schärfung der gesetzlichen Strafe aber drückende und ungerechte Willkühr, weil einem neuen Gesetz rückwirkende Kraft beigelegt, und der Schuldige mit einem physischen Uebel betroffen wird, welches er vor und bei der gesetzwidrigen That nicht kannte.

§. 20. Die Staats-Strafgewalt. (Peinliche und korrektionelle Gerichtsbarkeit.)

Strafe bei barbarischen Völkern ist bloßer Ersatz des Schadens, bei kultivirten Nationen, welche Gesetze auf beständig verfassen und halten, wird nicht sowohl das Physische als Moralische betrachtet. Sie strafen zum Schrecken, ihre Strafen sind eine Wohlthat für die Nachkommen. *) So lange noch Gesetzübertretungen vorfallen, befiehlt man gleichsam Böses, wenn man jene ungestraft läßt. Strafe ist daher ein Uebel, das den Uebelthäter im Verhältniß und zur Tilgung seines Verbrechens gesetzlich trifft. Mit diesem in einem richtigen Verhältnisse stehend, muß sie nach den beschwerenden oder mildernden Umständen stufenweise bestimmt und angewendet werden. Die persönliche Rechtsverletzung wird durch vollkommne Entschädigung oder Verzichtleistung auf dieselbe aufgehoben, das Verbrechen aber durch die Anwendung der hierauf gesetzten Strafen versöhnt. Eine Vernichtung desselben, durch die Strafe, wie einige behaupten, ist unmöglich. Es kann kein anderer Zweck der Strafe als Abschreckung vor dem begangenen und ähnlichen Verbrechen vernünftig gedacht

*) J. v. Müllers sämmtliche Werke 14ter Band.

werden. Bei den mit kalter Ueberlegung und Arglist verübten Greuelthaten, die Bande des Bluts und der Freundschaft frevelhaft zerstörend, kann nur das höchste Uebel, die Todesstrafe, als nothwendiges und angemessenes Abschreckungs-Mittel betrachtet werden. Durch lebenslängliche Einsperrung bei schwerer Arbeit, ist zwar der Uebelthäter für immer unschädlich sogar nützlich zu machen, aber dieses Verschwinden aus der bürgerlichen Gesellschaft ist keine Abschreckung. Hierdurch wird der alleinige Zweck der Strafe vereitelt. Nützlichkeit des Menschen, als einer Sache, kann aber nie berücksichtigt werden, weil finanzielle Gründe, bei Abwägung des Strafmaßes nicht den Ausschlag geben dürfen. Anders verhält es sich aber bei den aus Uebereilung und ohne Ueberlegung eines festen Vorsatzes und der Folgen begangenen (kulposen) Gesetzübertretungen. Bei Bestrafung dieser und anderer geringfügigen Vergehen, muß neben der Abschreckung die Herstellung der Sittlichkeit und die Besserung des Gesetzübertreters zugleich Zweck seyn, weil sonst das physische Uebel (Strafe) größer seyn würde, als jene. In diesen Fällen sind entehrende Stafen nicht zu billigen. Die Polizeigewalt, die Befugniß anzuordnen besitzend, kann die Uebertretungen ihrer Gesetze und Anordnungen nicht strafen, ohne durch die Vereinigung beider Gewalten, despotisch zu seyn. Die Beurtheilung der Uebertretungen der Polizeigesetze muß der Staatsstrafgewalt ganz überlassen werden.

Bei der Untersuchung der peinlichen und korrektionellen Gesetzübertretungen muß aber vor der Gesetz-Anwendung die That der Gesetzübertretung beurtheit werden. Dieser Akt der Urtheilskraft als Sache der praktischen Vernunft muß auf eine, das Volk überzeugende

unzweideutige Art, daher öffentlich, durch unpartheiische Männer aus dem Volk ausgesprochen werden, (Geschworen-Gericht,) nachdem die Untersuchung soweit vorbereitet worden ist, daß das geschlossene Ganze öffentlich vorgelegt werden kann. Die Anwendung des Gesetzes wird durch das gesetzgelehrte Gericht ausgesprochen, und auf dessen Verfügung vollzogen. Die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege wird übrigens dadurch ausser allen Zweifel gesetzt: a) weil die Beobachtung des Richters durch das Volk, jenen zwingt, sich selbst zu beobachten und nur rechtlich und schnell zu entscheiden; b) weil das Fehlerhafte hierbei gleich sichtbar, und dadurch alsbald beseitiget wird; c) das Volk sein Verhältniß zum Gesetz und dieses kennen lernt.

§. 21. Bürgerliche Gerechtigkeitspflege.

Die oben §. 17. bemerkte Eintheilung, rücksichtlich der Behandlung der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege, ist nothwendig, um fremdartige Geschäfte von einander zu scheiden, deren Verbindung einem oder dem andern nachtheilig ist.

§. 22. Die nicht streitige Gerechtigkeitspflege. (Freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat.)

Zur Sicherstellung des Eigenthums, sowohl rücksichtlich desselben und der Erwerbung und Erhaltung anderer vertragsmäßigen Rechte, ist eine schützende Form und Gesetzkenntniß nöthig, ohne welche Richtigkeit der bürgerlichen Geschäfte, Streitigkeiten über Zweifel und Prozesse entstehen. Diese Funktion ist einer Staatsbehörde übertragen, welche durch Aufzeichnung und Festsetzung dieser Verträge und rechtlichen Willens-Erklä-

rungen künftigen Streitigkeiten und der Verdunkelung des Rechts vorbeuge und die Sicherung der Rechte begründe. Dieser Stelle muß die Aufsicht über Vormundschaften und Hypotheken als wesentlich zu ihrem Geschäftskreise gehörig, übertragen werden. *) Da über die von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommenen Handlungen Rechtsstreitigkeiten entstehen können, so muß diese unbedingt getrennt bleiben, auch dürfen jene Akte von der richterlichen Behörde, weder formell noch materiell bestätigt werden, damit diese nicht genöthigt ist, in einer eigenen Sache zu erkennen.

§. 23. Die vermittelnde Gerechtigkeitspflege, (Friedens- oder Vergleichsgericht.)

Die Civilgesetze bestimmen die Verhältnisse der Staatsbürger, welche vor dem Gesetze gleich sind, und zwar deren Rechte oder Verbindlichkeiten. Die Rechtsstreitigkeiten entstehen entweder aus Geschäften, welche verworren oder nicht bestimmt abgeschlossen wurden oder aus zweifelhaften Gesetzen über staatsbürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten. Das letztere an sich tadelhaft, wird bei der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen nicht immer zu vermeiden seyn. Die Beilegung dieser Rechtsstreitigkeiten geschieht durch Vermittelung mit Einwilligung beider Theile, (Vergleich,) oder ohne diese durch richterliche Entscheidung. Der Versuch der Vermittelung

---

*) Wenn eine Aenderung des römischen Rechts in mancherlei Beziehung wünschenswerth bleibt, so ist dieses vorzüglich bei der Lehre der stillschweigenden Unterpfänder nöthig, deren Beibehaltung sehr viel zur Unsicherheit des Eigenthums und zu Prellereien beigetragen hat.

muß dieser vorausgehen, und von einer von dem entscheidenden Gericht getrennten Behörde vorgenommen werden. Die Vorlage des Anspruchs und der Einrede in ihrer Rechtmäßigkeit oder Unzuläßigkeit, die Entwikkelung des wahrscheinlichen Erfolgs des Rechtsstreits, manche aus der häuslichen Lage der Partei entlehnten Gründe erzeugen mehr oder weniger Befangenheit für einen oder den andern Theil. Das Voraussagen des Erfolgs, dem Richter nie zu gestatten, und die aus dem bürgerlichen Leben entnommenen Gründe, manchen es unerläßig, der verwaltenden Behörde diese Funktion zu übertragen. Ueber den Versuch des Vergleichs wird sehr zweckmäßig in dem preußischen Landrechte folgendes verordnet: *)

»Auch bei der zweckmäßigsten Behandlung bleiben Prozesse wegen des nachtheiligen Einflusses, welchen sie nicht nur auf die Glücksumstände, sondern auch auf den sittlichen Charakter der Parteien haben können, stets in der bürgerlichen Gesellschaft möglichst zu vermeidende Uebel. Der Richter muß sich daher bemühen, die entstehenden Prozesse durch gütliches Uebereinkommen beizulegen.

Doch muß er nicht eher Vergleichsvorschläge machen, als bis er durch hinlängliche Vernehmung der Parteien sich in den Stand gesetzt hat, über das Gewicht der gegenseitigen Gründe und über den vermuthlichen Erfolg des Prozesses mit Wahrscheinlichkeit urtheilen zu können. Die Vorschläge selbst müssen so eingerichtet seyn, daß dadurch keinem Theile die Aufopferung klarer und ihm unstreitig zukommenden Rechte angemuthet werde.« Da durch den Vergleich ein Rechtsstreit entschieden wird, so

---

*) 1ter Theil, die Prozeß-Ordnung enthaltend, §. 22. sq.

unterliegt solcher als Urtheil der richterlichen Prüfung und Bestätigung, um vollzogen zu werden. Ist der Versuch aber dazu fruchtlos geblieben, so muß auf eine hierüber ausgestellte Bescheinigung der Rechtsstreit eröffnet werden.

§. 24. Die entscheidende Gerechtigkeitspflege, (die bürgerliche Gerichtsbehörde.)

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß die bürgerliche Gerechtigkeitspflege streitige Privat-Rechte und Verbindlichkeiten über Personen- und Eigenthums-Verhältnisse, auf Anrufen der Betheiligten, nach Vorschrift des bestimmten Verfahrens zu untersuchen und nach Gesetzen zu entscheiden hat. Nach dem Rechte der Gleichheit vor dem Gesetze, haben daher alle Staatsbürger in allen Fällen, in der nämlichen Form und vor dem nämlichen Richter ihre Rechtsstreitigkeiten in einem öffentlichen Verfahren zu führen.

Zur Erläuterung dieser Erklärung wird bemerkt.

1. Unter Privat-Rechten und Verbindlichkeiten werden verstanden, welche der freien Verfügung der Bürger unterliegen und auf dem Rechte der Gleichheit beruhen. Aus diesen Rechten müssen Verbindlichkeiten gegen Individuen oder moralische Personen abzuleiten seyn. Sie können daher nicht gegen die kollektive Staatsgesellschaft, welche nur Rechte hat, gerichtet werden.
2. Diese Privat-Rechte und Verbindlichkeiten müssen streitig seyn, weil ein Kläger und Verklagter nothwendig auftreten muß, da ohne deren Anrufen die Gerichtsbehörde nicht von Amtswegen handeln darf. Diese wird durch stillschweigende oder

ausdrückliche Verzichtleistung auf die Klage oder durch einen später gelungenen Vergleich augenblicklich wieder unthätig.

3. Das Verfahren, die schützenden und bewahrenden Formen enthaltend, muß nicht nur vom Richter, sondern auch von den streitenden Theilen genau beobachtet werden, sie sind wesentlich, damit die Rechtsstreitigkeiten bald und endlich entschieden werden.

4. Die Anwendung des Gesetzes, auf einen vorkommenden Fall, setzt eine Untersuchung voraus, welche aber nicht der Richter vornimmt, sondern nur leitet. Ist der streitige Gegenstand in der Klage deutlich enthalten, so wird dieser als Beweissatz angenommen, sonst aber festgesetzt, wonach die Parteien vor dem Richter verhandeln, das heißt ihre Ansprüche und Einreden ausführen. Endlich wird

5. Entscheidung und Vollzug derselben als Zweck angenommen. Das entscheidende Gericht hat weder für Sicherheits-Maßregeln gegen bevorstehende Uebel, gegen öffentliche Ordnung und Anstand, noch für deren Herstellung, wenn sie bereits gestört worden, zu sorgen. Seine Amtswirksamkeit beschränkt sich nur darauf, demjenigen, dessen Privat-Recht verletzt ist, wobei die bürgerliche Gesellschaft nur ein höchst entferntes Interesse hat, indem der Kläger auf dieses verzichten darf, Ersatz von verletzenden Theile zu verschaffen. Die Befugniß zu strafen steht dem Civil-Richter nicht zu, und nur ist es demselben erlaubt, das Uebertreten des Verfahrens und des Anstandes im Wege der Disziplin zu ahnden.

§. 25. Die gerichtliche Vorsprache. (Advokatur.)

Für diejenigen, welche ihre Rechte nicht zu führen im Stande sind, welche ferner aus Gesetzunkunde oder sonstiger Unfähigkeit, die in den Umständen oder in den Gesetzen enthaltenen Milderungsgründe bei angeschuldigten Gesetzübertretungen vollständig zu entwickeln nicht vermögen, ist gerichtliche Vorsprache nöthig. Diese kann der Gerichtsbehörde nicht übertragen werden, weil diese Vorsprache nur im Namen der Betheiligten geschieht, über welche Recht zu sprechen ist. Der Stand der Advokaten ist daher nothwendig und ein Staatsamt, ungeachtet solches wie das Notariat, indem es nicht für den Staat, sondern für einzelne Bürger geführt wird, von dem Staate aus allgemeinen Mitteln nicht belohnt werden darf. Seine möglichste Unabhängigkeit ist geboten, indem in der Freiheit der Vorsprache und der Vertheidigung nur das Recht zu erhalten ist und seine Existenz allein auf dem öffentlichen Zutrauen beruht.

Durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens kann die Verpflichtung der Advokaten nur gehörig kontrolirt und dieser Stand gehoben werden.

§. 26. Die Verwaltungsbehörden überhaupt.

Diejenigen Behörden, im Gegensatz der Gerechtigkeitspflege, welche mit der kollektiven bürgerlichen Gesellschaft in ihrem innern Leben sich beschäftigen und den Staatshaushalt als ein Ganzes verwalten, heißen Verwaltungsbehörden. Die verfügende ist Regierung, die welche die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats herbeischaft, Staatswirthschaft- oder Finanz-Behörde, und endlich die, welche beiden zur Seite stehend Einnahme und Ausgabe kontrolirt, Rechnungshof.

§. 27. Die Regierung.

Die Staats-Polizei, die National-Wirthschaft und National-Bildung, obgleich im Grundsatz und im Zweck verschieden, unter einander sich aber helfend und in der vielfältigsten Berührung stehend, können nur einer Behörde übertragen werden, für welche auch die Bildung der Volksbewaffnung als willenlos vollziehende physische Gewalt, zu allen Staatszwecken um deswillen gehört, weil solche in ihrer Stärke nur den Resultaten der Nationalwirthschaft angemessen seyn darf.

Durch die Entwickelung des Begriffs derselben wird diese Behauptung nur allein gerechtfertigt erscheinen.

A. Die Staats-Polizei

als selbstthätige Gewalt hat die Sicherheit der kollektiven bürgerlichen Gesellschaft im Innern zu erhalten, den durch Menschen oder aus Naturereignissen drohenden Gefahren vorzubeugen und die gestörte Ordnung wieder herzustellen.

Die weitere Entwickelung und Ausführung dieses Begriffs und der hieraus folgenden Attribute, verweisen wir auf den zweiten Abschnitt dieses Werks.

B. Die Staats-National-Wirthschaft

beschäftigt sich mit der physischen Genußvollkommenheit des Volks, durch Leitung der National-Produktion, auf den Zweck des Staats, ohne Anwendung eines Zwangs, durch Beschützung der Freiheit und Wegräumung der sie hindernden Ursachen.

Der Staat — sagt Mehmel *) — kann weder frei und selbstständig existiren, noch den Zweck seines Da-

*) In dessen reiner Rechtslehre.

seyns erfüllen, ohne den Besitz der Güter, wodurch ein freier und selbstständiger Lebensgenuß möglich und der Staatszweck erreichbar ist. Der Inbegriff der Güter, welche eine Nation, theils in ihren einzelnen Gliedern, theils als ein Ganzes (ausschließlich) besitzt, heißt Nationalvermögen. Der Staat ist daher berechtiget und verbunden, die ganze Summe physischer und geistiger Kräfte auf die Begründung, Erhaltung und Vermehrung des Nationalvermögens zu richten. Er hat durch Begünstigung und wirkliche Beförderung eines sich allseitig entwickelnden Lebens durch Erweckung des Fleißes und der Betriebsamkeit die Quellen des Einkommens zu eröffnen und zu sichern, um auf diese Art den Nationalwohlstand zu begründen und möglichst zu erhöhen.

National-Wirthschaft ist also die Metaphysik der menschlichen Betriebsamkeit, wodurch materielle Güter (als Mittel zum Leben) zu erwerben und zu erhalten sind. Diese Güter müssen daher für menschliche Zwecke tauglich seyn. Eine Nation ist also im Wohlstand, wenn sie durch den freien und zweckmäßigen Gebrauch ihrer Kräfte die Mittel gewinnt, welche zur vollkommenen Bestreitung der Bedürfnisse des Ganzen, wie des Einzelnen, erforderlich sind. Sie ist reich, wenn sie mehr erwirbt, als sie bedarf. Da diese durch die National-Wirthschaft entwickelte Kraft, aus dem Leben des Staats und seiner Bürger herausgeht, so ist dieses Gegenstand derselben, daher Zählung des Volks, der Gewerbtreibenden und Führung der Personenstands-Register dahin gehörig.

Ihre Wirksamkeit ist daher beschränkt auf Wegräumung der Hindernisse der freien Betriebsamkeit und Beförderung desselben, durch Aufmunterung und Bei-

spiel. Sie hat solche zu richten auf Beförderung der Gewerbe

a) wodurch rohe Produkte gewonnen werden, nämlich Bergbau, Forst- und Jagdwirthschaft, Fischerei und Landbau — Ur-Produktion,

b) wodurch die rohen Produkte veredelt werden, Handwerke, Fabriken nnd Künste — industrielle Produktion, endlich

c) wodurch der Umsatz, der Tausch und das Herbeischaffen des Fehlenden bereitet wird — Handel. Dieser entdeckt, benutzt und vermehrt den Reichthum des Staats, begründet wird derselbe aber durch die Ur-Produktion, und ohne diese kann die industrielle Produktion nur einen prekären Wohlstand hervorbringen. Unzählig sind leider die Hindernisse, welche der Ur-Produktion als Basis des National-Wohlstandes im Wege standen, die allgemeinsten sind, mit Ausnahme der Leibeigenschaft und der Frohnden, welche als vertilgt betrachtet werden,

1) der Zehente, den Fleiß brandschatzend und die Kultur lähmend.

2) Die Brache, wo sie nicht, in jedoch seltenen Fällen, als nothwendiges Uebel vorerst bei zubehalten ist.

3) Die Weidedienstbarkeit, die Benutzung des vollen Eigenthums schmälernd.

4) Die Almenden, (Allemannsgüter, Gemeinschaft der zur Kultur geeigneten Güter,) meist gar nicht oder nur unvollkommen zu benutzen.

5) Die Jagddienstbarkeit auf urbaren Gütern, welche zum möglichen Ertrag besteuert sind.

6) Der Zunftzwang und die Gewerbs-Monopolien, welche allen, welche nicht Genossen sind, Beschränkungen auflegen, Wenigen also nutzend, der Mehrheit schadend.

7) Die Beschränkung des Getreidehandels, durch erzwungenen Marktverkauf und Sperren, in ihrer größten Scheuslichkeit im letzten Hungerjahre sichtbar.

8) Die Mauth mit ihren prohibitiven Ein- und Ausfuhr-Verboten und Beschränkungen, zur Begründung des merkantilischen Sistems, d. h. der Kuratel und Einmischung in das, was jeder besser berechnen kann, als der Staat, den Krieg zwischen friedlichen Nachbarstaaten verewigend und den Handel lähmend, und unter die schlechtesten Arten der Abgaben gehörend, indem nur der geringere Theil in den öffentlichen Schatz, der größere aber in die Taschen des Heers der Erheber und Aufseher fließt.

9) Die Kontrolierung der Produktionsgattungen und des Handels, durch ein Heer ausspähender Beamten zur Erhebnng gewisser Abgaben.

10) Die Ungewißheit der Abgaben und der schwankende Wechsel des Finanz-Plans.

11) Der Mangel an theoretischem und praktischem Gewerbs-Unterricht, durch Muster- oder Versuchs-Anstalten.

12) Die Geringschätzung der Gewerbtreibenden Stände.

13) Der Mangel an einer Konsolidations-Anstalt beim Feldbau.

Dem Flor der Landwirthschaft soll, wie einige wollen, auch die Einrichtung der Dörfer, nachtheilig seyn, daher deren Zerschlagung angerathen wird.

Herr Graf von Soden behauptet: *) der isolirte Anbau habe unendliche Vorzüge. Nichts sey natürlicher. Der Landbauer, dessen Wohnung von seinem Grundeigenthum umgeben ist, könne darauf die größte Aufmerksamkeit verwenden. Er habe es unter seiner steten, ununterbrochenen Aufsicht. Er könne jede von Natur-Ereignissen oder auch von Menschen drohende Beschädigung leicht abwenden. Er könne jeden Augenblick der Musse zum Vortheil seines Grund-Eigenthums verwenden, so wie die Nähe desselben in der Kultur, selbst in Absicht der Bearbeitung, Düngung, Saat und Erndte, ihm und seinem Viehe eine bedeutende Ersparniß an Zeit und Produktivkraft gewähre. Diese Vortheile werden von dem Nachtheil überwogen, welchen isolirte weit auseinander liegende, geschlossene Landgüter, rücksichtlich der erschwerten Grund-Theilung, der gelähmten Polizei und der Nationalbildung, für die Familien der Bewohner haben. Bei der Abwägung beider muß das Höhere den Preis erhalten.

C. National-Bildung

zur möglichsten Entwickelung der Anlagen des Menschen und seiner intellektuellen Eigenschaften begreifft Erziehung und Religion in sich.

Denk- und Gewissensfreiheit, als unveräußerliche Rechte, müssen im Staat absolut geschützt werden. Jede Religionsgesellschaft, welche den Gehorsam gegen die Gesetze des Staats und das Sittengesetz anerkennt, hat daher unbedingt diesen Schutz anzusprechen. Deren religiöse Formen und Glaubenssätze, (Dogmen,) jene als

---

*) In seiner National-Wissenschaftslehre.

ausserwesentlich, diese als Gegenstand der auf Freiheit gegründeten Ansicht, sind weder vorzuschreiben, noch einer Einschränkung zu unterwerfen.

Die Kirche als eine öffentliche Anstalt der sittlich-religiösen Menschen-Bildung, soll die Wahrheiten der Religion als Lehrbegriff festhalten, entwickeln und fortpflanzen. Sie kann nur im Staat existiren, in welchem alle Zwecke der vollkommenen Entwickelung der Menschheit koncentrirt sind. Daher werden die Erfordernisse einer wahren Kirche *) mit Recht darin gefunden.

1. Wenn wir auf ihre Beschaffenheit sehen, so ist ihr Kennzeichen, Lauterkeit und Reinheit, d. h. sie muß rein-sittlich seyn, gereinigt von allen Wahn der Schwärmerei und des Aberglaubens. Ihr Grundsatz kann daher kein anderer seyn, als Liebe des Göttlichen, Wahren und Guten, um seiner selbst willen. Erfüllung der Pflichten aus unmittelbarer Werthschätzung des Guten mit dem Vorsatz so zu handeln, daß diese Handlungsweise allgemein wird.

2. Ihrer Sphäre nach ist ihr Charakter Allgemeingültigkeit, nicht auf zufälligen und wechselnden Meinungen, sondern auf solchen Grundsätzen sich gründend, welche als vernünftig und gut zu allen Zeiten und von allen anerkannt werden.

3. Ihrem Verhältnisse nach ist ihr Charakter Freiheit. Sie ist eine moralische freie Gesellschaft, so wohl in sich selbst, als nach aussen. Ihr Reich ist aber nicht von dieser Welt. Von dem Staate nicht abhängig, sondern dessen Gesetzen gehorchend, kann

---

*) Muth über das Verhältniß des Christenthums zur Vernunft-Religion.

sie weder Staat im Staat noch Herrscherin seyn über Regenten und Gesetze, am wenigsten aber gerichtliche Behörde in weltlichen und geistlichen Sachen, da diese von der obersten Staatsgewalt und in deren Namen und Auftrag nur verwaltet werden darf, und ausser dem Zweck der Kirchen-Gesellschaft liegt.

4. Ihrem Grund und Wesen nach kommt ihr Unveränderlichkeit zu. Der äußern Form nach, ist sie der Veränderung der Zeitbedürfnisse unterworfen. Der Staat ist verflichtet den Zweck der Kirche — nach jenem Begriff — zu befördern, er hat zugleich das Recht, das Ueberschreiten dieses Zwecks, als Verletzung seiner Gewalt zu ahnden.

Die Erziehung beschäftiget sich mit der Sorge für die Bildnng der Menschen zu Staatsbürgern. Ihrem Zwecke nach muß die Elementar-Erziehung als Bildnng des rein Menschlichen von der Bildung für einen bestimmten Beruf, letztere entweder für eine Kunst oder für eine höhere Wissenschaft verschieden seyn.

Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, zu Erreichung seiner Zwecke, Anstalten zur Erwerbung dieser Bildung zu gründen und zu befördern, und die Benutzung derselben ist geboten, vorbehältlich des Rechts sich diese selbst oder durch Privat-Anstalten zu geben. Das Zurückweisen der menschlichen Bildung durch Religion und Erziehung ist eine Kriegserklärung gegen die Zwecke des Staats, und kann selbst im äußersten Fall durch Ausschluß aus dem Staatsverbande bestraft werden. Dieser Zwang bleibt auf die rein menschliche Bildung beschränkt, dagegen kann die Auswahl der Berufsbildung diesem nicht unterworfen bleiben.

D. Die Volksbewaffnung

als Mittel zum Zweck, nicht selbst Zweck, zur Vertheidigung und zum Angriff im Kriege, und zur Erhaltung der innern Sicherheit, soll die physische Kraft des Volks ganz entfalten und koncentriren. Es ist eine höchst persönliche Pflicht diesen Dienst zu leisten, bedingt durch die physische Möglichkeit es zu können. Daher kann ein Abkauf desselben durch Stellvertretung nicht statt finden, und mit der persönlichen Möglichkeit hört die Pflicht auf. Nur durch die physische Stärke der Einzelnen koncentrirt zu einer Stärke, mit willenlosem Gehorsam ist diese Volksbewaffnung wirksam. Durch Einmischung heterogener Theile, und der in dem Alter oder der Körpergebrechlichkeit liegenden Ohnmacht wird sie geschwächt und unzusammenhängend. Daher ist die Volksbewaffnung durch den Aufruf der Bürgermasse von jedem Stand und Alter (Landsturm) ein niederschlagendes Zerrbild, alle bürgerlichen Verhältnisse störend und den Zweck verfehlend, von der höchsten Verzweiflung als letztes Schutzmittel ohne Wirkung erdacht, und nach der Krisis ein Gegenstand der Satyre. Kaum vermag ein Grundsatz und Gefühl auf die Gesellschaft mehr zu wirken, wird in einem öffentlichen Blatt von der Militär-Konskription gesagt — wie der der Gleichheit. Durch sie besonders wird der Mensch groß, stark, edelmüthig und zu jedem Opfer fähig. Was alle ertragen müssen, erträgt jeder leicht, weil die gemeinschaftliche Last weniger drückt, mehr aber noch, weil es eine ehrende Auszeichnung wird, die Uebrigen an Muth, Ausdauer und Selbstverläugnung zu übertreffen. Ausnahmen, welche den begünstigen, der sich vom Gesetz oder einer allgemeinen Maßregel befreit, setzen die zurück, welche

sie befolgen. Dies erzeugt Uebermuth bei den Begünstigten, Erniedrigung, Haß und Neid bei den Zurückgesetzten, und Spannung, Mißtrauen und Hader zwischen beiden. Ausnahmen müssen in dem Bedürfnisse der Gesellschaft und in der Natur der Verpflichtung gegründet seyn. Noch drückender werden sie, wenn solche auf Willkühr beruhen.

Im Zustand des Kriegs und der die Existenz des Staats drohenden Gefahr, müssen daher die waffenfähigen Jünglinge sämmtlich nur mit Ausnahme deren, zu sonstigem Dienst des Staats nöthigen und als vorzüglich befähigten, aufgerufen werden. Ist aber diese nicht nöthig, so entscheide das Loos, welchem sich die Menschen, als Gottes-Urtheil gern unterwerfen. Die unzuberechnenden Nachtheile einer, mit den Kräften des Staats in keinem Verhältnisse stehenden Miliz, während des Friedens, sind zwar anerkannt, leider wurde aber die Stimme der Vernunft und der Erfahrung bis jetzt hierbei überhört.

Montesquieu (in Geist der Gesetze 2ter Thl. 13tes Buch 17tes Kapitel) sagt:

»Eine neue Seuche hat sich über Europa verbreitet; von ihr wurden unsere Fürsten ergriffen. Durch sie hingerissen, unterhalten sie, im größten Mißverhältnisse mit den Kräften ihrer Staaten, zahllose stehende Heere. Diese Krankheit immer steigend, ist ansteckend geworden. Sobald ein Staat sein Heer verstärkt, folgen die andern diesem Beispiele. Die vorgefaßte Absicht wird vereitelt und der durch die Vermehrung der Heere entstandene Nachtheil, trifft alle gleich hart. Jeder Regent unterhält wirklich so zahlreiche Heere, als mit größter Anstrengung der letzten Kräfte nur dann nöthig wäre, wenn

seine Völker gegen einen Angriff auf Leben oder Tod vertheidiget werden sollten. Dennoch nennt man Frieden, diesen Zustand des Kampfes aller gegen alle. So kam es, daß Europa zu Grunde gerichtet worden ist. Befänden sich die Menschen in einem solchen Zustande, wie wirklich die drei der mächtigsten Reiche Europens sind, sie würden an dem Nothwendigsten Mangel leiden. Bei allem Reichthum den wir besitzen, und dem am meisten ausgebreiteten Handel, welcher uns die Schätze der Welt zuführt, sind wir dennoch arm. Bald werden wir durch die Sucht, Soldaten zu besitzen, nichts als Soldaten haben und den Tartaren gleich stehen.

Die mächtigsten Herrscher, sich nicht begnügend, die Heere der minder mächtigen Regenten in Sold zu nehmen, erkaufen noch ausserdem Bündnisse, das heißt sie verschwenden auch noch auf diesem Wege ihre Hülfsquellen. Unmittelbare Folge dieses herbeigeführten (unnatürlichen, verderblichen) Zustandes der Dinge, ist die beständige Erhöhung der Auflagen, und was jede Heilung des Uebels unmöglich macht, ist, daß nicht mehr mit den nachhaltigen Einkünften der Staaten, sondern mit ihrem Kapital-Vermögen (dieses verzehrend und unerschwingliche Lasten durch eine fundirte Schuld auf unsere Nachkommen wälzend) selbst Krieg geführt wird. Schon ist es etwas Alltägliches, daß im tiefsten Frieden Staaten ihre Einkünfte verpfändend, sich beinahe zu Grunde gerichtet haben.«

Wir haben gesehen, wie weit dieses progressiv geführt hat, als schwache Weiber den Pflug führen mußten, während dessen die Blüthe der Nation für fremde Zwecke in fernen Zonen geopfert wurde.

Da die mächtigsten und hochherzigsten Monarchen

Europens, durch einen feierlich erneuerten Bund, uns einen allgemeinen langen und dauernden Frieden versichert haben, so ist zu hoffen, daß, um die Künste des Friedens zu wecken und zu beleben, die Kunst des Kriegführens endlich in das zum Wohl aller gehörige Verhältniß gebracht werde.

Die stehende Miliz sey daher während des Friedens nur eine Pflanzschule für den Krieg und zur Sicherheit im Innern auf Requisition der vollziehenden Staatsbehörden thätig, wobei diese aber nur Erfüllung der Requisition verlangen dürfen, ohne sich in die Art der Ausführung, nur den Befehlshabern der bewaffneten Macht zustehend, einmischen dürfen.

§. 28. Die Staats-Wirthschafts- (Finanz-) Behörde.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats sind Mittel nöthig, welche nur aus dem National-Vermögen genommen werden können. Die Größe und Art der Beinamen dieser Mittel, (Abgaben,) wird durch das Finanz-Gesetz bestimmt, mit dessen Vollzug die Staats-Wirthschafts-Behörde beauftragt wird.

Diese Abgaben werden, theils aus Staatsgütern, theils aus dem National-Vermögen, im engern Sinn genommen. Im ersten Fall entstehen Verhältnisse mit Staatsbürgern durch Verträge rc. oder es sind nationalwirthschaftliche Gesetze vorhanden, welche zu befolgen sind. Rücksichtlich der Befolgung der letzten ist die Finanz-Behörde der Regierung (§. 27.) als National-Wirthschafts- und Polizeistelle untergeordnet, daher dieser Zweig der Verwaltung mit dieser unvereinbar ist.

Werden erstere bestritten, so muß sie von der Justiz-Behörde Recht nehmen.

Die Finanz-Behörde ist für die genaue Befolgung des Finanz-Gesetzes (Büdjets) verantwortlich, und darf daher nur zu der bestimmten Zeit und nach dem bestimmten Maß, die in jenem bestimmten Abgaben erheben, und nach den vorgeschriebenen Normen die Ausgaben bestreiten. *) Werden diese Ausgaben von der Finanz-Behörde einzeln verzeichnet und auf die Hauptsumme der Ausgaben jedes Verwaltungszweiges (Kredit) angerechnet, so erliegt sie unter der Last einer kleinlichen Buchführung. Bei deren Verweisung in die Bücher der Erheber, als Organe der Finanz-Behörde, verschwindet die Möglichkeit der Hauptübersicht. Daher ist es zur Erleichterung und Vereinfachung der Verrechnung nöthig, die Nachweise der Einzel-Ausgaben für den Kredit jeder der obern Staats-Behörden zu übertragen, und von diesen periodisch Rechenschaft darüber zu fordern. Nur durch Ordnung, Worthalten und Sparsamkeit kann das Finanz-Gesetz befolgt und jede Verlegenheit beseitigt werden.

Es verhält sich mit den Auflagen, wie mit dem Gewicht. Ein Mensch kann eine Zentnerlast auf dem Rücken tragen und erliegt unter der Last eines Pfundes auf der Nase. Auf der Entwickelung dieses einzigen Grundsatzes beruht die ganze Kenntniß der bis jetzt verwickelten Theorie der Finanzen. **) Das möglich Meiste empfängt der Staat, wenn er die meisten Geber hat, und aus allen Bürgern keinen unbesteuert läßt, der

---

*) Fr. v. Schuckmann, Ideen über Finanz-Verbesserungen 1808.

**) Filangieri System der Gesetzgebung 2ter Theil.

einen kleinen Ueberschuß über sein nothwendiges Auskommen hat.

Zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der einzelnen Abgabenarten, gibt Malinkrodt *) sehr richtig folgenden Maßstab an:

1. Alle Bürger geniessen den Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft, sie müssen daher alle ohne Ausnahme, nach Verhältniß ihrer Kräfte, auch zu den Staatsbedürfnissen beitragen.
2. Das Kapital darf nie Gegenstand der Besteuerung seyn, sondern nur der Ertrag, und zwar nur ein mäßiger Antheil daran.
3. Diejenigen Abgabe-Arten sind die besten, deren Gegenstand am leichtesten und sichersten auszumitteln, wobei Unterschleife und Schwierigkeiten nicht möglich sind, deren Erhebung das wenigste Personal erfordert, und deren Zeit und Größe genau bekannt ist, den Gebern aber keine oder die wenigste Zeit raubt, und welche mäßig daher ohne Anstrengung beizunehmen sind.
4. Nachtheilig für die Moralität der Bürger und für den Staat sind diejenigen, welche der Redlichkeit der Geber und eignen Angaben der Norm anheim gegeben werden, welche die Freiheit des Verkehrs und der Gewerbe hindern, womit Offenbarung der geheimen Familienverhältnisse verknüpft sind, und ein und derselbe Gegenstand mehrmals besteuert wird. Ueberall und unter allen Verhältnissen
5. verhaßt sind endlich alle Abgaben, wobei eine ständige Beobachtung der Einnahme, des Verbrauchs

---

*) Ueber Deutschlands Wiedergeburt Iter Band.

und des Verkaufs durch ein Heer spähender Aufseher nöthig ist.

§. 29. Die Kontrole der Einnahme und Ausgabe der Vollziehungs-Behörden (Rechnungshof) ist durch Prüfung und Abschliessung der periodisch vorzulegenden Rechnungen über die gesammte Einnahme des Staats und Nachweise der Ausgabe-Kredits wirksam, sie hat sich während des Laufs der Rechnungsjahre durch Einforderung von Uebersichten und durch Kassen- und Buch-Untersuchungen zu überzeugen, daß das Finanzgesetz jederzeit genau befolgt werde.

Ihrer Aufsicht sind daher in dieser Hinsicht alle Vollziehungsbehörden und deren Organe unterworfen. Da das Korporations-Vermögen der Aufsicht des Staats ebenfalls unterworfen ist, damit solches erhalten und deren Einnahme dem Zwecke gemäß verwendet werde, so übt der Rechnungshof auch in dieser Hinsicht die nämliche Aufsicht. Können aber die Rechnungen über das Korporations-Vermögen, wegen deren Menge und Umfang, von demselben gleich nach den Eingabefristen nicht abgeschlossen werden, so daß neue zu den alten unerledigten kommen, so muß nothwendig, zur Verhütung des hieraus entspringenden unnennbaren Schadens, der Abschluß durch Kommissionen oder ständig delegirte Organe bewirkt und die Uebersicht zur Kontrolirung vorgelegt werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Hierarchie, der Vertheilung und Verbindung der Vollziehungs-Behörden.

§. 30. Die Hierarchie der Vollziehungs-Behörden.

Der Vollzug der Gesetze kann nur durch die Organe des Staats geschehen, deren Unterordnung (Hierarchie) genau in einander greift. Ein befehlendes und diesem gehorchendes Amt, kann ohne Aufsicht und Kontrole zu vernichten, nicht einer Behörde zugleich übertragen werden. Der Wirkungskreis der gleichgesetzten Stellen, welche neben einander stehen, muß mit Bezeichnung der Grenzen, genau bestimmt werden. Keinem der Staatsbürger darf es unbekannt bleiben, wohin er sich mit seiner Angelegenheit zu wenden habe. So wie jedes Staats-Amt eine bestimmte Stelle und Rang nothwendig in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, so kann auch nur der, welcher dieses Amt bekleidet, auf diesen Rang und die damit verbundene äußere Achtung An-

spruch machen. Die Beilegung der persönlichen Rangverhältnisse von höhern Stellen, an Beamte, welche diesen untergeordnet sind, widerstreitet der Hierarchie und kann nie in die öffentliche Meinung übergehen.

Die Anordnung der auf einander folgenden Stellen muß den Bedürfnissen und den örtlichen Verhältnissen angemessen seyn.

§. 31. Die Verbindung und Trennung derselben.

Durch die steigende Kultur und Bevölkerung ist die Staatsverwaltung, vorher einfach von wenigen Beamten geleitet, nun schwerer und verwickelter geworden. Die Forderung, über den gesammten Staatshaushalt den Stellvertretern des Volks genügende Rechenschaft abzulegen, hat die Zahl der Kontrolen, des Viel-Regierens, die Zahl der Beamten und Stellen ins Unendliche vermehrt. Deren Verminderung, die Verbindung gleichartiger, verwandter und sich unterstützender, die Trennung heterogener Funktionen muß daher des Staats-Oberhaupts erste Sorge seyn.

Die verschiedenen Verwaltungsstellen, berühren sich — sagt ein wohlunterrichteter Recensent — in dem wirklichen Leben viel zu sehr, und greifen, in Beziehung auf Polizei und National-Wirthschaft, bei weitem zu sehr in einander, als daß ein Trennungs-Projekt nicht zu einer Menge höchst nachtheiliger Folgen führen sollte. Auf jeden Fall wird dadurch eine Menge Beamten nothwendig, welche den ohnehin schon hoch genug getriebenen Staats-Aufwand nur noch vermehret, die Zeit mit unnützem Hin- und Herschreiben verdirbt,

hierüber und über ihre Streitigkeiten die Gelegenheit zum Handeln versäumet, und dennoch am Ende das nicht leistet, was eine alle ihre verwandten Funktionen zusammen vereinigende Behörde geleistet haben würde.

Zweiter Abschnitt.

Von der Theorie der Staats-Polizei.

Sechstes Kapitel.

Beurtheilung der bisherigen Versuche, den Begriff der Staats-Polizei festzusetzen.

§. 32. Bisherige Versuche den Begriff der Staats-Polizei festzusetzen.

Wenn Herr Butte in seinem Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizei-Wissenschaft, *) die Polizei als eine Erscheinung betrachtet, welche man das Ueberall und Nirgends nennen möchte, und die man folglich nicht begründen könne, ohne sich in eine Menge benachbarter Gebiete einzulassen, um bald zurückzugeben, was ihr als angemaßt und schädlich nicht gehört, bald um zu vindiciren, was man ihr raubte, so hat derselbe aus dem wirklichen Leben eine gewiß sehr treffende Schilderung uns davon geliefert.

Bei dieser Verwirrung des Begriffs, in den bald zu viel bald zu wenig gelegt worden war, wo ein ewi-

*) Landshut bei Weber 1807 in der Vorrede Seite XX.

ges Schwanken zu willkührlichen Maßregeln verleitete, und die größte Ungewißheit für die Staatsbürger entstand, welche nicht wissend, was sie thun und lassen sollten, sich despotischen und willkührlichen Verfügungen unterwerfen mußten, die aus dem weitgenommenen Begriff einer Geistes- und Leibes-Kuratel sehr bequem herzuleiten waren, muß jeder Versuch, diesem Zustande von Ungewißheit ein Ende zu machen, willkommen seyn. Ehe wir aber den Begriff der Polizei festsetzen und deren Wirkungskreis aus ihrem Wesen und mit Beziehung auf den gesammten Staatshaushalt entwickeln, scheint es uns nothwendig, eine Uebersicht der bisherigen Versuche zu jenem Zweck zu geben, um durch die unmittelbar hieraus fliessenden Folgen auf die Abwege aufmerksam zu machen, wohin diese geführt haben.

Da die Erklärungen, welche nach meiner Ansicht den Begriff der Polizei zu weit nehmen, einige Nebenbestimmungen abgerechnet, im Wesentlichen übereinstimmen, so wird es genügen, aus allen in diese Kategorie gehörigen, den Hauptbegriff aufzustellen, diesem im Gegensatze die Definition, welche den Begriff der Polizei zu sehr beschränkt, folgen zu lassen, und mit dem Versuche die Polizei negativ zu erklären, den Beschluß zu machen.

Unter diese drei Hauptabtheilungen können alle bisher versuchten Definitionen leicht gebracht werden, wobei ich die wesentlichen und minder bedeutenden Abweichungen hiernächst noch besonders anführen werde.

Diejenigen Schriftsteller, welche den Begriff der Polizei zu weit nehmen, stimmen in folgender Erklärung überein.

»Die Polizei sey derjenige Theil der Staatsgewalt,

welche nicht nur die Sicherheit im Innern schütze, sondern auch das physische und moralische Wohl und die Vervollkommnung der Staatsbürger befördere, den Reichthum derselben zu vermehren suche, die verschiedenen nützlichen Gewerbe nach der Absicht des Staats regiere, und für Schönheit, Bequemlichkeit, Vergnügen und Reinlichkeit sorge, also eine Art väterlicher Regierung oder eine Vormundschaft sey, um das Unvollkommene zu dem Vollkommnen hin zu führen.

Nach dieser Erklärung ist das System folgender Schriftsteller bearbeitet worden.

1. Johann Andreas Hofmann, von dem Umfang, den Gegenständen und der Abtheilung des Polizeiwesens. Marburg 1765.

Dessen Erklärung alle Objekte der Polizei beschreibend zwei Quartseiten anfüllt.

2. Johann Peter Willebrand, Inbegriff der Polizei, nebst Betrachtungen über das Wachsthum der Städte. Aus dem Franz. Leipzig und Zittau 1767.

Nach der Behauptung des Verfassers soll die wahre Macht und der größte Reichthum eines Staats in der Zahl der Unterthanen, und der Zweck der Polizei darin bestehen, alle geschickte und fähige Mittel zu verschaffen, die zum Wachsthum der Städte, ihrer Ruhe, ihrer Bequemlichkeit, ihrer Reinlichkeit und Zierlichkeit, kurz zu allem dienen, was zum Unterhalt der Einwohner und zur innerlichen sowohl als äußerlichen Verschönerung nöthig ist, also daß die Bürger von ihren Wohnungen gereizt werden, und Auswärtige Lust bekommen, eben dieses Glück zu genießen.

3. J. H. G. v. Justi, Grundsätze der Polizei-Wissenschaft 2te Aufl. Göttingen 1759.

4. Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin. Wien 1786. 2ter Bd. S. 115 u. d. f.

5. K. G. Rössig, Lehrbuch der Polizeiwissenschaft. Jena 1786.

In diesem Polizei-System wird sogar vom Gartenbau gehandelt. Derselbe Schriftsteller hat sich durch ein Werk über die neuere Literatur der Polizei und Kameralistik. Chemnitz 1802, in zwei Bänden, verdient gemacht, dessen Fortsetzung nach einer richtigen Sonderung der Gegenstände, welche demselben fremd sind, allerdings wünschenswerth wäre. In dem weiter unten unter Nro. 13 vorkommenden Werke ist zum Theil diesem Bedürfniß abgeholfen worden.

6. J. H. Jung, Lehrbuch der Staats-Polizei-Wissenschaft. Leipzig 1788.

7. Dessen System der Staatswirthschaft, erster Theil, welcher die Grundlehre enthält. Marburg 1792. S. 625.

In diesen sind sogar viele Lehren der Moral und Religion zu Zwangspflichten erhoben worden.

8. J. K. S. v. Holzschuher, Versuch eines vollständigen Polizei-Systems 1ter Bd. 1tes Heft. Nürnberg 1799 S. 19.

Dieses Werk ist, soviel bekannt, nicht fortgesetzt worden, also bis jetzt Fragment geblieben.

9. H. Bensen, Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten. Erlangen 1798 und 1799.

Im zweiten Theil S. 7 dieses Werkes heißt es:

»der Zweck der Polizei ist, die aus den widerrechtlichen Neigungen der Menschen entstehenden Uebel zu verhüten, zugleich aber auch die so unendlich verschiedenartige Masse der Staatsbürger allmählig zu einem moralischen Ganzen, was eine innere unzerstörbare Dauer und Festigkeit hat, zu verbinden.«

Man wird leicht einsehen, daß das erste Glied dieser Erklärung zu eng gegriffen ist, indem die durch Natur-Ereignisse der innern Sicherheit drohenden Gefahren als wesentlich zur Vorsorge der Polizei gehörig übergangen sind, dagegen ist das zweite Glied offenbar zu weit genommen und dem Begriff der Polizei gänzlich fremd.

10. Anleitung zur Kenntniß und Ausführung städtischer Polizei-Oekonomie, Berlin 1800, von dem Grundsatze ausgehend, daß die Polizeilehre, die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in genauer Uebereinstimmung und Verhältniß zu erhalten habe.

11. Abriß von einem Polizei- und Finanz-System, besonders zum Gebrauche regierender Herren, von V. T. E. v. Ernsthausen. 2te Aufl. Berlin 1802. S. 30, 32 u. 34.

Schon der Titel zeugt von einer unnatürlichen Verbindung heterogener Begriffe, übrigens besteht das ganze Verdienst des Verfassers darin, Polizeitaxen für alle Gattungen von wahren und eingebildeten Bedürfnissen des Lebens zu empfehlen.

12. G. H. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizei-Rechts, 4 Thl. 1te Abthl. Hannover 1804 S. 9 f.

Hier nimmt der Verfasser seine erste Definition als irrig zurück, um eine andere derselben zu substituiren.

Er sagt nämlich: die Polizei sey derjenige Theil der Staatsgewalt, welche nicht nur im Allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Uebel im Innern des Staats Sorge trage, sondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die andern besondern Zweige der Staatsgewalt ihrer eigenthümlichen Bestimmung nach noch nicht wirksam sind, zu befördern suche.

Nach beiden Definitionen ist v. Bergs Werk bearbeitet worden, und daher konnte, weil die Grenzen der übrigen Staatsgewalten nicht genau bezeichnet wurden, der Polizei als einem Lückenbisser in der Staats-Verwaltung die größte Ausdehnung gegeben werden.

13. Systematisches Handbuch der Staatswirthschaft mit vorzüglicher Rücksicht auf die Literatur derselben, von D. Fr. B. Weber, 1. Band. Berlin 1804 u. 1805, S. 64.

14. Grundriß der Staatswirthschaft und Politik, v. J. J. Wagner. Leipzig 1805 §. 859, wo sich folgende Erklärung findet: die Polizei sey die stete Reflexion des Staats auf sich selbst, eine Oberaufsicht, welche zugleich auch die Richtung und das Spiel der lebendigen Erscheinung des Staats bestimme.

15. Butte's oben angeführtes Werk, nach welchem die Polizei der Inbegriff der (auf sorglich geprüfter Erfahrung beruhenden) Anordnungen, für die Erreichung und Handhabung solcher Zwecke seyn soll, welche, und in wie weit solche, denen in einem gegebenen Einwohnerkreise befindlichen Inwohner-Individuen, nach der speziell zu erforschenden Natur des Kreises, vernünftiger Weise unterlegt werden können und müssen.

Ohne Erörterung dieser Zwecke wird diese Erklärung für jeden Zweig der Vollziehung vollkommen passend, sonst aber gar nicht verständlich seyn.

16. J. F. E. Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staats-Polizei. Hildburghausen 1807.

Die Definition dieses Schriftstellers, sich auf die Sicherung der Rechte der Staatsbürger, gegen die dieser gefährlichen Ausbrüche des widerrechtlichen Willens der Bürger, durch die hierzu nöthigen Anstalten beschränkend, ist offenbar zu eng, bei der Ausführung aber über die natürliche Grenze ausgedehnt, indem er zugleich die höchstmöglichste Vervollkommnung der Staatsbürger zum Zweck der Polizei annimmt.

17. Urgesetze des Staats und seiner nothwendigen Majestäts-Rechte, 1 Th. 3tes Heft, auch unter dem Titel: System der Polizeigesetzgebung, von M. v. Burkardt. Erlangen 1808.

18. Ueber das Prinzip, die Grenzen und den Umfang der Polizei. Leipzig 1808,

auf den Grundsatz bauend, daß die Polizei sich nicht bloß mit Rechtlichkeit und Sicherheit beschäftige, sondern daß sie eine höhere Tendenz habe, nämlich Sittlichkeit und Glückseligkeit, doch innerhalb der Schranken, die ihr dadurch angewiesen werden, daß sie ein Theil der Staatsgewalt ist.

19. Versuch einer bestimmten Definition der Polizei, S. Allg. Polizeiblätter, v. 1808, Seite 46.

20. Staats-Recht des Rheinbundes, von J. L. Klüber. Tübingen 1808.

21. Grundzüge zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft, v. G. Henrici. Lüneburg 1808, welcher unter den neuern Schriftstellern den Begriff der Polizei am weitesten nimmt, und solche für denjenigen Theil der Staatsdisziplin erklärt, welche den Staatszweck nach den Gesetzen des physischen Kausal-Zusammenhangs fördert.

22. L. H. Jakob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung nnd der Polizei-Anstalten, 2 Bde. Charcow 1809.

23. J. G. Krünitz, Encyklopädie, fortgesetzt v. Floercken, 114ter Thl. Berlin 1810, S. 174 bis 558.

24. Grundriß einer systematischen und vollständigen Uebersicht des Civil-Polizeiwesens. Nürnberg 1813.

25. Die Polizeiverfassung, von Johann Konrad, (Verfasser von dem unter der vorhergehenden Nummer angezeigten Werk.)

Alle diese Schriftsteller legen der Staats-Polizei auch noch die Strafgewalt bei, wovon Lotz allein abweicht.

26. Die reine Rechtslehre, v. G. E. A. Mehmel. Erlangen 1815.

Nach der Erklärung dieses Schriftstellers besteht die Polizei in der amtlichen Aufsicht und Fürsorge, die gesetzliche Ordnung und Vollkommenheit im Ganzen, wie in den einzelnen Sphären des Zusammenlebens zu befördern. Sie soll nicht nur die ungehinderte Wirksamkeit der Staatsgewalt unterstützen, die physischen und moralischen Kräfte beleben und zur Gesetzlichkeit leiten, sondern auch die Quellen der Sicherheit, des Wohlstandes und eines vollkommenen Lebensgenusses unterhalten.

Als Gegensatz jener Erklärungen ist die zu betrachten, welche den Begriff der Polizei zu sehr einengt, und ihre Vorsorge auf Abwendung der Gefahren durch Natur-Ereignisse einschränkt, die Verhütung der Verbrechen aber der Staatsstrafgewalt überträgt.

So erklärt Herr Lips in dem oben angeführten Werke die Polizei als eine Regierungsanstalt, welche den aus dem geselligen Zustande und der Natur-Allmacht zufällig entspringenden Nachtheilen begegnet und sie verhütet.

Alle diese Versuche, die Polizei zu erklären, wodurch ihre Grenzlinien nicht scharf bezeichnet worden sind, hat bei dem Freiherrn von Drais die Idee erregt, die Polizei negativ zu erklären, worüber v. Berg in der 1ten Abtheilung des 4ten Theils des Polizeirechts ausführlich handelt. Daß hierdurch für die Wissenschaft nichts gewonnen wird, leuchtet in die Augen, weil man bei Festsetzung des negativen Begriffs erst erfährt, was Polizei nicht ist, ihr eigenthümlicher Charakter beinahe ganz verwischt und sie als Anhang der verwandten und sie berührenden Verwaltungszweige dargestellt wird.

Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaft, von Gr. Hufeland; 4te Abth. Jena 1792.

Unter Polizei versteht der Verfasser jede Wirksamkeit für Hülfszwecke.

Ueber die Nothwendigkeit des Studiums der Staatslehre, besonders auf Akademien, nebst einem vorausgeschickten Grundrisse eines Systems derselben, von W. J. Behr. Würzburg 1800.

Desselben, System der allgemeinen Staats-lehre 1ter Band. Bamberg und Würzburg 1804.

Butte, Versuch der Begründung eines neuen Systems der Polizeiwissenschaft, Seite 14 u. d. f.

Etwas über den Begriff: Staatswirthschaft, von G. Freiherrn v. Seckendorf, im Kameral-Korrespondenten vom Jahre 1808, Nro. 86.

§. 33. Die hiermit in Verbindung stehende Eintheilung der Staats-Polizei.

Bei einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Polizei kann nur eine solche Eintheilung derselben statt finden, welche durch die Haupt-Momente ihrer Wirksamkeit bestimmt wird. Diese erscheint erst dann logisch-richtig und natürlich, wenn wir diese Wirksamkeit nach der Zeitfolge von ihrem Anfange bis zum Schluße im genauesten Zusammenhange vollständig darstellen, und nach den Hauptpflichten derselben die Abschnitte ordnen.

Wesentlich abweichend ist diese Eintheilung von der zeither befolgten, welche wir hier um deswillen nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen, weil ihre Folgen tief in das bürgerliche Leben eingegriffen haben.

Hiernach theilte man die Polizei in die hohe und niedere, in die Landes- und Orts-Polizei, endlich fand auch noch nach den Objekten derselben eine Eintheilung statt, welche kaum zu übersehen war. Die letztere Eintheilungsart konnte nur dazu beitragen, die bereits bestehende, Verwirrung des Begriffs zu vermehren, indem hierdurch der natürliche Zusammenhang

verwandter Gegenstände des Objekts wegen getrennt werden mußte, ungeachtet die Polizei keine eigenthümlichen Objekte hat, vielmehr ihre Zwecke sich auf alle beziehen.

Die Eintheilung in Landes- und Orts-Polizei kann aber um deswillen nicht eine wissenschaftliche genannt werden, weil sie auf durchaus willkührlichen, oft örtlichen Verhältnissen und Verträgen mit mediatisirten Herrschaften beruht. Sie entsteht dadurch, wenn Befugnisse den mit der Orts-Polizei beauftragten Behörden entzogen und als Reservatgerechtsame den obern Verwaltungsstellen vorbehalten werden. Werden hierdurch jene zu bloßen Vollziehungs-Maschinen herabgewürdigt, und ihr Wirkungskreis so sehr beengt, daß sie ohne vorherige Anfrage und Ermächtigung der obern Behörde nichts thun dürfen, so ist diese Abtheilung fehlerhaft und schädlich. Sie ist zweckmäßig aber, wenn sie dem Staats-Organismus gemäß, einen leicht zu übersehenden Instanzen-Zug bildet.

Verderblicher für die persönliche Freiheit der Staatsbürger und für den Staat selbst, wurde die hier und da praktisch gewordene Eintheilung in die hohe und niedere Polizei. Letztere sollte an die bestehenden Formen und Gesetze gebunden seyn, jene nicht. Dieser hohen Polizei wurde (horribile dictu) die Befugniß beigelegt, mit Nichtbeobachtung jener Formen und Gesetze, alles zu thun und zu verfügen, was man unter der Aegide des vagen Begriffs des öffentlichen Wohls für rathsam und den Machthabern zuträglich fand, besonders um allen, welche den letztern nicht hold seyn konnten, ein ewiges Schweigen aufzulegen. Da die gewöhnlichen gesetzlichen Mittel zur Erforschung der Wahr-

heit hierbei nicht gebraucht werden konnten, so mußte man aussergewöhnliche wählen, und auf diese Art entstand die geheime Polizei, als treue nothwendig jene bei jedem Schritt begleitende Handlangerin. Furchtbare Proben ihrer Thätigkeit haben wir in der Vergangenheit und Gegenwart gesehen, als die scheußlichste unter allen aber die Inquisition in den Händen fanatischer Geistlichen.

Von ihr sagt ein unbekannter Verfasser sehr richtig.*)

Da das Innere unbescholtener Familien als die Freistätte der häuslichen Ruhe und Sicherheit gegen offenbare Eingriffe unter dem beständigen Schutze der Gesetze gestellt seyn muß, so ist es damit unvereinbar, geheime Eingriffe in diese Freistätte nicht bloß zu dulden, sondern sogar zu befehlen. Das Recht, für gut und rechtlich gehalten zu werden, haben nicht allein einzelne Staatsbürger, sondern auch alle in Masse, folglich können sie verlangen, mit Vorkehrungen verschont zu werden, wobei ein entehrender, auf allen verbreiteter Argwohn der Unrechtlichkeit und der feindlichen Gesinnung gegen den Staat zum Grunde liegt. Was nicht gerecht, nicht wahr, nicht sittlich und nicht edel ist, kann auch nicht nothwendig seyn.

Freilich ist das Ausspähungs-System bequemer, als das offne Verfahren im Kreis bestimmter Gesetze, weil dazu weniger Einsicht, weniger wahre Thätigkeit, weniger Förmlichkeit und Umsicht erfordert wird, von Kundschaftern einzelne Nachrichten zu empfangen. Es ist bekannt, daß diese die Untersuchungen dadurch erleichtern, daß sie zu Verbrechen verführen oder solche

---

*) Justiz- und Polizei-Fama v. J. 1806, Nro. 57 bis 60.

erdichten, und dann Ankläger und Zeugen zugleich selbst sind, um für die Belohnungen welche sie beziehen, doch ihre Thätigkeit zu dokumentiren. Man wendet dagegen ein, daß die Polizei zu Erreichung ihres Zwecks, nicht nur bemüht seyn müsse, daß Verbrechen bestraft, sondern auch daß sie verhütet würden. Da aber diese das Licht scheuend im Finstern ausgebrütet würden, so müsse die Polizei solche auch in die geheimsten Schlupfwinkel verfolgen, welches nur durch Ausspähen bewirkt werden könne. Nun entsteht aber die sehr einfache Frage: wenn eine Nation im Ganzen einen noch unverdorbenen Charakter hat, warum sollen wegen einzelnen Verbrechern alle gutgesinnten Bürger gequält werden? Erfüllen die Polizeibeamten ihre Pflicht, so kann den meisten Uebeln Einhalt geschehen, versäumen sie aber diese, so werden auch Heere von Ausspähern diesen Mangel zu ersetzen nicht fähig seyn.

Das System der Ausspäherei kann dem Staate keine Zuverläßigkeit über beabsichtigte und begangene Verbrechen gewähren. Es kann dem Zweck nicht entsprechen, für welchen es eigentlich berechnet ist. Die Unzuverläßigkeit ist eine natürliche und nothwendige Folge von der Eigenschaft derjenigen Menschen, welche sich zu diesem ehrlosen Gewerbe gebrauchen lassen, das immer die öffentliche Meinung gegen sich hat. Nur elende, feile und schlechte Menschen lassen sich dazu brauchen. Die Nachrichten von denselben sind schwankend, weil der Ausspäher dafür, weil er bezahlt wird, auf alle Fälle etwas liefern will, oder etwas liefert, um bezahlt zu werden. Ihre wahren Anzeigen beruhen meistens auf Verrätherei, durch schändlich mißbrauchtes Vertrauen erlangt. Ihre Nachrichten sind endlich mei-

stens übertrieben, um sich wichtig und für die Folge unentbehrlich zu machen. Solche Elenden lassen sich auch von Uebelgesinnten zum Schweigen erkaufen, indem sie um Lohn immer dem dienen, welcher am meisten bezahlt. Wo dieses verderbliche System eingeführt ist, da erschlafft die pflichtmäßige Thätigkeit der Beamten, der rechtliche sein Vaterland liebende Staatsbürger aus Besorgniß, zu der Klasse der verächtlichen Späher gezählt zu werden, wird auch ein gemeinschädliches Vergehen nicht anzeigen. Eine unmittelbare Folge wird seyn, daß die Sittlichkeit zu Grabe geht, die Denkungsart der Nation erniedrigt, der Glaube an Freundschaft und Lebensgenuß vernichtet wird. Mißtrauen, Spannung und Uneinigkeit unter den Familien wird allgemein einreissen. Es wird nicht ausbleiben, daß durch diese Ausspäherei die Bande des gesellschaftlichen Umgangs aufgelöst, und auf der andern Seite der Verläumdung die Thüren geöffnet und die Schranken der öffentlichen Sicherheit niedergerissen werden.

Wenn die Unschuld nicht mehr gesichert ist, sagt Montesquieu, so ist es auch die bürgerliche Freiheit nicht mehr, und ist jene sicher, indem die Streiche aus dem Hinterhalt geführt werden, wo der Ankläger nicht bekannt ist, dieser nicht wegen einer falschen Anklage bestraft, und keine Genugthuung für das öffentliche Beispiel gegeben wird?

Immer hat man das in einem Staat eingeführte System der Ausspäherei als das am meisten demüthigende Geständniß einer Regierung von sich angesehen, die Unzufriedenheit der Bürger zu verdienen. Das Volk wird dadurch verführt, die verfängliche Frage zu thun: was hätte die Regierung zu fürchten, wonach hätte sie

so ängstlich zu forschen, wenn wir Ursache haben, mit Dankbarkeit und Liebe von ihren Vorkehrungen zu sprechen?

Aus diesem allen erhellt, daß es unzweckmäßig, schändlich, kostspielig sey, durch nicht bekannte und nicht mit dem Charakter der öffentlichen Stellen bekleidete, in heimlichem Sold stehende Personen, die Privat-Gesinnungen ruhiger Staatsbürger, die Geheimnisse der Familien, die freundschaftlichen Mittheilungen von Bekannten und Verwandten gegen einander über öffentliche Angelegenheiten, besonders die Stimmung des Volks gegen die Regierung zu erforschen, und auf diese geheimen Anzeigen entweder Untersuchungen zu gründen, oder Listen von Verdächtigen zu bilden, deren Thun und Lassen einer beständigen lästigen Aufsicht unterworfen wird. Hierdurch wird die Liebe und das Vertrauen der Staatsbürger unwiederbringlich verloren, und die Regierung der Möglichkeit beraubt, die Polizeigewalt durch Mitwirkung und Unterstützung der Bürger zur Erreichung des Staatszwecks anzuwenden. Da wir unten im dritten Abschnitt noch von der Oeffentlichkeit des Verfahrens der Staatspolizei und von dem Werthe der Anzeigen reden werden, so genügt es hier gezeigt zu haben, daß jene Eintheilung der Polizei nur zum Werkzeuge der abscheulichsten Despotie erdacht worden sey, und daß die Anwendung der hohen Polizei in jenem Sinne durch Anwendung der Ausspäherei oder der gegeheimen Polizei den Keim der Zerstörung und gewaltsamer Staats-Umwälzung in sich trägt, durch sie also gerade zu gegen den Zweck der Polizei gehandelt wird. Mag es in den Augen von Schwachköpfen immerhin Bewunderung erregen, einen Polizei-Lieutenant Sar-

tine fast allwissend zu sehen, wir trauern hierüber tief, indem diese Allwissenheit nur mit schändlichen, die Ruhe und Sicherheit vieler achtbaren Familien zerstörenden Mitteln, durch die größten Opfer des Staats erkauft werden konnte.

§. 34. Hieraus enstandene Folgen.

Die Unbestimmtheit des Begriffs der Polizei hat bisher die schädlichsten Folgen gehabt. Jener war es allein beizumessen, daß sie nicht wissenschaftlich bearbeitet werden konnte, und daß die als Eintagsfliegen schnell auf einander folgenden Systeme, Aggregate der verschiedenartigsten Gegenstände enthielten, aus denen mit Mühe das Brauchbare herauszuscheiden war.

Noch schädlicher zeigten sich diese Folgen in der Anwendung auf das wirkliche Leben. Um beim Ausweichen der Scylla nicht in die Charybdis zu fallen, vielmehr um auf die Bahn des Rechten und Vernunftmäßigen zu gelangen, müssen wir solche offen darlegen. Sie äußerten sich in folgenden Erscheinungen:

1. bei dem Mangel eines festen Systems, aus welchem die einzelnen Theile aus einem allgemein anerkannten einfachen ewig wahren Grundsatze nicht zu leiten waren, blieb dem Polizeibeamten nur die Alternative, entweder nichts zu thun, um seinen Vorgesetzten, vielleicht andere Ansichten habend, nicht zu mißfallen, oder um diese lästige Verantwortlichkeit los zu werden, über jeden Schritt vorher anzufragen, und sich Ermächtigung zu erbitten. In jenem Fall wurde die Hauptsache vernachläßigt, in diesem verstrich nutzlos oft der allein entscheidende Zeitpunkt und die Verwaltung blieb lahm.

Das Ansehen der Beamten war unwiederbringlich verloren, von denen man wußte, daß sie nur gleich Pagoden durch höheren Impuls angestossen sich bewegen durften.

2. Ungleich nachtheiliger war es noch, wenn die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten, diese Aengstlichkeit vor ihren Obern nicht scheuend, den Mangel der Gesetze und Anordnungen aus eigenmächtiger Machtvollkommenheit ersetzend, despotisch die gesetzgebende, anordnende und vollziehende Gewalt in sich vereinigten. Auf diese Art ging die Einheit des Geistes der Gesetze verloren und nach dem ersten Schritt zur Willkühr, waren für diese Bassa's alle Schranken der Ordnung niedergerissen.

3. Da der Polizei keine scharfe Grenzen vorgezeichnet waren, so konnte es beinahe nicht umgangen werden, Eingriffe in die Befugnisse anderer Staatsbehörden zu thun, und von diesen abzuwehren. Während dieser ewigen Fehde, entstand gewöhnlich ein gegenseitiger Stillstand der Geschäfte und der Gesetze. Den Staatsbürgern blieb es fremd, bei welchem sie Hülfe suchen, wem sie Folge leisten sollten.

4. Der Polizei, welches nach Festsetzung ihres Begriffs richtig ist, muß die Befugniß eingeräumt werden; ihre Verfügungen mit Anwendung von Zwangsmitteln zu vollziehen. Unter jenen Begriff derselben, waren aber auch Nationalwirthschaft, Nationalbildung, Bequemlichkeit, Vergnügen und Glückseligkeit, im Wesen und Zweck himmelweit von einander verschieden, bunt wie eine Harlequins-Jacke an einander gereiht, und leider wurde auf diese insgesammt jene Zwangsbefugniß angewandt.

wo oft nur ein wohlgemeinter Rath, die Macht des guten Beispiels und weise versprochene Belohnungen und andere zuläßige Vortheile mächtig und mit entschiedenem Erfolg wirken konnten. Die Polizei, eine in ihren Folgen wohlthätige Staatsgewalt, wurde auf diese Art die Geißel der Menschen, die Zerstörerin der persönlichen Freiheit, eine von allen gleich gehaßte aufgedrungene, den Hauptzweck verfehlende Vormundschaft, von welcher weder erlangte Großjährigkeit, noch auch der vollständigste Beweis, sich selbst helfen und am besten rathen und nützen zu können, befreien konnte.

Störend drängte sich dieser barsche Mentor zwischen gesellige und unschuldige Freude, jagte mit dem Stab, wenn der letzte Glockenschlag Zehn verhallte, ruhige Menschen auseinander, trieb sie mit dem nämlichen Instrument zum fleißigen Besuch der Kirchen, schrieb vor, wie lange der Mann wegen seiner verstorbenen Ehegattin trauern solle, dispensirte aber, gegen die Gebühr, von dieser Trauer, von den Wanderjahren, von nahen Verwandschaftsgraden, Aufgebot, Kirchen-Trauungen und Taufen, und allem was den Reichen an den Gesetzen nicht behagte, oder ihnen lästig fiel. Sie kontrolirte bei festlichen Gelegenheiten die Zahl der Schüsseln, der Gäste und Gevattern, ordnete den Zug bei Leichenbegängnissen, verbot oder erlaubte das Tanzen, eiferte gegen Schnürbrüste, schrieb die Farben vor, mit denen die Häuser anzustreichen waren, machte Kleider- und Luxus-Ordnungen, publicirte Wucher-Gesetze und setzte den Zinsfuß fest, ungeachtet diese verspottet, und ohne alle Mühe umgangen wurden, verbot den Genuß von heissem Milchbrod und

anderen Speisen, welche Kolik oder andere Unbequemlichkeiten hervorbrachten, ließ die Leichnahme von Selbstentleibten im Koth schleifen, verbot Hausmittel und räumte den Aerzten eigene Kirchhöfe ein, verlegte letztere aber weit von den Orten, ungeachtet die ältesten Menschen sich eines Nachtheils derselben nicht erinnern konnten. Sie trug Vorraths- und Bedarfs-Tabellen mühsam zusammen, worin auch nicht eine Angabe richtig seyn konnte, balanzirte Ein- und Ausfuhr gegen einander; erklärte die Söhne der Räthe nur allein für fähig und erleuchtet zu studieren und ihren Vätern im Amte erblich zu folgen, sperrte Provinzen und Länder gegen einander, damit in einem ein allgemeines Fasten entstand, während dem im andern der Ueberfluß der Lebensmittel nutzlos verdarb, oder unter dem Werthe verkauft werden mußte, verstümmelte bei der Censur die Werke freisinniger Prosaiker oder Dichter, konfiscirte mißfällige Bücher oder verbot sie, warf die Verfasser ins Gefängniß, damit die Menschen hierdurch aufmerksam gemacht erst recht lüstern nach dieser verbotenen Frucht begierig griffen, jagte Gauner, Landstreicher und Verbrecher feierlich über die Grenze befreundeten Nachbarn zu, welche sie abwehrend wieder zurückschoben; setzte die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge bei jedem Handwerk fest, verhinderte den Eintritt in dasselbe, wenn nicht vorher Stellen durch Tod oder sonstigen Abgang erledigt waren, trieb mit Monopolien, Privilegien und andern Herrlichkeiten einen sehr erklecklichen Handel, hielt mit großem Wohlbehagen und zur Ergötzlichkeit des Volks Böhnhasen-Jagden, wüthete gegen Vorkäuferei, richtete Getreide-Schrannen nnd Märkte ein, auf denen die Producenten zu verkaufen ge-

zwungen waren, verbot oder erschwerte den Ein- und Ausgang der Waaren, um den Handel wohlthätig zu leiten, ordnete Schau- und Experten-Gerichte an aus Zunftgenossen bestehend, indem sie unbefangene Käufer, durch den eignen Vortheil ohnehin schon aufmerksam, für blind hielte; taxirte mehrere Lebensbedürfnisse oft über oder unter dem Werth, ohne indeß im letzten Falle auf Entschädigungsforderungen für erweislichen Verlust sich einzulassen, und trieb, wie dieses höchst bunte Gemählde zeigt, diese Vorsorge für das Glück der Menschen noch weiter. Daß dieses, den Menschenkindern das Leben verbittere, daß es mit der fortschreitenden Kultur im grellsten Widerspruche stehe, sahe man hier und da im Einzelnen wohl ein, aber zur Beseitigung solcher schreienden Mißbräuche wurde wenig Ersprießliches gethan. Dies waren die Folgen verkehrter Grundsätze und des Handelns ohne Grundsätze. Niederschlagend ist dieses Gemählde, aber treu nach dem Leben aufgenommen, und es würde nicht schwer fallen dieses Krebsbüchlein der Polizei noch mit vielen Beiträgen zu bereichern, wenn es nicht zweckmäßiger wäre zum Bessern überzugehen, und zu zeigen wie man zum Bessern gelangen könne.

Siebentes Kapitel.

Festsetzung und Entwickelung des Begriffs der Staats-Polizei.

§. 35. Festsetzung des Begriffs der Staats-Polizei.

Man läßt alles in der Welt gehen, sagt Göthe, bis es schädlich wird, dann zürnt man, und schlägt darein.

Dies ist mit wenigen Worten die Geschichte der Entstehung der Polizei-Verwaltung. Spuren derselben tragen die meisten Polizei-Gesetze und Anordnungen an sich. Man sieht es denselben sehr deutlich an, wie sie als augenblickliche Schutzmittel in Nothfällen entstanden sind, und hieraus läßt es sich erklären, warum die auf diese Art gegebenen nur ephemerer Natur seyn konnten.

In den Zeiten der Noth werden alle Einrichtungen übereilt, und nur für die jedesmalige Krisis, nicht für die Zeit der Ruhe eingerichtet. *)

Solange bloß nach dunkeln Gefühlen und augenblicklichen Bedürfnissen gehandelt wird, kann nichts

*) Johannes von Müller, sämmtliche Werke 14ter Band.

Folgerechtes und Wohlüberdachtes geschehen. Dieses kann nur, in Beziehung auf Staats-Polizei, das Resultat unwandelbarer, dem Staatszweck und dem Bedürfnisse des Volks entsprechender Grundsätze seyn, deren Anwendung aber nicht maschinenmäßig, sondern vernünftig geschehen darf.

Die Staats-Polizei als wesentlicher Zweig der Verwaltung verhält sich wie ein Theil zum Ganzen. Dieses Ganze ist die Staats-Haushaushaltung überhaupt, von welcher die Staats-Polizei ein Theil ist. Der Zweck der letztern muß daher als ein Theil des Haupt- oder Staatszwecks in diesem vollständig enthalten seyn und hieraus entwickelt werden können. Mit diesem nothwendig in der genauesten Verbindung und Uebereinstimmung stehend, darf ihr eigenthümlicher Zweck nicht mehr enthalten, als jener selbst in sich begreift. Was daher irrthümlich in den Begriff der Polizei aufgenommen worden ist, und dem Zweck des Staats widerstreitet, oder demselben fremd ist, muß hieraus entfernt werden. Ferner gehört nicht dazu, was dem Zweck des Staats zwar nicht entgegen, aber wegen der Verschiedenheit des Grundsatzes einem andern Zweige der Verwaltung angehört.

Das sogenannte Recht auf Glückseligkeit, (Bequemlichkeit, Wohlstand, Schönheit und Vermögen in sich vereinigend,) existirt in Beziehung auf den gesellschaftlichen Verein gar nicht, und ist dem Staatszweck durchaus fremd. Solches kann also in den Begriff und Zweck der Polizei, als ein Theil jenes, nicht aufgenommen werden, weil es ausser dem Staatszweck liegt. Aus jenem wird es (als hors d'oeuvre) auf immer verbannt, indem man es dem Individuum überläßt, auf

welchem Wege und nach welcher Auswahl er solches suchen und sich aneignen will. Dieses Streben nach Glückseligkeit ist als Reservat des Individuums zu betrachten, und wird nur durch Erfüllung individueller Wünsche und Ansichten erreicht. Aufgedrungen durch die obervormundschaftliche Behörde hört sie auf Glückseligkeit zu seyn.

National- und Finanz-Wirthschaft und National-Bildung ihre Wirksamkeit auf die kollektive Gesellschaft richtend und in diesem Punkt allein mit der Polizei übereinstimmend, verfolgen jede für sich einen eigenthümlichen Zweck, und sind daher besondere Zweige der Staatshaushaltung bei deren Anwendung besondere Grundsätze befolgt werden müssen. Auch diesen besondern Zweck hat die Polizei, daher ist sie gleich allen Verwaltungszweigen für sich bestehend und selbstständig.

Die Polizei hat als selbstthätige Staatsgewalt die Sicherheit der kollektiven Gesellschaft nach den Gesetzen des Staats im Innern zu erhalten, den durch Menschen oder aus Natur-Ereignissen drohenden Gefahren vorzubeugen und die gestörte Ordnung herzustellen. *)

---

*) 1. Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz-Wissenschaft, von J. v. Sonnenfels, 3 Thle. 6te Aufl. Wien 1787, 1tr Thl.

2. Versuch einer Entwickelung des Begriffs der Polizei, von G. Gerstner. Im Kameral-Korrespondenten, v. J. 1807 Nro. 58.

3. Vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschäfte, von J. J. Harl. Erlangen 1809, S. 105.

4. Die Staats-Polizei, von Julius Graf v. Soden. Arau 1817.

Durch Ausscheidung der dem Begriff der Polizei fremden Gegenstände, ist solcher in seiner Reinheit dargestellt worden. Eine gründliche Analyse der gegebenen Erklärungen, wird diese rechtfertigen und über allen Zweifel erheben. Wir bemerken zu diesem Ende:

1. Die Polizei wird ein Zweig der selbstthätigen Staats-Gewalt genannt, weil sie zu Handhabung der im Innern des Staats nothwendigen Sicherheit von Amtswegen, d. h. unaufgefordert handelt. Diese Selbstthätigkeit ist wesentlich nothwendig, weil der Staat diese Sicherheit, d. h. den Schutz gegen Gefahren, wodurch die Gesellschaft bedroht wird, garantirt hat. Diese kann nur durch Selbstthätigkeit abgewendet und die gestörte Ruhe wieder hergestellt werden. Wann auch die Polizei von einer andern ihr vor oder ihr gleichgesetzten Behörde oder von einem Individuum zum Handeln wegen Abwendung allgemeiner Gefahren durch Anzeigen bestimmt wird, so kann dieses in dem wesentlichen Charakter der Selbstthätigkeit nichts ändern, besonders weil diese auf bestimmten, in der Natur der Sache und in Gesetzen liegenden Maximen beruht, daher auch Anzeigen jener Art, wenn sie dem Zweck der Polizei oder Gesetzen widersprechen, nicht berücksichtiget werden dürfen, wovon unten im dritten Abschnitt die weitere Ausführung folgen wird, indem

---

Diese Schriftsteller stimmen sämmtlich in der nämlichen Erklärung des Begriffs mit wenigen ausserwesentlichen Abänderungen überein, indessen weichen sie in der Entwickelung ihres Wirkungskreises wieder von einander ab, daher ich auch keines dieser Systeme bei Bearbeitung dieses Werks zum Grunde legen konnte.

jene nicht wie bei der Civil- oder der Straf-Justiz die Natur der Anklage haben, sondern als einfache Pflicht-Erinnerungen zu betrachten sind.

2. Die Polizei ist ein besonderer Zweig der selbstthätigen Staatsgewalt, indem gleich ihr die Staatsstrafgewalt, die National- und Finanz-Wirthschaft, die National-Bildung und die Vollziehungbehörden für äußere Verhältnisse selbstthätig sind. Nur allein der Civil-Justiz kann, wie oben entwickelt worden ist, der Charakter der Selbstthätigkeit nicht beigelegt werden.

3. Jede derselben erfüllt einen besondern Zweck, und dieses ist ebenfalls bei der Polizei der Fall, daher durch solche, weder die Zwecke des Staats überhaupt, noch auch bloße Hülfszwecke desselben erreicht werden sollen. Hülfszwecke sind an sich in Beziehung auf den Staat gar nicht denkbar, indem seine Zwecke als vernunftmäßig zu seiner Erhaltung unwandelbar und wesentlich, folglich Hauptzwecke sind. Nur in Rücksicht des ersten Angriffs und der Ausmittelung der Uebertretungen der Sicherheits-Gesetze und der Verbrecher ist die Polizei Hülfsgewalt der Strafgerechtigkeit, indem sie diese hierin unterstützt und ihre Wirksamkeit befördert. Da aber dieser Nebenzweck, oft sogar unnöthig wird, und durch Prävention erlischt, und der Hauptzweck der Polizei unverrückt bestehen bleibt, so wird jene Behauptung vollkommen gerechtfertigt erscheinen. Wenn daher ein neuer Schriftsteller *) sagt, daß es eine Sphäre veränderlicher Umstände und Verhältnisse in dem Zusammenleben eines Volks gebe,

*) Mehmel reine Staatslehre.

Bayerische Staatsbibliothek München

welche wechselnde Anordnungen, Vorkehrungen und Einwirkungen nöthig mache, welche keine Weisheit der Gesetze vorher bestimmen könnte, und die daher eine fortdauernde allgegenwärtig wirkende Aufsicht des Staats erheischten, welche der Polizei übertragen seye, so wird hierdurch der Hauptzweck derselben nicht deutlich dargestellt und derselben durch die Befugniß, willkührliche Gesetze zu geben, eine Allgewalt beigelegt, welche, wie bereits geschehen ist, zu Erreichung dieser vagen Zwecke sich alles erlauben wird, indem sie an keine Gesetze gebunden seyn würde, und diese nach Umständen ändern könnte.

4. Durch den Staatsverein sollen die Rechte der Bürger auf Sicherheit garantirt werden. Die Sicherheit könnte aber nur theilweise und unvollkommen geschützt werden, wenn jede einzelne Verletzung bestraft und der Uebertreter zur Schadloshaltung deß Gekränkten angewiesen würde. Hierauf allein beschränkt, würde es an dem Schutz oder an der Handhabung der bestehenden Sicherheit im allgemeinen gegen Angriffe nicht nur fehlen, sondern auch die Ursache der Störung der Sicherheit nicht entfernt und vorgebeugt, und die wirklich gestörte öffentliche Ordnung nicht wieder hergestellt. Dieser Schutz der bestehenden Sicherheit, überhaupt als der Masse der zu schützenden Rechte, durch Anordnungen zu ihrer Erhaltung, durch Vorbeugung der ihr drohenden Gefahren, und durch Beseitigung derselben wenn sie wirklich eingetreten sind, ist Zweck der Polizei. Dieses ist aber kein Hülfs- sondern ein Hauptzweck des Staatsvereins. Hierdurch soll

die Masse der durch den Urgesellschafts-Vertrag bedungenen und garantirten Rechte der Staatsbürger, von deren Erhaltung die Ordnung und Sicherheit im Staate abhängt, allgemein wirklich Schutz erhalten, und der Schutz und die Herstellung der Rechte der Individuen der Gerechtigkeitpflege überlassen bleiben. Der Zweck der Polizei ist daher Zweck aller Staatsbürger überhaupt, folglich des Staats und nur mittelbar seiner einzelnen Bürger. Er ist daher ein allgemeiner und gemeinschaftlicher, welcher nur durch öffentliche Mittel befördert und erreicht werden kann, folglich durch die freien Privatkräfte entweder gar nicht, oder doch nur höchst unvollkommen zu erreichen. Wo diese freien Privatkräfte, ohne Rechtsverletzung anderer hinreichen, um sich zu schützen, zu helfen und zu rathen, da hört die Wirksamkeit der Polizei auf, indem sie jenen sich im gesetzlichen Kreise ungehindert zu bewegen überläßt. Auf diese Art ist das Glied jener Erklärung, daß die Polizei nur für die kollektive Gesellschaft wirksam sey, ausser allen Zweifel gestellt worden.

5. Die Polizei kann nur abhängig von der höchsten Staatsgewalt, und dieser verantwortlich, in Gemäßheit vorhandener Gesetze, wirksam seyn. Sobald sie diese überschreitet, handelt sie willkührlich und ungesetzlich. Ihre Verfügungen sind ausserdem alsdann schädlich, weil sie die Einheit in dem Staat stören, diese vernichten und die Ordnung des Ganzen aufheben. Dieses Beginnen würde ein Eingriff in die gesetzgebende Gewalt seyn, folglich als Usurpation strafbar, sie würde endlich Ungewißheit der Rechte herbeiführen.

6. Die Handhabung der Sicherheit im Innern, wodurch die heiligsten Rechte der Menschen überhaupt geschützt werden, ist nicht denkbar, wenn die Wirksamkeit der Gesetze gelähmt und denselben Widerstand entgegengesetzt wird. Die Erhaltung dieser Wirksamkeit und die Beseitigung der entgegenwirkenden Ursachen, ist daher ebenwohl Gegenstand der Polizei, weil ohne sie keine Sicherheit im Innern besteht. Sobald das Individuum selbst ohne Störung der Rechte anderer sich helfen und rathen kann, sobald von Abwendung von Gefahren die Rede ist, welche nicht durch das Zusammenleben der Menschen, entweder von diesen oder durch Naturereignisse, sondern durch eigene für das Individuum schädliche Handlungen entstehen, kann die Polizei nicht wirksam seyn. Greift sie in diese ein, so hat sie mit Windmühlen statt Riesen zu kämpfen, ihre Gesetze und Anordnungen werden unwirksam und verspottet. Der Trieb der Selbsterhaltung, der mächtigste Instinkt, welchen der vollkommen entwickelte Mensch mit allen organisirten Geschöpfen gemein hat, wird tausendfach mehr und besser wirken, als alle Vorsorge der Staatsgewalt, welche in diesen Fällen nur warnend rathen, nie befehlen und zwingen darf, ohne sich in ein Labyrinth von kleinlichen, nie zu kontrolierenden, auch nicht zu befolgenden Gesetzen und Anordnungen zu verirren, welche den unleidlichsten Zustand der Skaverei herbeiführen. Hierdurch würde der Staat den Charakter der Allgemeinheit ganz verlieren, seine Vorsorge würde in eine der individuellsten Vormundschaften zersplittert, zu der ein Heer von Beamten nicht hinrei-

chen dürfte. Versuche, diese Mikrologie ins Leben überzutragen, obgleich verspottet und oft gescheitert, sind oft dennoch wiederholt worden. Die Bekämpfung derselben ist Verdienst, nicht nur für die Staatsbürger, sondern auch für den Staat, dessen wichtigsten und heiligsten Zwecke, unter dem Bestreben, diese Kraut-Junker-Wirthschaft einzuführen und zu befestigen, ganz vernachläßigt werden.

7. Die Wirksamkeit der Polizei erstreckt sich auf das Innere des Staats innerhalb dessen Gebiets-Grenzen. Das Recht der Nacheile um flüchtiger Verbrecher sich zu bemächtigen, ist nur dann erlaubt, wenn solches durch einen Staatsvertrag wechselseitig bedungen worden ist, welches auch rücksichtlich der Auslieferung entflohener Verbrecher gilt. Ist der Trieb der Selbsterhaltung erloschen, so werden die härtesten Verbote und Strafen nichts mehr wirken, wie zum Beispiel die Bestrafungen der Selbst-Entleibungen bewiesen haben. Ueberlasse man daher Vernünftigen die Sorge der Selbsterhaltung und die ihrer Angehörigen, welche der Familien-Vormundschaft bedürfen, da hier die Privatkräfte ohne Rechtsverletzung anderer vollkommen hinreichen, und die subsidiarische Kraft des Staats nie dasjenige ausrichten wird, was jene vermögen.

Durch diese Analyse der von mir gegebenen Erklärung des Begriffs der Polizei, ist daher das erste Glied derselben hinreichend gerechtfertigt. Ausgeschieden ist von derselben was zur Verwirrung des Begriffs beitrug, nämlich die Verwaltungszweige, welche eigne Zwecke verfolgen, und von einem eigenthümlichen Hauptgrundsatz belebt werden; ausgeschieden und als Reservat-

Recht dem Individuum zurückgegeben, ist ferner davon die Sorge für Glückseligkeit der Staatsbürger, und die Vormundschaft zu Abwendung eigener schädlichen Handlungen, welche Vernünftige durch den Trieb der Selbsterhaltung ohnehin vermeiden, und sich davor bewahren.

8. Der Scheidepunkt der Polizei von der Gerechtigkeitspflege ist oben genau entwickelt worden. Jene nimmt den Willen und die schädlichen Wirkungen der Elemente oder vernunftloser Wesen, diese die That, wenn sie von Vernunftwesen zurechnungsfähig angefangen und vollbracht wurde, in Anspruch, in dem sie sich psychisch wirkender Mittel bedient, jene aber nur physische kennt. Die Polizei sucht zu verhindern alle Gesetzübertretungen, wodurch die öffentliche Sicherheit gestört wird, die Gerechtigkeitspflege aber bekämpft nur den widerrechtlichen Willen, wodurch die Gesetzübertretung angefangen oder vollendet worden ist.

Die Wirksamkeit der Polizei tritt ein — sagt Behr *) — und dauert so lange, als durch physisches Einwirken auf die That die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erstrebt werden kann; so lange die Widerrechtlichkeit, welche die öffentliche Sicherheit stört, — worunter daher Privatstreitigkeiten über Eigenthum und Privat-Rechte keineswegs gehören, noch nicht zu Stande gekommen, sondern noch zu verhindern ist, und derjenige, welcher die Widerrechtlichkeit zu begehen, Anstalt machte, durch ein wirkliches Ein-

---

*) Neuer Abriß der Staatswissenschaftslehre, nebst einem Versuche des Grundrisses einer Konstitution für Monarchien. Würzburg 1816.

greifen in sein Treiben von der That zurückgehalten werden kann. Ist aber die That schon wirklich zu Stande gekommen, dann gehört die Beurtheilung derselben und zwar ohne Unterschied der Fälle für die Gerechtigkeitspflege, und zwar für die bürgerliche Justiz, wenn Privat-Eigenthumsrechte streitig sind, für die Straf-Justiz, wenn Rechtsverletzungen vorgefallen sind, damit sie den Gesetzübertreter durch Verhängung der ihn treffenden Strafe für die Zukunft zur Achtung des Gesetzes hinzuleiten sucht, und also den Rechtszustand auf diese Weise zu sichern strebt. Auf diese Art ist daher endlich ausgeschieden aus dem Begriff der Polizei die Strafgewalt, welche der Gerechtigkeitspflege nothwendig und ausschließlich gehört, und nur von dieser als einer von äußerm Einfluß unabhängigen Staatsgewalt ausgeübt werden kann. Also hauptsächlich in der Form ihrer Thätigkeit liegt der Unterschied zwischen der Polizei und der Justiz, nicht in eignen Objekten, welche sie beide gemeinschaftlich haben, indem ein und dasselbe Objekt unter gewissen Verhältnissen auf die Gerechtigkeitspflege oder auf die Polizei bezogen werden kann. Hiernach ist daher die Polizei bloß handelnd, indem sie die Beurtheilung und Bestrafung der widerrechtlichen That der Justiz überläßt. Daher hat dieselbe, wenn sie nicht verhindern konnte, daß eine widerrechtliche That zu Stande gekommen ist, die Wirkung derselben wo möglich unschädlich zu machen und zu beseitigen, und die Uebelthäter der Strafgewalt zu überlassen.

9. Da die Polizei Verbrechen und Gefahren im Innern des Staats verhüten soll, so müssen ihre Verfügungen zu diesem Ende befolgt werden, ohne welche jener Zweck nicht erreicht werden kann.

Daher hat sie die Befugniß zur Befolgung ihrer Anordnungen jeden zu zwingen, und die zur Handhabung der Sicherheit ertheilten Gesetze zu vollziehen. Diese von der Polizei in Gemäßheit bestehender Gesetze erlassenen Anordnungen haben selbst Gesetzeskraft, und müssen daher vollzogen, die Uebertretungen also von der Gerechtigkeitspflege bestraft werden. Die Befugniß solche Anordnungen zu treffen und als Gesetze selbst zu vollziehen, liegt in dem Wesen der Staats-Polizei und in dem Umstande, daß derselben für Nothfälle und Sicherungs-Maßregeln besondere Regeln in den Gesetzen nicht ertheilt werden können, sondern daß diese nur überhaupt darin anzudeuten sind.

10. Zuletzt bleibt noch zu erläutern übrig, was unter dem Ausdrucke Sicherheit, deren Handhabung der Polizei übertragen ist, zu verstehen sey. Wird dieser Ausdruck zu eng und bloß nach dem Wortverstande genommen, so entsteht ein Hiatus, und mit diesem würde ein fühlbarer Mangel entstehen, die Sicherheit im Innern aber nicht ganz, nicht vollständig geschützt werden. Es ist daher absolut nöthig, diesem Ausdruck diejenige Bedeutung beizulegen, welche zur Erreichung des Staatszwecks erforderlich ist. Daher nehmen wir solchen im weitern Sinne, indem wir darunter auch öffentliche Ruhe, Ordnung und äußere Achtung der Sittlichkeit verstehen, indem durch deren Verletzung jene ebenfalls gestört wird.

Nach Trennung alles dessen, was als fremdartig und unzuläßig bisher in dem Begriff der Polizei, zu dessen Verwirrung, aufgenommen worden war, ist die-

selbe in der Reihe der Staatsverwaltungszweige als wesentlich nothwendig, selbstständig und sowohl für den Staat, als auch die Masse seiner Bürger wohlthätig dargestellt worden. Diese werden in ihr den Schutz ihrer theuersten Rechte erkennen nnd verehren, sich gern der zu Erreichung dieses Zwecks unumgänglich nöthigen Einschränkungen der persönlichen Freiheit unterwerfen, und eine Staatsgewalt mit dem allgemeinen Zutrauen umgeben, welche sie bisher als die Störerin ihrer unschuldigsten Freuden, als aufgedrungene Vormünderin ihres Thun und Lassens, haßten und verabscheuten. Mit diesem Zutrauen wird der Staat an intensiver Stärke unendlich gewinnen, und durch die Selbstachtung der heiligsten Rechte des Menschen, in der Achtung der auswärtigen Staaten wachsend, hierin seine Selbstständigkeit dauerhafter, als durch vielfache Bündnisse befestiget sehen, indem jeden ein unnennbares Gefühl zurückhalten wird, anzugreifen und mit frevelnder Hand zu zertrümmern, was in den Augen aller Vernünftigen recht, heilig und edel ist. Groß und weit ist daher das Feld, welches sich der Polizei öffnet, die Früchte welche der Baum verspricht, laden ein, ihn sorgsam zu pflegen, ihn vor dem Stich giftiger Insekten zu schützen.

§. 36. Bedingungen ihrer Wirksamkeit.

Die verschiedenen nebeneinander bestehenden Staatsgewalten müssen, ihre besondern Zwecke verfolgend, nach der Einheit der Verfassung wirksam seyn. Sie dürfen also weder gegen einander handeln, noch sich in dem Gang ihrer Bewegung hindern. Da alle zu Erreichung des Staatszwecks angeordnet sind, so ist es strenge Pflicht derselben, durch Anwendung ihrer Befugnisse,

die Grenzen ihrer Wirksamkeit wechselseitig achtend, sich untereinader zu unterstützen.

Die Polizei, abhängig wie jeder andere Verwaltungszweig von der höchsten Staatsgewalt, kann nicht — wie oben erwiesen worden — nach eignen Gesetzen wirksam seyn. Es müssen ihr daher von der höchsten Staatsgewalt die Gesetze gegeben werden, welche sie vollziehen soll. *) Diese Gesetze darf sie, so oft die Umstände es gebieten, erneuern, ohne jedoch Aenderungen mit denselben zu treffen.

Als erste Bedingung der Wirksamkeit der Staats-Polizei ist die Existenz positiver Gesetze, welche sie zu vollziehen hat. Fragmentarische über einzelne Gegenstände ertheilte ausser Zusammenhang mit einander stehende Gesetze, sind theils mangelhaft, theils nicht in einander greifend und nicht zu einem Zwecke führend. Es muß daher ein vollständiges Polizei-Gesetzbuch vorhanden seyn, ohne welches die Polizei nicht vollkommen wirksam seyn kann. Neben diesem müssen für alle besondern Zweige des Staatshaushalts eigne Gesetzbücher, die Grenzen jener genau andeutend, existiren, damit aus Unkunde oder aus Mangel an Ge-

*) Die Gesetze werden zwar gemeinschaftlich von dem Regenten und den Ständen gegeben, aber nur von jenem sanktionirt und für vollstreckbar erklärt. Die delegirten Staatsgewalten empfangen also direkt diese Gesetze vom Regenten, unbekümmert, wie sie gegeben worden, haben sie diese zu vollziehen. Daher wird hierbei der Stände nicht erwähnt, weil eine Prüfung oder Nichtbefolgung der Gesetze nicht den Vollziehungsbehörden zusteht, wodurch sie strafbar würden.

setzen keine Eingriffe oder willkührliche Bestimmungen geschehen. *)

Dies ist daher die erste Bedingung und der Hebel ihrer Wirksamkeit.

Die Möglichkeit ihrer vollkommnen Wirksamkeit ist aber eine gut organisirte und gut verwaltete Gemeinde-Verfassung, als die Grundlage einer guten Staats-Konstitution. Fehlt diese, dann ist das ganze Gebäude auf feinen, trügerischen Flugsand gebaut. Mögen auch in der Höhe musterhafte Einrichtungen bestehen und aus dieser zweckmäßige Gesetze gegeben werden, so ist dieses Schein, nicht Wirklichkeit. Das Ganze ist übertünchte Erbärmlichkeit, inwendig wurmstichig und von aussen Gesundheit lügend. Durch eine gute Verfassung der Gemeinden, als den untersten politischen Theilen (Elementen) des Staats, diesem nachgebildet und seine Zwecke und nur diese erfüllend und nichts Eigenthümliches als eignes Vermögen besitzend und selbst verwaltend, kann erst das Ideal des Staats, soweit dieses möglich ist, verwirklichet werden. Bestehen nicht in deren Verfassung Einrichtungen, wodurch der Geist der Gesetze in das innerste Leben der Staatsbürger, durch eine gute Gemeinde-Verwaltung, übergeht, daß sie in ihrer ganzen Stärke aufgefaßt, begriffen und für absolut nöthig anerkannt werden, so werden sie wie von

---

*) Pour qu'elle (la police) parvienne au but de son institution, il falloit que les mouvemens en fussent uniformes, qu'ils tendissent tous vers le même objet, qu'aucun ne pût s'écarter des vues du chef, et que tous vinssent s'y réunir, c'est à dire, qu'ils ne fussent que des effets de la volonté du chef supreme de l'état. Encyclopédie.

einem Hauch vernichtet seyn, sobald die eiserne Gewalt, welche sie vollstreckte und sich Gehorsam erzwang, verschwunden ist. So leben noch jetzt Gesetze aus dem grauen Alter der Vorzeit lebendig in dem Menschen, nur durch mündliche Ueberlieferungen fortgepflanzt, wogegen andere nicht in das Leben eindrangen und nicht hierdurch belebt wurden, den Tod der Eintagsfliegen gestorben sind. Was hier von der Nothwendigkeit der Existenz einer guten Gemeinde-Verwaltung behauptet wurde, ist allgemein und bezieht sich auf den Staatshaushalt in allen seinen Theilen; ganz vorzüglich aber auf die Staats-Polizei, weil diese als irdische Vorsehung und Vorauswisserin von nah' und entfernt dem Ganzen drohenden Gefahren, ohne eine gut organisirte Gemeinde-Verfassung, entweder gar nicht oder doch sehr verspätet solche erfahren, auch in der schnellen Ausführung ihrer rathenden, warnenden, helfenden und herstellenden Maßregeln gelähmt seyn wird.

Festigkeit und Konsequenz im Handeln mit Schnelligkeit in der Ausführung, wenn hierdurch Gefahren vorgebeugt oder diese beseitiget werden können, sind Haupt-Pflichten einer ihren Wirkungskreis erkennenden Polizei, und diese werden ganz scheitern, wenn sie nicht in einer guten Gemeinde-Verfassung Unterstützung und einen festen Anhalt-Punkt finden. Die Herstellung derselben ist das erste und hauptsächlichste Bedürfniß der Staaten, welche in der Kraft, dem Wohlstande, der Sittlichkeit und dem Vertrauen ihrer Bürger, das Streben des Staats nach Vollkommenheit und Selbstständigkeit erleichtert wissen wollen. Bei der Einrichtung der Gemeinde-Verfassung, darf von dem Extrem der peinlichsten Vormundschaft, unter welcher die Gemeinden seufz-

ten, zum andern Extrem der ungebundensten Emancipation nicht geschritten werden, daher muß ihre Selbst-Verwaltung eingeschränkt auf das Gemeinde-Vermögen, die Verwaltung der übrigen Zweige aber der Hierarchie und der Aufsicht des Staats unterworfen seyn. Bleibt die Gemeinde-Verfassung schlecht oder auch nur mangelhaft, so wird jede andere Reform der obern Verwaltungszweige ohne günstigen Erfolg seyn, weil die Elemente des Guten und Haltbaren fehlen. Die höhern Beamten und Stände erst zu bilden, um durch diese für nützliche Reformen gute Lehrer und Verbreiter zu bekommen, ist verkehrt, denn diese werden aus der Höhe wo sie stehen, nie in das innere Leben des Volks eindringen, vielmehr wird dieses die Kluft zwischen beiden noch mehr befestigen und das Ganze wird einem übertünchten Grabe ähnlich werden.

§. 37. Verhältniß der Staats-Polizei zu den andern Staatsgewalten und Begrenzung ihrer Befugniß.

Die Staats-Polizei als wesentlicher Theil der Verwaltung mit einem Hauptzwecke des Staats beauftragt, ist nothwendig den übrigen Verwaltungszweigen des Staats und der Gerechtigkeitspflege gleichgesetzt und von keiner abhängig. Sie kann nicht von diesen abhängig gemacht werden, ohne den ihr nothwendig zukommenden Charakter der Selbstständigkeit zu verlieren, und in ihrer Wirksamkeit gelähmt zu werden. Ihr Verhältniß zu den andern Staatsgewalten ist daher das des Gleichen zum Gleichen, (Koordination,) gegen die oberste Vollziehungsbehörde und das Gesetz, ist sie aber abhängig, und rücksichtlich des Vollzugs der Gesetze ver-

antwortlich, (Subordination.) Gegen die ihr nachgesetzten Stellen ist ihr Verhältniß, wie des Befehlenden zum Gehorchenden, doch müssen ihre Befehle den Gesetzen gemäß seyn. Diese Verhältnisse bestimmen die Grenzen ihrer Rechte, welche durch die Befugnisse der ihr gleichstehenden Staatsgewalten bedingt sind, so daß sie sich keine derjenenigen Befugnisse anmaßen darf, welche einer andern Staatsgewalt übertragen worden sind, mit dem Recht einen solchen Eingriff in ihre Befugnisse nicht zu dulden. Diese Befugniß ist in der Natur der Sache, in ihrer Bestimmung und durch das Gesetz begrenzt. Sie ist darauf beschränkt, nur diejenigen der Sicherheit der kollektiven Gesellschaft drohenden Gefahren zu beseitigen, welche durch die Privat-Kräfte der Bürger und den Trieb der Selbsterhaltung gegen selbstbegangene schädliche Handlungen nicht abzuwenden sind. Durch die Ausscheidung dieser, ist die Grenze ihres Wirkungskreises genau bezeichnet.

§. 38. Eintheilung der Staats-Polizei, rücksichtlich ihrer Wirksamkeit.

Eine Eintheilung der Staats-Polizei nach Objekten führt unmittelbar zur Verwirrung in ihrem Begriff, und macht die wissenschaftliche Bearbeitung derselben und die Anwendung ihrer Vorschriften zur schwersten, fast nicht zu lösenden Aufgabe. Die Polizei hat keine besondern Objekte ihrer Wirksamkeit, sondern bezieht alle auf sich, wenn auf sie ihr Zweck angewendet werden muß. Die Eintheilung nach Objekten ist mehrfach versucht worden, und hat ihre theoretische und praktische Unbrauchbarkeit gezeigt.

Nach dieser Eintheilung gab es eine Polizei des öffentlichen und Privat-Eigenthums, der Freiheit, der Ehre, der Wohlfahrt, der Bevölkerung, der Gesundheit, der häuslichen Einrichtung, der Religion, des Unterrichts, der Sitten des Feuer- und Wasser-Schadens, der Ausrottung schädlicher Thiere, der Theuerung, der Armenpflege, der Landwirthschaft, des Landbaus, der Viehzucht, Forst- und Jagdwirthschaft, des Bergbaus, der Stadtwirthschaft, der Manufakturen, des Handels u. dgl., wie solche ausführlich, fast in der nämlichen Reihenfolge in v. Bergs Handbuch des deutschen Polizei-Rechts abgehandelt worden sind. Der hauptsächlichste Nachtheil dieser Eintheilung lag offenbar darin, daß bei allen diesen Objekten, welche zum Theil als zu andern Verwaltungszweigen gehörig, unrichtig in den Begriff der Polizei gebracht wurden, die nämlichen Grundsätze und Regeln angewendet werden mußten, daher beständige Wiederholungen entstanden. Ausserdem wurde eine Trennung gleichartiger Gegenstände veranlaßt, wodurch der natürliche Zusammenhang derselben unter sich vernichtet ward.

Nachdem daher die Polizei von uns in ihrer natürlichen Reinheit dargestellt worden ist, kann auch nur eine solche Eintheilung als allein richtig angenommen werden, welche in ihrem Wesen liegt und durch die Folge-Ordnung ihrer Wirksamkeit chronologisch und eine aus der andern unmittelbar fließend, bestimmt wird.

Hiernach entsteht folgende Abtheilung, jede enthaltend eine Hauptpflicht, nämlich:

1. Verhütung der die innere Sicherheit bedrohenden Gefahren.
2. Vorkehrungen vor dem gewissen Ausbruch dieser Gefahren.

3. Thätigkeit derselben bei dem wirklichen Ausbruch der Gefahren und
4. Wirksamkeit nach dem Ausbruch derselben zu Wiederherstellung der gestörten Ordnung.

Diese Eintheilung ist natürlich, indem die Wirksamkeit der Polizei, wie solche selbstthätig eintritt, stufenweise bis zur gänzlichen Pflicht-Erfüllung geschildert werden kann. Nach derselben sind die Haupt-Momente ihrer Pflichten in den folgenden Kapiteln dieses Abschnitts behandelt worden.

Achtes Kapitel.

Verhütung der die innere Sicherheit bedrohenden Gefahren.

§. 39. Pflicht der Staats-Polizei zur Verhütung der die innere Sicherheit bedrohenden Gefahren überhaupt.

Die wirklich eintretenden Gefahren sind mehr oder weniger für den Staat und seine Bürger schädlich, und dieser Nachtheil kann bei möglichst vollkommener Wirksamkeit der Staats-Polizei nicht ganz beseitigt werden. Gefahren, welche durch Wirksamkeit der Polizei vorgebeugt sich nicht ereignen, können aber auf den kollektiven gesellschaftlichen Verein nicht schädlich wirken. Die Pflicht der Polizei, diesen Gefahren vorzubeugen, ist daher die wichtigste, und in ihren Folgen die wohlthätigste. Einer möglich bevorstehenden Gefahr kann aber mit gewissem Erfolg nicht vorgebeugt werden, wenn ihr Eintreten nicht vorher als ein nothwendiges Ereigniß erkannt wird. Dieses Ereigniß muß eine unmittelbare Folge vorhergehender Ursachen seyn. Die

Kenntniß der Zeichen (Semiotik,) woraus das Eintreten künftiger Gefahren mit höchster Wahrscheinlichkeit — denn Gewißheit ist nie ganz möglich — voraus erkannt werden kann, muß daher der Polizei in vorzüglichem Grade eigen seyn. Bei dem Mangel derselben entsteht der von Cervantes geschilderte Kampf mit Windmühlen statt Riesen. Es folgen hieraus nicht nur Mißgriffe aller Art und Vergeudungen der Kräfte, sondern auch unnütze Quälereien der Staatsbürger, welche wegen eingebildeten Gefahren und bloßen Träumereien das höchste Gut, ihre persönliche Freiheit, ohne ein Aequivalent, folglich für nichts aufopfern oder beschränken müssen.

Diese Semiotik erfordert Kenntniß der Natur und der Menschen, Beobachtungsgeist und Erfahrung.

»Auf die warnenden Symtome — sagt Göthe *) — achtet kein Mensch, auf die schmeichelnden und versprechenden allein ist die Aufmerksamkeit gerichtet und der Glaube für sie ganz allein lebendig.« Diese gefährliche Klippe muß sorgfältig vermieden werden. Es ist daher eine stete, selbstthätige Beobachtung erforderlich, um beim Eintreten der natürlichen und gewissen Vorzeichen, die zur Verhütung der Gefahren allein wirksamen Gegenmittel in Bereitschaft und Wirksamkeit zu setzen, je nachdem die Gefahr nahe oder ferne sich zeigt.

Die Aufgabe der Polizei, rücksichtlich der Verhütung der die Sicherheit im Innern bedrohenden Gefahren, ist daher

1) die schädlichen Wirkungen der Natur-Elemente abzuhalten, welche die Sicherheit der bürgerlichen Ge-

*) In dessen Wahlverwandschaft 1tem Thl.

sellschaft durch die schädliche Richtung ihrer Kräfte bedrohen;

2) zu verhüten, daß keine Störungen derselben von Menschen vorsätzlich oder aus Nachläßigkeit begangen werden. *) Sind diese vorsätzlich begangen worden, so hat die Staats-Polizei diejenigen, welche aus Vorsatz oder Nachläßigkeit die Gesetze übertraten und als zurechnungsfähig erscheinen, der Straf-Gewalt zu überliefern.

Sicherheits-Störungen, von vernunftlosen Geschöpfen begangen, und daher nicht strafbar, sind nicht nur in der Wirkung den schädlichen Richtungen der Natur-Elemente gleich, sondern deren unwillkührliche Wiederholungen finden auch in der Furcht vor einem physischen Uebel (der Strafe) und in dem auf Selbsterkenntniß ruhenden Willen der Uebertreter keinen Gegenreiz. In Beziehung auf den Zweck und den Wirkungskreis der Polizei sind daher diese von vernünftlosen Geschöpfen begangene Sicherheitsstörungen, den durch Natur-Ereignissen entstehenden Gefahren vollkommen gleich. Sie gehören ausschließlich für die Polizei. Das Erkenntniß der Vernunftlosigkeit, rücksichtlich der Menschen, kann nicht der Gegenstand der Gerechtigkeitspflege seyn, weil deren Anwendung des Strafgesetzes Zurechnungsfähigkeit der Thäter voraussetzt. Die Vernunftlosigkeit ist aber eine Erscheinung in Zeit und Raum, welche faktisch besteht. Sobald sie durch Beobachtung ihrer Zeichen anerkannt wird, fällt die Zurechnung von selbst weg. Ihre Beurtheilung gehört daher nicht für die richterliche Behörde, ebensowenig von Gefahren, welche

---

*) Mehmel reine Rechtslehre.

durch einen Zufall entstanden sind, obgleich Menschen hierbei mitgewirkt haben. Sobald es daher ausser Zweifel ist, daß Zufall und nichts als dieser wirkte, so findet der nämliche Grundsatz seine volle Anwendung. Nur in zweifelhaften Fällen, muß die Entscheidung der Gerichtsbehörde überlassen werden. Sobald diese Vernunftlosigkeit oder Zufall entdeckt, somit sich für unbefugt zu erkennen (inkompetent) erklärt, nimmt die Polizei den Faden wieder auf, und setzt ihre Wirksamkeit fort. *)

Die Pflicht der, diese Gefahren verhütenden Polizei, ist daher über alles wachend, wenig zu verbieten, und durch die in den Gesetzen und der Natur der Sache liegenden Reagentien, den Gefahren entgegen zu wirken, daß solche durch diese in der Geburt entweder erstickt oder im Fortschreiten verhütet und vernichtet werden.

Die hierdurch nöthigen Einschränkungen der bürgerlichen Freiheit müssen aber in den Gesetzen genau bestimmt seyn, und sind nicht weiter auszudehnen, als

---

*) Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses müssen wir hier bemerken, daß unter Vernunftlosigkeit von Menschen, ein dauernder Zustand derselben hier verstanden werde. Wenn daher Sicherheits-Störungen von Menschen, welche der Zurechnung fähig sind, angeblich in einem bewußtlosen Zustande begangen worden sind, dessen Existenz ausser Zweifel gestellt werden muß, welches durch Vergleichung und Prüfung der Umstände, oft durch eine sehr mühsame Untersuchung möglich wird, so gehört diese als eine Beurtheilung der Imputations-Fähigkeit der Gerechtigkeitspflege, und es würde ein Eingriff in deren Wirkungskreis seyn, wenn die Polizei sich derselben anmaßen wollte.

zur Bekämpfung dieser Gefahren absolut nöthig ist. Jede Ueberschreitung ist ungesetzlich und führt zu unnöthigen Quälereien, wodurch Unzufriedenheit herbeigeführt wird und das Vertrauen des Volks verloren geht.

§. 40. Gründung der hierzu nöthigen Anstalten.

Die Staats-Polizei soll, um Gefahren zu verhüten, voraussehend seyn. Ihre Mittel zur Bekämpfung derselben dürfen daher beim Entstehen der Gefahren nicht erst aufgesucht und mühsam zusammengereiht werden, sondern sie müssen in Bereitschaft und im vollkommenen Zustande vorhanden seyn. Die Versäumniß der Mobilmachung dieser Gegenmittel zur Verhütung und Beseitigung der Gefahren ist Pflichtvernachläßigung. Sie wird alsdann in der Regel unvollkommen seyn, weil Uebereilung durch die Annäherung der Gefahren sich vermehrt, dem Besonnenen sich entgegen setzt und zu Mißgriffen verleitet. Die Reagentien gegen die Gefahren müssen daher immer im bereiten (mobilen) Zustande seyn. Die Gefahren werden aber dann erst mit sicherm Erfolg zu bekämpfen seyn, wenn sie in ihrer wahren Größe und mit allen hieraus fließenden Folgen vollständig zu übersehen sind. Verachtung und Geringschätzung der Gefahren, sowohl im Kriege als im Zustande des Friedens hat meistens zur Niederlage geführt. Im Anfange klein, und erst in der ungestörten Entwickelung, gleich Schneelauwinen anwachsend und sich fortwälzend, unter ihrer Masse ganze Dörfer verschüttend, können solche nur in ihrer Entstehung gleich unterdrückt und vernichtet werden. Ein ausbrechendes Feuer ist mit einem kleinen Gefäß voll Wasser zu löschen, um sich gegriffen, kann man sich aber mit den wirksamsten und kräftigsten Lösch-

Geräthschaften nicht einmal demselben näheren. Es bleibt nichts übrig, als traurend in der Ferne Zuschauer der schrecklichen Zerstörung zu seyn, ohne helfen oder mindern zu können. Die Möglichkeit die der Sicherheit im Innern drohenden Gefahren zu verhüten, beruht daher auf der frühzeitigen und gewissen Kenntniß derselben und der schnellen und augenblicklichen Anwendung der gesetzlichen Gegenmittel zu deren Vernichtung.

Diese Gegenmittel zur Bekämpfung der Gefahren, bestehen zum Theil in bleibenden Anstalten und Maschinen, welche daher vollständig, und jederzeit brauchbar vorhanden seyn müssen.

Ueber die Beschaffenheit dieser Anstalten wird unten das Nöthige noch vorkommen. Rücksichtlich der Maschinen sind aber folgende Erfordernisse wesentlich und unter allen Umständen nöthig.

a) Diese müssen weder in der Anlage noch in der Unterhaltung kostspielig seyn.

b) Der Aufwand ihrer Anschaffung und Unterhaltung muß mit dem Vortheil, welcher hierdurch bezweckt wird, in einem gehörigen Verhältnisse stehen und dieser muß vollständig dadurch erreicht werden können.

c) Sie müssen leicht und überall, wo sie anzuwenden sind, hingebracht werden können.

d) Sie dürfen nicht zu sehr zusammengesetzt seyn, damit deren Gebrauch hierdurch nicht erschwert wird. Einfachheit und Festigkeit derselben sind also wesentliche Erfordernisse.

e) Mit der wenigsten Kraft müssen sie die größte Wirkung thun. (Höchstes Ziel der Mechanik.)

f) Die beim Gebrauch entstehenden Beschädigungen,

wodurch ihr Gebrauch aufhört, müssen gleich wieder hergestellt werden können.

Andere aus der Oertlichkeit erforderlichen Eigenschaften, dürfen hierbei ausserdem nicht übersehen werden.

§. 41. Verhütung dieser Gefahren mit Rücksicht auf die verschiedenen Objekte der Polizei.

Die Staats-Polizei hat keine eigenthümlichen Objekte. Auf alle erstreckt sie ihre Wirksamkeit, sobald ihr eigenthümlicher Zweck erreicht werden muß. Bei der natürlichen Eintheilung ihrer Wirksamkeit ist aber der leichtern Uebersicht wegen, die Andeutung ihrer Haupt-Objekte nöthig.

Da bei der systematischen Entwickelung der Polizei nur allgemeine, unter allen Umständen bleibende Grundsätze vorgetragen werden können, so dürfen durch ephemere und zufällig nöthige jene nicht verdunkelt werden. Beispiele dürfen hierbei nicht entscheidend wirken, weil mit diesen örtliche Verhältnisse verbunden sind, welche allgemein keine Anwendung finden. Daher können Sammlungen musterhafter Verordnungen über diese Hauptpflicht der Polizei eben, weil sie musterhaft, d. h. weil bei gehöriger Anwendung der allgemeingültigen Grundsätze die örtlichen und eigenthümlichen Bedürfnisse des Volks darin berücksichtiget sind, zur Nachahmung nie empfohlen werden. Sie sind ferner überflüßig, weil nach Aufstellung richtiger Grundsätze die Anwendung auf einen bestimmten Staat und dessen Bedürfnisse keine Schwierigkeiten erleidet. Rücksichtlich der Objekte der Polizei wird daher folgende Eintheilung, durch ihre Einfachheit, sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Anwendung selbst zum Grunde zu legen seyn. Die Polizei hat vor Gefahren im Innern zu schützen.

I. Die Staats-Einrichtungen.
II. Die Staatsbürger und deren Rechte in Masse.

Unter die erste Haupt-Abtheilung gehört:

1. Ruhe und Ordnung, Gehorsam gegen die Gesetze und die Behörden des Staats und
2. Entfernung der Gefahren, welche das Staats-Eigenthum bedrohen.

Die zweite Haupt-Abtheilung, handelnd von dem Schutze der Staatsbürger und deren Rechten, ist zu richten

A. gegen gefährliche Natur-Ereignisse und vernunftlose Geschöpfe.
B. gegen Sicherheits-Störungen von Menschen (Reich der Freiheit und Zurechnung.)

Diese Sicherheits-Störungen von Menschen können gegen persönliche oder dingliche Rechte der Staatsbürger gerichtet seyn. Hierdurch wird daher eine weitere Unter-Abtheilung begründet.

Durch Entwickelung der hierbei vorkommenden Grundsätze wird sich der natürliche Zusammenhang des Ganzen von selbst ergeben. Zuerst vom

I. Schutz der Staats-Einrichtungen.

Die Gesetze des Staats und dessen Anordnungen zur Erreichung seiner Zwecke können nicht wirksam seyn, wenn die Ruhe und Ordnung im Innern bedroht oder gestört, und der schuldige Gehorsam gegen die Gesetze, das Staats-Oberhaupt und die von ihm delegirten Behörden verweigert wird. Hierdurch werden alle Bande des gesellschaftlichen Zustandes aufgelöst, und es entsteht Anarchie mit Zerstörung, Plünderung und Unsicherheit der Personen und des Eigenthums. Die Polizei

hat jene zu schützen und die denselben drohenden Gefahren zu beseitigen oder unwirksam zu machen. Ungeachtet hierdurch zunächst ein besonderer Zweck der Regierung, bestehend in Erhaltung der Ordnung der Staats-Einrichtungen, der Erhaltung ihres Ansehens und des Gehorsams gegen ihre Gesetze, erreicht werden soll, so ist dennoch solcher allgemein, weil solchen auch das Volk vernünftig wollen muß, und dessen Erreichung wohlthätig auf dasselbe zurückwirkt.

Mannigfaltig sind die Gefahren, welche die Sicherheit der Staats-Einrichtungen im Innern bedrohen. Durch Erwähnung der hauptsächlichsten und der hierbei in Anwendung kommenden Gegenmittel, werden die Grundsätze welche überhaupt und zu allen Zeiten gültig sind, entwickelt werden. Hierher wird gerechnet *)

1. Anhäufung übermäßiger Reichthümer in den Händen weniger Familien oder Korporationen, welche der höchsten Gewalt durch den Umfang ihrer Hülfsquellen und die Menge und Kraft ihres Anhangs gefährlich werden können. Agrarische Gesetze und gleichheitliche Vertheilung des Privat-Eigenthums als Gegenmittel empfohlen, würden Raub und Plünderung des Eigenthums der Reichen herbeiführen. Dieses temporär und zerstörend wirkende Mittel, muß daher als revolutionär und

*) Ueber öffentliche Sicherheit oder von der Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kraft des Staats in einem untergeordneten Verhältnisse zu erhalten, ein Nachlaß von Joseph von Sonnenfels. Wien 1817.

Dieses Werk ist zwar nur ein Fragment, worin indessen der Leser den Reichthum von Erfahrungen dieses achtungswerthen Schriftstellers bewundern wird.

schändlich verworfen werden. Dieser Anhäufung des übermäßigen und hierdurch gefährlich werdenden Reichthums, kann durch Gesetze begegnet werden, wenn dieselbe das Verbot der Majorate streng durchführt. Durch die Erbtheilung nach bürgerlichen Gesetzen, Aufrechthaltung des Gleichheits-Rechts aller Staatsbürger und das Verbot solcher an sich ungerechten Majorate, welche jenes Recht der Gleichheit verletzen und auf Kosten Vieler Wenige begünstigen, wird ohne Geräusch und Unruhe die Gefahr verschwinden. Bei Korporationen werden weise Amortisations-Gesetze das Nämliche bewirken. Wo daher wirklich diese Gefahren existiren, haben sie ihren Grund in fehlerhaften Gesetzen, welche, weil sie gegen den Staatszweck anstossen, ungerecht sind. Daher muß die Wirksamkeit der Polizei dahin gerichtet seyn, bei der obersten Gewalt durch Entwickelung der Folgen darauf anzutragen, eine dem Wohl des Ganzen nöthige Aenderung hierin zu treffen.

2. Fast die nämliche Bewandniß hat es mit Staats-Aemtern, welchen eine solche Uebermacht beigelegt wird, daß hierdurch ein Kampf mit der höchsten Gewalt entstehen könnte. Beispiele dieser Art, immer seltener geworden, zeugen nur von der Schwäche einer Regierung und können nur dieser gefährlich werden. In gut organisirten Staaten sind solche nicht denkbar.

3. Parteien und Gesellschaften haben, entweder einen mit dem des Staats übereinstimmenden oder demselben entgegenstehenden Zweck. Im letzten Fall sind sie schädlich und daher unerlaubt.

Jede Partei setzt nothwendig eine Gegenpartei vor-

aus, indem jene anhängt, Personen gewissen Meinungen oder Planen der Gegenpartie, welches zum Beispiel bei verschiedenen Konfessionen der kirchlichen Gesellschaft wirklich der Fall ist. Indessen können wir mit der Behauptung des Herrn v. Sonnenfels nicht übereinstimmen, welcher alle Partien, von welcher Eigenschaft sie immer seyen, der öffentlichen Sicherheit für gefährlich hält. Aus den Reibungen der Meinungs-Parteien, von thätlichen Ausbrüchen zurückgehalten, ist jederzeit die Wahrheit siegreich ausgegangen. Diese verhinderten den Stillstand im Erforschen des Wahren und Nützlichen, welcher zugleich Rückschritte herbei führte.

Schädlich und daher unerlaubt sind solche unter allen Beziehungen:

a) wenn sie offenbar dem Staatszweck entgegen sind, oder

b) wenn sie in die Wirksamkeit der Staatsgewalt, sey es befördernd oder hemmend, eingreifen.

Unter die Kategorie jener gehören solche, welche nur Obern ausser dem Staat Gehorsam schuldig zu seyn glauben, wenn deren Befehle mit denen des Staats, dessen Angehörige sie sind, im Widerspruch stehen. Da die Beförderung des Reichs der Sittlichkeit im Staatszweck vollständig begriffen ist, und dahin dessen Gesetze zielen, so kann der oft mißbrauchte Gemeinspruch: man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, nur als ein nichtiger Vorwand des Ungehorsams gegen die heiligen Gesetze des Staats betrachtet werden, welcher jederzeit darin seinen Grund hatte, daß entgegengesetzte Befehle der Obern in oder ausser dem Staate zu vollziehen waren. Wenn daher bei einer Religions-Gesellschaft dergleichen mit dem Staatszweck im Widerspruch

stehenden Gesetze, angenommen worden sind, so müssen diese, als dem Staatszweck zuwider und der öffentlichen Sicherheit gefährlich, aufgehoben werden. Diejenigen, welche den unbedingten Gehorsam der Staats-Gesetze verweigern, müssen als Störer der öffentlichen Sicherheit bestraft werden.

Unter die zweite Klasse der schädlichen Verbindungen im Staate gehören alle, welche politische Zwecke verfolgen, und deren Tendenz ist, sich in die Wirksamkeit der Staatsgewalt, je nachdem es ihr Plan mit sich bringt, befördernd oder hemmend zu mischen oder dieselbe durch die Macht ihres Anhangs zur Erreichung ihrer Plane zu bestimmen. Diese sind unerlaubt, indem in jenem Fall ihr Beginnen Usurpation einer gesetzlich nicht verliehenen Gewalt, in diesem Ungehorsam und Empörung wirklich ist. Dergleichen Verbindungen sind daher nach vorheriger Untersuchung und Konstatirung ihres Zwecks, zu trennen, besonders wenn sie Verzweigungen ausser dem Staate haben, woher sie ihre Hülfsquellen verstärken.

Geheime Gesellschaften können, nach der Verschiedenheit ihres Zwecks, entweder schädlich oder unschädlich seyn. Die Polizei ist verpflichtet zu erforschen, daß sie nicht schädlich sind. Ist dieses gewiß, so hat sie nur öffentlich beobachtend nicht störend darüber zu wachen, daß sie nicht in der Folge schädlich werden. Zur Erforschung dieses Zwecks kann die Vorlage der Statuten, sogar wenn wegen deren Aechtheit ein gegründeter Zweifel vorliegt, Einsicht der Verhandlungen der Gesellschaft und eidliche Angabe verlangt werden. Ergibt sich bei dieser Untersuchung, daß ihr Zweck dem des Staats unter jenen beiden Beziehungen schädlich sey, so muß solche

getrennt werden. Zeigt sich dieser Zweifel ungegründet, so ist sie als nicht schädlich erlaubt und deren Verbot ist eine ungesetzliche Beschränkung der bürgerlichen Freiheit. Durch Ausspäherei oder Gewinnung von Mitgliedern zur verrätherischen Entdeckung der Geheimnisse der Gesellschaft, wird die Sittlichkeit verletzt, daher dürfen solche Mittel, als schändlich nicht angewendet werden. *)

Das offne und in seiner wahren Absicht entwickelte Benehmen der Regierung, hierbei keinen andern Zweck, als die Abwendung von den der öffentlichen Sicherheit drohenden Gefahren berücksichtigend und wünschend, daß die Glieder einer solchen Gesellschaft, nicht schuldig sind, ist derselben würdiger, als jene gehässigen Mittel, wodurch man nur Schuldige zu entdecken hofft.

Bei gesetzlich bestehenden Korporationen ist es zu Erreichung jenes Zwecks nöthig, durch Kommissäre, welche zu ihren Verhandlungen unter dem Präjudiz der Ungültigkeit beizuziehen sind, nachtheilige Berathschlagungen und Beschlüsse zu hindern und über Ordnung,

---

*) Der Frei-Maurer-Orden in allen civilisirten Staaten Mitglieder zählend, kann uneigentlich nur eine geheime Gesellschaft genannt werden, weil deren Cerimoniell allgemein nicht bekannt, seine Tendenz aber durch Werke der Wohlthätigkeit aller Art und durch Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Genossen klar geworden ist. Die Fabel, daß seine Tendenz politisch sey, ist durch den Zutritt vieler Regenten und Staatsbeamten gänzlich widerlegt. Daher können nur Regierungen, welche überall selbst in dem unschuldigen geselligen Umgang der Menschen, Verschwörungen ahnden, und ihre Staatbürger als Feinde betrachten, sich zu Verfolgungen dieser und ähnlicher Verbindungen verleiten lassen.

Gehorsam und Ruhe zu wachen. Diese unter jeder Beziehung nicht übertriebene Vorsichts-Maßregel, wird bei Gewerbs-Innungen, so lange diese noch bestehen, und bei Konsistorien, welche aus den Vorstehern der kirchlichen Gesellschaften allein bestehen, in Anwendung zu bringen seyn.

4. Der Aufstand der Menge bald, um eine obrigkeitliche Verfügung unwirksam zu machen, oder einen verhaßten Beamten von seiner Stelle zu entfernen, oder Rache an diesem zu üben, bald um besondere Vergünstigungen sich zu ertrozen, oder um Bedrükkungen oder Beschwerden zu entfernen, bald um die Staatsverfassung im Ganzen oder in einzelnen Theilen materiell oder formell zu ändern, hat immer einen kleinen Anfang und Vorzeichen, welche denselben ankündigen.

Ehe die Menge, bei der Verschiedenheit und Vielseitigkeit ihrer Plane und Ansichten, sich zu einem Zwecke verbindet und der Leitung aufgedrungener oder freigewählter Anführer unterwirft, wird die Polizei durch Anschlagzettel, Flugschriften, heimliche Zusammenkünfte und laut ausgesprochenen Tadel ihrer Maßregeln u. dgl., aufmerksam gemacht, die Rädelsführer des Aufstandes gleich ausforschen und der Strafgewalt überliefern können. Wird zugleich die Entdeckung gemacht, daß, welches fast immer der Fall ist, der Menge Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben worden ist, indem ein mit seinem Zustande zufriedenes Volk statt eines Angriffs auf seine Vorgesetzten, diese gegen jeden Angriff zu schützen sucht, so muß solcher weggeräumt werden. Dieser kann bei den ursprünglichen Umtrieben zur Bildung eines Aufstandes ohne Untergrabung des Ansehens der Regie-

rung geschehen, weil solches vom Volk nicht als Folge der durch Troz erzeugten Schwäche, sondern als eine Handlung der Gerechtigkeit betrachtet wird. Wird mit dieser gezögert, bis die Menge feindlich der Staatsgewalt gegenüberstehend zu drohen anfängt, so ist die Schwäche derselben deutlich erklärt und das bewegte Volk, wird siegestrunken weiter gehen, auch an dem Guten und Nützlichen sich vergreifen, nie aber mit dem erlangten Vortheil zufrieden seyn.

Die rücksichtslose gesetzliche und öffentliche Bestrafung der schuldigen ersten Anstifter eines Aufstandes wird das Ansehen und die Kraft der Regierung herstellen, und die Beseitigung der die Unzufriedenheit veranlassenden Beschwerden, das Zutrauen der Menge gewinnen; ohne daß es einer Censur der Zeitungen und Flugschriften bedarf. Dieses wird ganz seine Wirkung verfehlen, vielmehr das ohnehin gesunkene Vertrauen der Regierung, ganz vernichten.

Oft kann es, um dem Volk zu zeigen, daß die Regierung unter Verführern und Verführten einen weisen Unterschied zu machen wisse, und an Bestrafung der letztern keinen Gefallen habe, vielmehr eigne Beleidigungen großmüthig gern verzeihe, rathsam werden, diese ungestraft zu lassen, wenn sie ihren Fehler bereuend zur Ordnung zurückgekehrt sind.

Da der Erfahrung aller Zeiten gemäß, ein Aufstand nur an Orten möglich ist und seinen Anfang nehmen kann, wo große Menschen-Massen zusammen gehäuft sich finden, die Verzweigungen dieser Empörungen auswärts aber erst dann wirksam werden, wenn der erste Angriff gelungen ist; so muß an jenen Orten die Polizei besonders wachsam seyn, weil ihre Unwirksam-

keit und das Mißlingen ihrer Gegenmittel von allgemein schädlichen Folgen sind.

Rücksichtlich des Staats-Eigenthums finden dieselben Grundsätze statt, welche bei dem Eigenthum der Staatsbürger zu Abwendung der diesem drohenden Gefahren Platz greifen, und von welchen unten in diesem Paragraphe ausführlich gehandelt werden soll. Dagegen liegt den Verwaltungsbeamten des Staats-Eigenthums die Pflicht auf, die Gesetze und Anordnungen der Polizei eben so gewissenhaft zu befolgen, als die Staatsbürger dieses schuldig sind, indem die Wirksamkeit jener Staatsgewalt in der Einheit des Plans und ihrer Maßregeln ihre Haupt-Stärke hat.

II. Schutz der Staatsbürger und deren Rechte.

A. Gegen gefährliche Natur-Ereignisse und vernunftlose Geschöpfe.

1. Feuersgefahr.

Das wohlthätigste Element, alles belebend und erhaltend, kann durch die den Zwecken der Menschen entgegenstehende Richtung schädlich und verheerend werden. Diese Gefahr muß daher im Staat durch die Polizei, so weit dieses möglich ist, verhütet werden.

Möglich wird dieses

a) durch Verbannung feuergefährlicher Bauart.

Feuerfeste Gebäude sind dieser Zerstörung nicht unterworfen, die darin wohnenden Menschen sind mit allem bei sich habendem Eigenthum gegen die Wuth dieses Elements gesichert und viele in der Anschaffung

und Unterhaltung kostspieligen Anstalten und Geräthe werden entbehrlich. Wird auf feuerfeste Bauart nicht gesehen, so läßt man das Mangelhafte bestehen, und wegen desselben schon allein, nicht wegen der zufälligen und unabwendbaren Gefahr müssen kostbare Anstalten unterhalten werden. Wo daher die Menschen gedrängt neben einander wohnen, so daß durch die Feuergefährlichkeit ihrer Gebäude die Nachbarschaft bedroht wird, muß die Polizei selbstthätig wirksam seyn. Ihre Aufgabe ist darüber zu wachen, daß nicht feuergefährlich gebaut und daß ein feuerfestes Gebäude nicht in der Folge feuergefährlich werde. Feuerfest ist aber ein Gebäude, welches entweder ganz von unverbrennbarem Material erbaut, oder dessen brennbares Material mit unverbrennbarem, von innen oder aussen durch einen steinartigen Ueberzug so bedeckt ist, daß jenes dem Feuer unzugänglich wird.

Da aller Erfahrung zu Folge, die Dächer und namentlich die mit Stroh gefütterten oder ganz damit gedeckten, die gewöhnlichen Leiter und Verbreiter des Feuers sind, so ist auf deren Brandfestigkeit besonders zu sehen.

Die Möglichkeit des Gebots der feuerfesten Bauart beruht auf der Auflösung der Aufgabe: diese mit demselben Kostenaufwand auszuführen, welche bei nicht feuerfesten nöthig ist, so daß selbst wenig Begüterte dazu anzuhalten sind. Diese Aufgabe ist zum Theil durch den Pisébau, durch den wohlfeilen Bewurf der Wände, und durch die jeder Feuersgefahr trotzenden Hütten- oder Lehmschindeldächer glücklich gelöst worden, und was hierbei noch etwa schwierig ist, kann und muß durch ört-

liche Maßregeln und Erfindungen beseitigt werden. *) Feuergefährlich sind ferner, wegen der erleichterten Verbreitung des entstandenen Brandes nahe an einander stossende Gebäude. Daher muß vorgeschrieben werden, daß solche in einer mäßigen Entfernung von einander aufgeführt werden, so daß jedes derselben von allen Seiten zugänglich bleibe. Hierdurch wird zugleich Reinlichkeit befördert, und gewiß geht kein Raum unnütz verloren, weil dieser, welcher Gebäuden nahe liegt, am besten benutzt werden kann. Die Aufführung neuer und die Veränderung bereits erbauter Gebäude muß daher rücksichtlich der Feuergefährlichkeit und der Stellung, damit für öffentlichen Zweck kein Hinderniß entsteht, von der Polizei geprüft und gutgeheißen werden, mit Verweisung der hierbei vorkommenden streitigen Rechte an die Justizbehörde.

Da mehrere Anlagen von Gewerben an sich höchst feuergefährlich sind, wenn gleich jede in der Natur derselben mögliche Vorsicht angewendet wird, z. B. einer Pulvermühle, so sind solche von den Wohnungen der Menschen so weit zu entfernen, daß solche diesen nicht gefährlich werden.

b) Durch die diese Feuersgefahr entfernende Benutzung von Gebäuden.

---

*) Die Stroh- Lehm- oder Hütten-Dächer sind in dem ehemaligen Fürstenthum Siegen längst eingeführt und als feuerfest erprobt worden. Ausser deren absoluten Feuerfestigkeit haben sie den für die Bewohner hoher Gebirgsgegenden großen Vorzug, daß sie das Eindringen des feinen Flugschnee's verhindern, daher unter denselben alle Gattungen Vorräthe vor dem Verderben geschützt sind.

Durch das möglicher Weise zu kontrolirende Verbot solcher Handlungen, durch deren Begehung nothwendig Feuersgefahr veranlaßt wird, und das Gebot solcher Handlungen aus deren Vernachläßigung gleicher Nachtheil erwächst. Sind diese Gebote und Verbote nicht zu kontroliren, wird durch deren Befolgung nicht die Gefahr entfernt, so sind sie verwerflich, unnütz und die persönliche Freiheit beschränkend.

c) Durch unvermuthet und periodisch vorzunehmende Untersuchungen der unter a) und b) erlassenen Gesetze und Anordnungen.

d) Durch Anschaffung, Unterhaltung und öftere Untersuchung der zum Löschen nöthigen Geräthe, über deren Eigenschaften bereits oben das Nöthige gesagt worden ist.

e) Durch Uebung der zum Gebrauch dieser Geräthe nöthigen Mannschaft, besonders bei den kunstmäßig zu behandelnden, z. B. der Feuerspritzen.

Es ist erwiesen und liegt in der Natur der Sache, daß bei Feuersgefahr durch den regellosen Strom des zur Hülfe herbeieilenden Volks, welches den Befehlen der Polizei-Behörde nicht gehorchend nur nach Laune und planlos arbeitet, meist aber die Helfenden hindert, durch unbesonnenen Eifer aber den Schaden vergrößert, oft mehr verwüstet wird, als durch die Wuth des Feuers selbst geschieht. Ein seinen Obern gehorchendes, auf den zweckmäßigen Gebrauch der Löschgeräthe und der Rettungsvorkehrungen geübtes Corps, wird daher mehr nützen, als die zehnfach überlegene regellose Menge. In den Landgemeinden ist dieses nur auf die Bedienung der Feuerspritzen anwendbar, in größern Städten wird diese Einrichtung vollständig ausgeführt werden

können, und die Organisation militärisch gebildeter Brandverhütungs-Corps räthlich erscheinen. *)

f) Durch unvermuthet jährlich vorzunehmende Untersuchungen feuergefährlicher Gebrechen. Es ist zweckmäßig diese gegen das Frühjahr vorzunehmen, damit Brandgefährlichkeiten an Gebäuden entdeckt, während der warmen und trocknen Jahrszeit hergestellt werden können.

g) Durch Feuerlärm-Signale, welche von der Nachbarschaft gleich gedeutet und erkannt werden können.

h) Durch Anordnungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig und nützlich sind, wohin auch die Anlage der Brandweyer und Blitzableiter gehört, indem letztere wegen ihrer Kostspieligkeit nicht allgemein einzuführen sind, solche aber des Beispiels wegen auf öffentlichen Gebäuden von einigem Umfange nicht fehlen dürften. Alle diese Maßregeln finden zur Verhütung des Wald- und Heidebrandes Anwendung.

Da die meisten Feuergefährlichkeiten aus Unvorsichtigkeit und Unbekanntschaft mit den Folgen von Vernachläßigungen entstehen, so muß bei der National-Bil-

---

*) Manuel du Sapeur-Pompier, par A. J. B. Plazanet, ancien Chef de bataillon du génie, officier de la légion d'honneur, Commandant le corps des Sapeur-Pompier de la ville de Paris, publié par ordre de s. Ex. M. le Comte Anglès, Ministre d'état, Préfet de police, à Paris 1816. Die in diesem Werke geschilderte Anstalt, obgleich musterhaft, kann nur mit Erfolg in großen Städten nachgeahmt werden.

dung auch hierüber, zur Beförderung der Zwecke der Polizei ein Elementar-Unterricht ertheilt werden. *)

2. Wassersgefahr.

Ströme und Bäche, in ihrem regelmäßigen Ablauf gehindert oder gegen angebaute Ufer anstossend und diese zerstörend, setzen Leben und Eigenthum der Menschen in Gefahr. Sind jene flöß- und schiffbar, so sind sie (als wahre Allemannsgüter,) des nothwendigen allgemeinen Gebrauchs wegen, Staats-Eigenthum und das gegentheilige Herkommen ist Mißbrauch und Anmaßung. Sie können als Wasser-Heerstraßen, daher nie Privat-Eigenthum der Anlieger werden. Die Polizei hat darüber zu wachen, daß ihr Lauf durch das Wegräumen der hemmenden Sandbänke, Felsenstücke, (Krotzen,) Anlagen von Werken und Uferbauten, regelmäßig und unschädlich werde. Ferner daß den wahrscheinlich und oft vorkommenden Zerstörungen durch zweckmäßige Uferbe-

---

*) Rössig, Literatur der Polizei und Kameralistik, 1ter Th. S. 214 u. f.

Unter den hier angeführten Werken kann Krügelstein's System der Feuer-Polizei, wegen seiner Vollständigkeit besonders anempfohlen werden.

Zum Gebrauch bei dem Elementarunterricht sind besonders brauchbar:

1. Ch. G. Steinbeck, Handbuch der Feuer-Polizei für Marktflecken und Dorfschaften. Jena 1805, und dessen Feuer-Katechismus.
2. Petri, Brandtafel, oder kurzgefaßte Belehrung über Brandschaden-Verhütung, Dämpfung der Feuersbrünste und Strafbarkeit des Feuer-Anlegens.
3. Feuerbüchlein für das Landvolk, von einem Landpfarrer. Kölln 1817.

festigungen, Krippen und Dämme, abgeholfen werde. Eben diese Vorsorge findet statt, beim Aufbrechen des Eises, (Eisgang,) welches im Fortströmen gehemmt, durch plötzliche Ueberschwemmungen, ganzen Gegenden den Untergang droht. Gegen dieses sind, wo es die örtliche Beschaffenheit erlaubt, Eisbrecher zu richten und schweres Geschütz an den beengten Ufern in Bereitschaft zu halten, um die sich aufthürmenden Eismaßen zu trennen und fortzuschaffen. Auch müssen an diesen Stellen, oder da, wo solche Gefahren am häufigsten eintreten, oder nach den bekannten Vorzeichen, z. B. Anhäufung des Gebirgschnee's und plötzliches Tauwetter nahe und gewiß zu befürchten sind, im voraus Noth-Signale und Rettungs-Anstalten getroffen nnd die Bewohner der bedrohten Gegenden vor der herannahenden Gefahr gewarnt werden.

Gegen Wolkenbrüche und Hagelschlag können, wegen Unmöglichkeit der Abwendung der Gefahren, keine wirksame Gegen-Anstalten getroffen werden, indessen darf auch das, was zur Minderung der Gefahr, meist nach örtlichen Verhältnissen möglich ist, nicht versäumt werden.

Was von den schiff- und flößbaren Strömen gilt, findet analog auf die im Privat-Eigenthum befindlichen Bäche statt, deren Gebrauch den abwärts ligenden Eigenthümern und deren Anliegern nie nachtheilig seyn darf. *)

*) Wenn die Ufer-Eigenthümer der nicht flöß- und schiffbaren Flüsse, zur Unterhaltung ihres regelmäßigen Laufs und der Befestigung der Ufer rechtlich verbunden sind, so muß auch denselben deren vollkommner rechtlicher Gebrauch überlassen werden, und es ist daher ungerecht, denselben durch Entziehung der Fischerei zum Vortheil des Staats den Vortheil ihres Eigenthums zu rauben. Soll die Ent-

Da solche Handlungen von der Polizei nicht verboten werden können, welche ohnehin durch den Trieb der Selbst-Erhaltung, als schädlich für das Individuum sich selbst verbieten, so ist es genug, daß an den Orten, welche zum Baden und Schlittschuhlaufen oder Schlittenfahren auf gefrornem Wasser gewählt werden, das Volk vor den gefährlichen Stellen gewarnt werde und daß deshalb öftere Untersuchungen statt finden, indem bekanntlich das Bett der Flüsse sich öfters verändert, so daß da Vertiefungen und Wirbel entstehen, welche vorher seicht (untief) waren. Viele Unglücksfälle dieser Art, können übrigens durch Privat- und Staats-Anstalten größten Theils verhindert werden.

3. Noth und Theuerung

entstehen

a) entweder aus wirklichem Mangel an den ersten Lebensmitteln, den Regulatoren der Preise aller

---

ziehung der Fischerei als eine Staats-Abgabe betrachtet werden, so ist sie ungerecht, weil sie nicht alle, sondern einzelne trifft, welche durch die Unterhaltungskosten der Bäche ohnehin schon doppelt besteuert sind. Daher kommt es, daß sogenannte Fischerei-Frevel als Diebstähle von dem Volk in keinem Fall betrachtet werden, und daß die öffentliche Meinung hierin sich nie ändern wird. So viel uns bekannt ist, finden sich allein im französischen Civilgesetzbuch hierüber gerechte Bestimmungen, worin Art. 538 verordnet wird: Als Zugehörung des Staats-Eigenthums werden betrachtet: die vom Staate zu unterhaltenden Wege, Heerstraßen, Ströme und schiffbare oder flößbaren Flüsse, die Ufer und die Seeküsten mit ihren Anwüchsen, die Häfen, Buchten und Rehden und überhaupt alle des Privat-Eigenthums nicht fähigen Theile des Staatsgebiets.

minder nothwendigen Genußmittel, also aus Mißwachs, Ueberschwemmung, Hagelschlag, feindlichen Verheerungen u. dgl.,

b) oder aus wucherischem, monopolitischem Aufkauf und Alleinhandel, wenn dieser möglich wäre oder endlich

c) aus Anstalten, welche verhindern, daß der Ueberfluß gegen Tauschmittel, oder verborgt auf bessere Zeit dahin frei eingeführt werde, wo wirklicher Mangel herrscht.

Aus beiden letztern entsteht ein künstlicher Mangel, jenem kann aber nur durch Beseitigung dieser abgeholfen werden. Die Hunger-Jahre 1772 und 1817 haben deutlich bewiesen, welche furchtbare Folgen verkehrte Maßregeln begleiteten, doch sind diese Erfahrungen bis jetzt größten Theils unbenutzt gelassen worden. Mit der tiefsten Trauer muß es jede fühlende Brust erfüllen, zu sehen, daß selbst die gewaltsamsten und verderblichsten Verfügungen von Gelehrten vertheidiget wurden. Bei diesem vielbesprochenen hochwichtigen Gegenstand, wobei jeder Mißgriff Gesundheit und Leben von Tausenden gefährdet, können wir kühn den Ansichten derjenigen Schriftsteller folgen, welche jenen historisch behandelten, d. h. welche ihre Theorie durch Resultate der Geschichte, zugleich mit Beziehung auf die Grundsätze der National-Wirthschaft, dargestellt haben. Wir werden hierbei den Ansichten von Adam Schmith, Johann Bapt. Say, Reimarus und Norrmann folgen und eigne Erfahrungen nicht unbenutzt lassen. *)

---

*) Das was hier gesagt wird, ist großen Theils aus einem im J. 1817 erschienenen Aufsatze über Fruchtsperre entlehnt.

Wenn Provinzen eines Staats selbst den freien Umlauf der ersten Lebensbedürfnisse untereinander hemmen, so handeln sie nicht nur ihrem eigenen Bestehen, sondern auch dem Staatszweck entgegen. Die Abscheulichkeit dieser Maßregeln ist in den meisten Staaten anerkannt worden. Die Folge der bestehenden Freiheit im Innern ist die, daß Jeder da kaufen kann, wo die Genußmittel am wohlfeilsten sind, und wo man zu verkaufen übrig hat, und daß er solche dahin führen darf, wo sie theuer sind, und man sie nöthig hat.

Die Unwissenheit des Volks hat fast allenthalben die Fruchthändler zum Gegenstande des Abscheus gemacht, und die Regierungen nährten nur allzuoft dieses Vorurtheil. Indessen ist dieser Handel der nützlichste von allen, weil es vortheilhaft ist, mit Fruchtvorräthen auf den Fall des wirklichen Mangels versehen zu seyn. Der Vorwurf, daß durch den Aufkauf des Getreides dessen Theuerung entstehe, und die Konsumenten gehindert würden, unmittelbar und wohlfeiler von den Producenten zu kaufen, ist unrichtig, weil im Einzelnen gekauft, die Waare theurer bezahlt werden muß, als wenn dieses im Großen geschieht. Der Handel überhaupt besteht in Auf- und Vorkauf, folglich der Getreidehandel auch, nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß wegen der ungeheueren Massen, dem Transport, der Aufbewahrung und der Unmöglichkeit diese Waare selbst im kleinsten Staate aufzukaufen und vor baldigem Verderben zu schützen, der möglichst kürzeste Umschlag geboten wird. In diesem kurzen Umschlag und der Leichtigkeit des Ankaufs von den Fruchthändlern liegt die Nützlichkeit ihres Gewerbes. Ungerecht und den Diebstahl verordnend ist es aber, den Preis des Getreides festzusetzen,

und den Handel mit dieser Waare zu erschweren, weil er alsdann aus den Händen achtungswerther Kaufleute in die der allerniedrigsten Klasse gerathen wird.

Man hat die Landleute aufgefordert und sogar gezwungen ihre Vorräthe auf den Markt zu bringen, und die Konsumenten in die Nothwendigkeit versetzt, aufs Land zu gehen, um sich mit Getreide zu versehen. Hierzu gehört Mühe, Sorge und Arbeit; also Industrie und Geld. Von Niemand kann man solche wohlfeiler erhalten, als von dem Fruchthändler, weil Niemand geschickter und wohlfeiler ein Bedürfniß befriedigen kann, als derjenige, welcher diese Befriedigung zu seinem ausschließlichen Gewerbe macht und daher Konsumenten und Producenten in dieser Hinsicht Gewinn bringt.

Durch Anlegung von Magazinen auf Kosten des Staats kann dieser Vortheil nicht erlangt werden, indem die Kosten der Verwaltung, der untrüglichsten Erfahrung zu Folge, größer sind, als die Vortheile der Privat-Händler, welche, zur Verhütung der Gefahr des Verderbens zur rechten Zeit und nur gute Waare verkaufen müssen. Eine der vorzüglichsten Ursachen der Hungersnoth hat gerade daher in den Mitteln bestanden, welche man gebrauchte, sich dagegen zu schützen. Das Unglück einer schlechten Erndte, besonders wenn der Staat groß ist, wird sich zu gleicher Zeit, selten über das ganze Land erstrecken. Es ist dieses unmöglich, weil die Fruchtbarkeit nicht von der Witterung allein, sondern auch von der Beschaffenheit des Landes abhängt, daher sehr feuchtes Wetter dem dürren Boden und sehr trockenes dem feuchten Boden gedeihlich ist. Bei der Freiheit des Verkehrs mit dem In- und Auslande wird

daher jederzeit der Ueberfluß dahin gebracht, wo Mangel herrscht, und dieser wird dadurch verschwinden.

Das Gewerbe des Getreidehändlers besteht in folgenden Arten des Geschäfts:

1. Handel mit Getreide innerhalb des Landes. Da der Händler nur Vortheil ziehen kann, wenn durch seinen Handel das inländische Bedürfniß befriedigt wird, so kann solcher aus den obenentwickelten Gründen nicht schädlich seyn.
2. Einführen von fremdem Getreide zum inländischen Verbrauch. Ueber dem Nutzen dieses Geschäfts ist es nicht nöthig etwas zu sagen, da solcher einleuchtend ist, und sogar dadurch wirklichem Mangel vorgebeugt werden kann.
3. Ausfuhr von Getreide zum auswärtigen Verbrauch. Da dieser Handel mittelbar den inländischen Anbau des Getreides befördert, so kann solcher nur in dem unten erwähnten Fall schädlich seyn.
4. Einfuhr von Getreide, um durch Zwischenhandel solches wieder auszuführen. Die Einwohner solcher Länder, welche durch den Zwischenhandel die Niederlage und Getreidekammer anderer Länder werden, können sehr selten Mangel leiden, weil die Kaufleute ihres Vortheils wegen geneigt sind, im Lande für einen geringern Preis zu verkaufen, um die Kosten der Ausfuhr, der Fracht und der weiter mit diesem Handel verbundenen Gefahr zu sparen.

Es ist daher nicht bloß theoretisch, sondern auch durch Resultate der Erfahrung praktisch bewiesen, daß die Störung dieses Handels ungerecht und schädlich sey, weil hierdurch die Grundbedingung des gesellschaftlichen

Vertrags, die Sicherheit des Eigenthums aller Volksklassen und aller Individuen zerstört und Noth erzeugt wird, welche bei der Freiheit des Handels unfehlbar verschwindet.

Die leitenden Grundsätze, nach welchen man dabei überall verfahren muß, sind folgende:

1. Der Producent betreibt und verbessert seine Kultur nur dann mit Eifer und Fleiß, wann er der Frucht derselben versichert, frei den vortheilhaftesten Absatz suchen und erlangen kann.
2. Der Zwischenhändler sammelt nur Vorräthe bei völliger Freiheit und Sicherheit seines Verkehrs.
3. Das Aufkaufen und Sammeln großer Vorräthe ist nützlich, sichert den Producenten und Konsumenten mäßige Preise, hält den Ueberfluß besser zusammen und kann auch keinen Mangel veranlassen, wo jeder frei handeln darf.
4. Oeffentliche Verordnungen und Warnungen, wodurch man bei einem befürchteten Mangel das Uebel zu mildern sucht, vergrößern die Furcht, und damit auch die Theuerung.
5. Eine Untersuchung und Berechnung des Vorraths in einem Lande und die Bestimmung der Handelsfreiheit nach dem Maß desselben, ist eben so unmöglich und schädlich, als die Versorgung eines Landes mit den erforderlichen Lebensmitteln durch die Regierung selbst. Von der einzig nöthigen Ausnahme wird unten gehandelt.
6. Nur bei einem freien Privat-Handel verwenden Alle hinreichend Geld und Fleiß auf die Produktion, und es bildet sich vorzüglich die nöthige Zahl

von Zwischenhändlern, durch welche ein Land am besten versorgt wird. *)

7. Bei den so sehr zerstreut liegenden deutschen Ländern, in kleinere Staaten zersplittert, sind die Ausfuhrverbote noch schädlicher und wirken gewöhnlich zugleich mit als Verbote der Einfuhr.

8. Niedrige Preise der Lebensmittel sind keine Wohlthat, vielmehr schädlich, und am meisten die erzwungenen Preise. Diese bis jetzt noch nicht widerlegten Gründe für uneingeschränkte Freiheit des Handels mit den nothwendigsten Genußmitteln, machen es daher zur ersten Pflicht der Polizei, solche gegen jede Hemmung und gegen den Ausbruch des blinden Volkshasses zu schützen, wodurch auch die Zwecke der National-Wirthschaft mittelbar befördert werden. Bei diesem Verfahren wird dem Mangel und der übermäßigen Theuerung vorgebeugt werden. Dies ist die allgemeine Regel, von welcher nur dann eine Ausnahme erlaubt und zugleich geboten ist, wann (besonders gegen ein kleines Land) von den angrenzenden Staaten eine allgemeine Sperre dergestalt zur Zeit des Mangels und der übermäßigen Theuerung angelegt wird, daß durch die ungehinderte Ausfuhr entweder wirkliche

*) Wenn man nach einer geometrisch richtigen Aufnahme der Oedungen in einem kleinen Lande auf das Ganze ziemlich richtig einen Schluß folgert, so entsteht wohl die sehr natürliche Frage, warum bei der progressiv steigenden Bevölkerung, welche die Auswanderung in Masse herbeiführen wird, nicht ernstlichere Anstalten zu deren Kultur gemacht werden? Eine Aufgabe der Nationalwirthschaft, deren Lösung vom höchsten Interesse ist.

Hungersnoth oder eine solche Theuerung entstehen, so daß die unbemittelte Klasse, ihre Bedürfnisse sich anzukaufen nicht mehr im Stande wäre. Nur in diesem Fall allein können die oben angeführten prohibitiven Maßregeln, wodurch der wucherische, monopolitische Aufkauf und Alleinhandel gestört wird, in Verbindung mit den Sicherungsmitteln gegen wirkliche Noth und deren schreckliche Folgen erlaubt seyn, wovon unten am schicklichen Ort weiter gehandelt werden soll.

4. Leben und Gesundheit.

Zur Abwendung der, Leben und Gesundheit der Staatsbürger, durch schädliche Richtung der Naturkräfte bedrohenden Gefahren, muß die Polizeigewalt selbstthätig seyn, und darüber wachen, daß ihre Hülfsbeamten es ebenfalls sind.

Zur Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes und des Lebens, ist erforderlich die Obsorge

a) für gesunde Luft und Reinlichkeit. Beide sind zur Erhaltung der Gesundheit des animalischen Lebens höchst nöthig. Daher ist geboten, darauf zu sehen, daß, durch das Begräbniß der Menschen und das Verscharren der Thiere durch den am meisten geschwinden Verwesungsprozeß, die den Menschen schädlichen Theile todter Körper in gesunde Substanzen verwandelt werden. Sümpfe, Moräste, Kloaken und andere Unreinlichkeiten welche die Luft verpesten, sind ehe sie schädlich werden wegzuschaffen.

b) Für gutes Wasser in öffentlichen Brunnen, und für Abwendung des Mangels hieran.

c) Für Abwendung der Gefahren bei ansteckenden Menschenkrankheiten und

d) der Wuth von Menschen und von Thieren.

Letztere sind bei den ersten Anzeichen dieser schrecklichen Krankheit gleich zu tödten, wenn sie nicht bei mangelnder Gewißheit derselben bis zu deren Ausbruch, um Beobachtungen anzustellen, unschädlich gemacht werden können. Menschen, bei denen sich entfernte Anzeigen der ausbrechenden Wuth entdecken, müssen mit möglichster Schonung in sichere Verwahrung gebracht, beobachtet und Heilungsversuche mit ihnen angestellt werden.

e) Vorsorge, daß durch gähe Abhänge, tiefe Gruben, Unterhöhlungen, Sachen, welche unbefestigt von der Höhe herabstürzen können, überhangende Felsen und Berge, den Umsturz drohende Gebäude und Mauern, Versperrung der zum öffentlichen Gebrauch dienenden Orte, an Orten, wo häufig sich Menschen einfinden, nicht Schaden geschehe. Die Vorbeugungsmittel ergeben sich jedesmal durch die Umstände und Oertlichkeiten.

f) Ausrottung wilder, dem Leben der Menschen gefährlichen oder dessen Eigenthum verwüstenden Thiere. Durch den gesellschaftlichen Verband ist den Staatsbürgern Schutz des Lebens und ihres Eigenthums zugesichert. Das durch menschlichen Fleiß kultivirte Grund-Eigenthum, wovon, nach Erlangung des möglich höchsten Ertrags, verhältnißmäßig die höchste Abgabe an den Staat entrichtet wird, bedarf des vorzüglichen Schutzes des Staats. Daher sind nicht nur diejenigen wilden Thiere auszurotten, welche das Leben der Menschen und dessen Eigenthum bedrohen, sondern auch

die, welche sich von den Produkten der durch Menschen urbar gemachten Felder nähren. Das Wild, welches hiervon sich nährt, darf also nicht in kultivirtem Land gehegt, das heißt nicht jagdmäßig, mit Schonung der Fortpflanzung, behandelt werden, wenn gleich der erweisliche Schaden vergütet wird. Durch das Hegen des Wilds, welches in umzäunte Wälder und Oedungen zu verweisen ist, wird die Kultur gehemmt und zerstört. Neben der Kultur besteht Unkultur, welche jene zerstört, diese ist ständig, ununterbrochen, daher ein immerwährender Eingriff in das Privat-Eigenthum. Die Vertilgung und Beseitigung dieser wilden Thiere muß allgemein seyn, weil sie, an einzelnen Orten gehegt, nach allen Gegenden sich verbreiten. Das Nämliche muß bei der Vertilgung des Ungeziffers angewendet werden, besonders weil einzelne Vernachläßigungen allgemein schädlich sind.

B. Gegen Sicherheits-Störungen von Menschen (Reich der Zurechnung.)

A. Persönliche Rechte.

1. Leben und Gesundheit.

Dahin gehört

a) Anordnung von Medizinal-Beamten, mit den Rechten und Pflichten der Staatsdiener, beauftragt mit der Vorsorge zur Verhütung der Leben und Gesundheit der Menschen bedrohenden Gefahren. Diejenigen Aerzte, welche ohne Staatsdiener zu seyn, die Erlaubniß zur Praxis, nach abgelegtem Beweis ihrer Befähigung, erhalten,

stehen nothwendig unter der Aufsicht jener, wie auch die Verkäufer der Heilmittel und Gifte, welche die zur Verhütung von Gefahren hierbei nothwendigen Anordnungen genau zu befolgen haben.

b) Verbot der ärztlichen Pfuscherei, welche gewerbsmäßig, ohne Kenntniß durch Arkane und Universalmittel getrieben wird.

c) Verhütung, daß Scheintodte umkommen.

d) Verhütung aller Verletzungen, Gewaltthaten und Excesse bei erlaubter Bestrafung.

e) Schutz der Schwangern und Anordnung einer vollkommenen Geburtshülfe, mit dem Verbot der Verheimlichung der Schwangerschaften und Rettung der ungebornen Kinder, nach dem Tode ihrer Mütter. *)

f) Vertilgung derjenigen Krankheiten, welche durch erprobte Schutzmittel ganz verhütet werden können, z. B. die Blatternseuche. Wer dieses Mittel unterläßt, verletzt nicht nur, wenn es Angehörige sind, deren Rechte, sondern setzt auch unmittelbar andere in Gefahr. Daher kann hierbei ein Zwang statt finden. **)

---

*) Joh. Peter Frank, Abhandlung von Eröffnung schwangerer Mütter, welche unentbunden gestorben sind, und von Rettung ihrer Leibesfrüchte. 1801.

**) Von Viehseuchen und deren Abwendung kann hier nicht die Rede seyn, weil diese zur Vorsorge der National-Wirthschaft gehört. Da Thiere keine Rechte haben, so kann deren schonende Behandlung nicht zur Zwangspflicht erhoben werden. Nur moralische Motive können dazu bestimmen.

g) Verhütung derjenigen Krankheiten, welche durch geselligen Umgang und durch Befriedigung des Geschlechtstriebs fortgepflanzt werden können.

h) Aufsicht auf Güte der Lebensmittel und Vernichtung oder Unschädlichmachung derjenigen, welche überhaupt tödtlich oder ungesund sind.

i) Verbot heimlicher Waffenführung, als hinterlistig und gefährlich.

k) Verbot des schnellen Fahrens und Reitens an Orten, wo Gefahr dadurch entstehen kann, mit dem Gebot, wilde und Haus-Thiere, welche bösartig oder scheu sind, unter genauer Aufsicht zu halten. *)

2. Physische Genußvollkommenheit.

Wir haben oben §. 5. S. 13 gezeigt, daß jedem Staatsbürger das Recht der physischen Genußvollkommenheit zustehe, welches in der uneingeschränktesten Gewerbefreiheit und Benutzung des Eigenthums beruht. Diese haben wir in das Gebiet der National-Wirthschaft verwiesen. Da die widerrechtliche Einschränkung derselben eben so wohl, wie der Mißbrauch, wenn hierdurch

---

*) Joh. Peter Frank, System einer vollständigen medizinischen Polizei 1784, 5. Th.

Ungeachtet jeder Unbefangene hierin den Reichthum von Erfahrungen und nützlichen Vorschlägen schätzen wird, so kann dieses Werk um deswillen doch nicht als allgemein brauchbar, in allen seinen Theilen betrachtet werden, weil der achtungswerthe Verfasser das System der uneingeschränktesten Körper-Kuratel darin empfiehlt.

Rechte anderer bedroht werden, schädlich ist, so hat die Polizei diesen zu verhüten und jene zu schützen. *)

Der Einmischung der Polizei in die Abschließung der Ehen, wird hier gar nicht gedacht, weil diese als Privat-Kontrakte zu betrachten sind, bei denen die National-Wirthschaft nur da nachzuforschen hat, ob die damit verbundene Pflicht der Ernährung und Erziehung als Bedingung, ohne die nicht (conditio sine qua non) erfüllt werden kann. Kann diese nicht nachgewiesen werden, so sind Ehen für die Allgemeinheit schädlich und die Erlaubnißscheine Kaperbriefe. Ein Verbot de Ehen von Personen, von denen die Fortpflanzung er-licher Krankheiten zu besorgen ist, erscheint despotich und unbefugt, **) wie das Cölibat, weil es unbedinte Pflicht ist, sich zu verehelichen.

3. Denk- und Religionsfreiheit.

Hierbei finden die (unter der vorhergehenden Nummer) aufgestellten Grundsätze statt. Die Polizei hat darüber zu wachen, daß keine kirchliche Gesellschaft herrschend, keine andere dieser unterworfen, daß ihre Statuten den Gesetzen und dem Staatszweck nicht entgegen sind, und daß endlich alle Störung verhüten, jede Kirche aber in der Ausübung ihrer Rechte geschützt werde.

Denk- und Gewissensfreiheit müssen von ihr geschützt und deren Hemmung beseitigt werden. Nur der Auffor-

---

*) Joh. Aug. Schlettwein, Archiv 2 Bd. Leipzig 1785, S. 207 wo die Schädlichkeit aller Polizeitaxen der Lebensmittel deutlich gezeigt wird.

J. F. C. Weisser, über die Fleischtaxen 1788.

**) Jakobs Polizeigesetzgebung §. 97 und 110.

derung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und der obrigkeitlichen Anordnungen muß direkt vorbeugend entgegengewirkt werden.

4. Habeas Corpus.

Jeder Staatsbürger kann nur wegen Vergehen den Gesetzen gemäß, seiner persönlichen Freiheit beraubt werden, hat aber das Recht zu verlangen, daß seine gesetzwidrige Handlung, von der gewöhnlichen gesetzlichen Strafgewalt, gleich untersucht und daß sie von dieser allein gesetzlich geahndet werde. Ausserdem dürfen nur diejenigen ihrer persönlichen Freiheit beraubt werden, welche in dieser periodisch und wiederkehrend oder beständig der öffentlichen Sicherheit gefährlich, folglich Feinde derselben sind. Die Polizei hat darüber zu wachen, daß diese schützende Formen beobachtet werden, und daß Privaten anmaßend diese Rechte nicht kränken.

5. Staatsbürgerliche Gleichheit,

ist die Grundlage der Stärke der Staaten und die mächtigste Stütze der Thronen. Vorzüge und Befreiungen, wodurch gewisse Klassen der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden, sind allgemein so verhaßt, daß eine Regierung bei Aufhebung derselben sich vielmehr des allgemeinen Beifalls gewiß versichert halten darf. *) Wo

*) »Die Erfahrung widerlegt, sagt Joseph von Sonnenfels, den so lange fortgepflanzten Satz, daß der »Feudal-Adel die Stütze der monarchischen Verfassung »sey. Die Stütze der monarchischen, so wie jeder andern »Verfassung ist (Gleichheit der Rechte) Gerechtigkeit »und Milde gegen alle Klassen, der die allgemeine Liebe »nie versagt. Aber Fürsten, die nach diesem Grundsatze

diese staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetze besteht, müssen die derselben drohenden Gefahren verhütet werden.

6. Staatsbürgerliche Ehre.

Die Ehre der Staatsbürger in der oben erklärten Bedeutung steht unter dem Schutz der Gesetze. Eine Verletzung dieses Privat-Rechts gehört zum Gebiet der Gerechtigkeitspflege. Der Schutz der äußern Ehre der Staatsbürger-Klassen und die Abwendung ihrer Beeinträchtigungen und Beschimpfungen, ist Pflicht der Polizei.

7. Aeußere Sittlichkeit.

Unzüchtige Darstellungen und Schauspiele, Straßenhurerei und Bordellwirthschaft, Bücher und Gemählde obscönen Inhalts, oder welche das Heiligste lächerlich

---

»diesen mit Real-Privilegien bevorrechteten Stand als ihre »Stütze betrachten, und denselben durch Aemter und Würden »an sich zu ziehen suchten, hätten leicht wahrnehmen können, »daß bei einer Klasse, deren Glieder nur erst durch Wohlthaten gewonnen werden müssen, die Anhänglichkeit wenigstens »nicht auf Standesgrundsätzen beruhe, daß aber durch »diese Vorliebe für die bei weitem kleinste Klasse die Anhänglichkeit derselben auf Kosten der dadurch geschwächten Anhänglichkeit der übrigen und zahlreichen Klassen »erkauft werde.« Sind mit diesem Stande keine reellen die staatsbürgerlichen Rechte anderer kränkenden Vorzüge verbunden, sondern ihm nur ein Rang als Titel beigelegt, so wird dessen Unschädlichkeit allgemein anerkannt werden. Niemand wird es einfallen, diese Vorzüge zu beneiden.

Jakob, Polizei-Gesetzgebung §. 164.

machen, bedrohen das Sittlichkeitsgefühl und zerstören den Keim der Tugend. Die Polizei muß daher dieser Gefahr durch Wegnahme und Anwendung der in den Gesetzen erlaubten Mittel entgegen wirken.

B. Dingliche Rechte.

8. Eigenthum.

Den der Sicherheit des Eigenthums drohenden Gefahren kann mit Erfolg nicht vorgebeugt werden,

a) wenn nicht alle Bürger verbunden sind, nach freier Auswahl einen erlaubten Nahrungsstand zu ergreifen.

b) Wenn sie nicht verpflichtet sind, sich feste Wohnsitze zu wählen, und wenn Landstreicherei und Bettelei nicht verboten sind. *)

---

*) Die Armenpflege wird hier nicht erwähnt, weil sie in das Gebiet der National-Wirthschaft und der National-Bildung gehört. Die Waisenpflege ist Erziehung, verbunden mit Verpflegung, ihr Zweck ist, verwaiste Kinder zu selbstständigen nützlichen Bürgern zu bilden. Die Armenpflege bezweckt, die Dürftigen zu beschäftigen, denen aber dasjenige, was sie nicht erwerben können, zuzulegen, was zu ihrem nothdüftigen Unterhalt gehört. Nur ganz Kraftlose sind zu ernähren. Dem Verbot des Bettelns und der Landstreicherei muß die Armenpflege vorausgehen, sonst ist jenes hart und unausführbar.

Siehe mein Werk »Anleitung zur Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenpflege. Gießen bei Heiger 1814. und
die Armenpflege im Herzogthum Nassau 1818, bei dem Verleger dieses Werks.

c) Wenn es nicht streng verpönt und verhindert wird, daß Gesindel und Räuber Herberge und Schutz finden.

d) Wenn durch das Schub- und Landesverweisungs-System der Sicherheit gefährliche Menschen hin- und hergejagt werden.

e) Wenn die Transporte der Gefangenen durch den Reihengang so schlecht besorgt sind, daß das Entfliehen derselben erleichtert wird. *)

f) Wenn die Gefängnisse so schlecht beschaffen sind, daß die darin verwahrten Gefangenen daraus leicht entweichen können.

g) Wenn nicht durch zweckmäßige Gesetze das Eigenthum geschützt und dessen Störungen verpönt sind, wohin auch das ehrlose Gewerbe der Nachdrucker gehört. **)

h) Wenn nicht wegen des Hausirhandels und der Reisen nach ihrem verschiedenen Zweck die zur Hand-

---

*) v. Kamptz, über das Verfahren bei Transporten und Landes-Verweisungen der Verbrecher und Landstreicher. Berlin 1817. Der Transport der Verbrecher, muß ausschließlich von regulirten Militär, und die Ablösung desselben erst nach Ueberlieferung jener an die Polizeibehörde geschehen. Die vollkommenste, welche der Verfasser kennen lernte, fand durch die sogenannte Korrespondenz der französischen Gendarmerie statt.

**) Ueber die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks ist vielfach gestritten worden, weil man die Freiheit der Gedanken mit dem durch Kosten und Fleiß erworbenen Eigenthum des Manuscripts verwechselte. Wer dieses verletzt, begeht einen Diebstahl, indem er sich ein wohlerworbenes Recht gewinnsüchtig aneignet.

habung der Sicherheit nöthigen Bestimmungen bestehen.

Die Wanderbücher der Handwerker, woraus die Zweckmäßigkeit der Direktion ihrer Reisen, und ihr Fleiß ersehen werden kann, haben doch noch, beim Bestehen der Zünfte, eine vernünftige Tendenz, die Vorschrift aber, daß jeder ohne Paß Reisende, allen Hudeleien gesetzlich Preis gegeben werde, beruht nur allein auf dem Glauben, daß alle verdächtig sind, welche mit einem solchen Unschulds-Zeugniß sich nicht versehen haben. Wenn daher Reisende sich durch Bekannte, oder auf andere Art legitimiren können, so ist die Vorschrift mit einem Passe versehen zu seyn eine unnöthige Beschränkung ihrer Freiheit.

Wenn alles dieses mangelhaft ist, so kann bei der vollkommensten Selbstthätigkeit der Polizei den der Sicherheit des Eigenthums drohenden Gefahren nicht vorgebeugt werden. Es fehlt alsdann die Basis, auf dem das Gebäude ruht. Die positive Wirksamkeit der Polizei beruht aber weiter darauf:

a) Daß sie gute Organe in hinreichender Zahl habe, welche diese Sicherheit handhaben, und daß deren Dienstführung gehörig kontrolirt werde.

b) Daß sie die der Sicherheit drohenden Gefahren im voraus erfahre und sie in ihrer Entstehung verhüte, und

c) über die, welche derselben gefährlich sind, eine genaue Aufsicht führe.

9. Betrügerei Verhütung.

Gegen Betrügereien, welche der Einzelne durch gewöhnliche Vorsicht, am besten selbst abwenden kann,

werden Gesetze keinen Schutz gewähren. Nur öffentliche Warnungen werden am rechten Orte seyn. Die Bemühungen den Wucher zu unterdrücken, den Zinsfuß festzusetzen und übermäßige Preise durch ein Maximum herunterzubringen, sind zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen fruchtlos gewesen, sie wurden auch verhaßt, weil hiermit ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Eigenthums-Rechte verbunden war. Die Polizei hat daher nur ihre Vorsorge darauf zu beschränken, daß solche Betrügereien verhütet werden, welche einen allgemein schädlichen Einfluß haben. Dahin gehört unter andern hauptsächlich

1. Aufsicht auf richtiges Maß und Gewicht (leider fast in jedem Orte verschieden) wenn solches zum öffentlichen Gebrauch dient.
2. Verhütung der Verbreitung falscher Münzen und der Verfälschung von öffentlichen Urkunden, Staats-Papieren und Bankozetteln.
3. Lotterie- und Hazardspiele-Verbot.

Neuntes Kapitel.

Vorkehrungen der Polizei vor dem gewissen Ausbruch dieser Gefahren.

§. 42. Wirksamkeit vor dem gewissen Ausbruch der Gefahren im Allgemeinen.

Wenn den die Sicherheit im Innern bedrohenden Gefahren in ihrer ersten Entstehung nicht vorgebeugt werden konnte und die versuchten Gegenmittel fruchtlos bleiben, so daß der Ausbruch derselben nahe zu befürchten ist, so müssen mit Verdoppelung aller Kraft die in den Gesetzen gebotenen Maßregeln zur Abwendung derselben angewendet werden. Gewöhnlich sind diese Gefahren nicht plötzlich entstanden, vielmehr haben sie sich allmählig entwickelt, so daß sie im Entstehen und Fortschreiten beobachtet und in ihrer wahren Gestalt und Größe erkannt werden konnten. Daher können die Gegenmittel, um sie zu beseitigen, mit der Kraft des zu besorgenden Widerstandes in ein richtiges Verhältniß gebracht werden. Es ist Pflicht der Polizei nach dem frucht-

losen Versuch zur Abwendung der Gefahren in ihrem ersten Ursprung deren Fortschreiten genau zu beobachten und auf diese Art solche in ihrer Stärke und Ausdehnung kennen zu lernen, gleichzeitig aber auch die gesetzlichen Gegenmittel, zu deren Unterdrückung hinreichend oder jenen überlegen, nicht nur in Bereitschaft zu setzen, sondern auch unverweilt in Anwendung zu bringen.

Stehen die Gegenmittel mit dem besorglichen Widerstand nicht im richtigen Verhältnisse, sind sie entweder schwächer, oder noch nicht mobil gemacht, ist ein Schwanken in der Wahl derselben sichtbar, oder wird endlich äußerlich eine Aengstlichkeit geäußert, daß der gewählte Plan in der Ausführung Schwierigkeiten erleiden dürfte, sind nicht endlich auf den schlimmsten Fall des Mißlingens Vorkehrungen zur Verstärkung und zur nachhaltigen Hülfe getroffen, so ist an einen günstigen Erfolg wahrscheinlich nicht zu hoffen, und die Kräfte der Staatsgewalt werden durch den Mangel an Zutrauen geschwächt. Fehler in dem einen oder andern Punkt begangen, sind der Erfahrung gemäß höchst verderblich in ihren Folgen gewesen. Mit Umsicht und Festigkeit ausgeführte Plane gelangen aber in der Regel, und scheiterten nur durch Hindernisse und Zufälle, welche bei Anwendung aller Vorsicht nicht vorauszusehen waren. Daher konnte alsdann der ungünstige Erfolg als unverschuldet und bei Anwendung jeder Klugheits-Regel unvorhergesehen, dem Ansehen der obrigkeitlichen Gewalt nicht nachtheilig seyn, vielmehr veranlaßt dieser Umstand Theilnahme und Zutrauen, welche bei Herannäherung der Gefahr zur Verstärkung der gesetzlichen Gewalt weise benutzt werden kann.

§. 43. Wirksamkeit der Polizei, rücksichtlich der verschiedenen Objekte ihrer Vorsorge insbesondere.

Es sind oben §. 41., bei Aufzählung der Haupt-Objekte, welche auf die polizeiliche Vorsorge besonders und häufig bezogen werden, im Allgemeinen die Vorkehrungen und Anstalten angedeutet worden, welche zur Abwendung entfernter Gefahren zu treffen und einzurichten sind. Wir haben in dem vorhergehenden Paragraphe weiter entwickelt, welche Grundsätze befolgt werden müssen, wenn der Ausbruch dieser Gefahren nahe und gewiß bevorsteht, und daher keinem Zweifel mehr unterliegt. Die besondere Aufzählung der Wirksamkeit der Polizei, rücksichtlich jener Objekte, wird daher unnöthig seyn. Wir beschränken uns daher zu bemerken, daß durch schnelle und feste Anwendung der gesetzlichen Anordnungen und bei beabsichtigten oder unwillkührlichen Sicherheitsstörungen, besonders wenn bereits Attentate sichtbar werden, durch Versicherung der Ruhestörer die bedrohte Ordnung gesichert werden könne.

Da das Unwesen der erdichteten und geträumten Verschwörungen gegen die bestehenden Staats-Einrichtungen noch immer fortdauert, und die Beispiele der wegen freien Äußerungen der Schriftsteller und Wortführer der Menge vorkommenden Verfolgungen leider noch sehr häufig sind, welche mit der gepriesenen Denkfreiheit im grellsten Widerspruch stehen, so glauben wir daß es nicht am unrechten Ort sey, anzuführen, was Schlettwein *) über die Frage: ob und wie weit Privat-Per-

*) In dessen neuem Archiv für den Menschen und Bürger, 4tem Bd. Leipzig 1786, S. 151.

sonen das Recht haben, über die Angelegenheiten der Staaten und über die Handlungen der Regenten und ihrer Staatsbedienten zu urtheilen? sehr richtig in folgender Stelle bemerkt.

»Der gemeine Menschensinn des ganzen Publikums, oder die wahre Evidenz ist der Richter über die Maßregeln aller Staats- und Regierungskunst. Wenn diese nicht allein entscheiden soll, ob gewisse Maßregeln recht oder unrecht sind, so bleiben der Willkühr und dem Despotismus zu ihren höchst verderblichen Entschließungen alle Thore offen. Die Evidenz der Wahrheit hat immer das suveräne Recht, zu verwerfen, was ihr zuwider ist. Freilich darf nach der Forderung der Weisheit und Gerechtigkeit kein Bürger über die Anstalten des Regenten räsoniren, wenn man das Wort im üblen Sinne nimmt, darin es genommen wird (d. h. Aufforderung zum Aufstand oder Verweigerung des Gehorsams.) Aber dazu hat jeder rechtschaffene Freund des Wahren und Guten ein Recht, die von dem Regenten gemachten Anordnungen mit der Evidenz des geraden Menschensinns zu vergleichen, mit den evidenten Forderungen der Gerechtigkeit zusammen zu halten, und dann zu urtheilen. Diese Vergleichung und Beurtheilung ist nicht der Devotion zuwider, welche Unterthanen dem Regenten schuldig sind. Die wahre Devotion zeigt sich in der Art, wie man den Beherrschern der Völker die Wahrheit vorlegt, nicht darin, daß man die Wahrheit vor ihnen verläugnen oder verbergen soll. Der ist kein würdiger Regent, der nicht die Wahrheit über alles liebt, und das ist der Devotion gegen einen Regenten offenbar zuwider, vor ihm die Wahrheit verbergen zu wollen, weil er Regent ist. Ein Fürst kann aus den besten Gesinnungen zu einer Anstalt

von seinen Rathgebern hingezogen werden, die er gewiß nicht billigen wird, wenn ihm alle möglichen Verhältnisse der Sachen wären dargestellt worden.«

»Die Staats-Administration wird also zuverlässig an Vollkommenheit wachsen, wenn das Recht, über die Staatsangelegenheiten und über die Handlungen der Regenten und ihrer Minister, öffentlich aber bescheiden und mit dem erforderlichen Respekt gegen die Staatswürden zu urtheilen, dem ganzen Publikum freigelassen wird.«

Tausend Gefahren werden verschwinden, wenn man die Staatsbürger frei handeln und reden läßt; und daß man nicht verbietet, öffentlich über das zu urtheilen, was öffentlich oder wegen des Oeffentlichen geschieht. Werden die Bürger aber durch strenge Befehle und Strafen hierin beschränkt, ist es, wie ehemals in Venedig, bei Todesstrafe verboten, nichts Böses vom Staate zu reden, so entstehen eben hierdurch Gefahren, weil die Bürger nichts unversucht lassen werden, um diesen ihnen unnatürlich und den Zwecken des Staats zuwiderlaufenden despotischen Zwang von sich, selbst gewaltsam, abzuwälzen. Es wird im Verborgenen geschehen, was öffentlich zu thun und zu reden nicht erlaubt ist.

Zehntes Kapitel.

Thätigkeit der Polizei bei dem wirklichen Ausbruch der Gefahren und nach demselben.

§. 44. Anordnende und vollziehende Thätigkeit derselben bei und nach dem wirklichen Ausbruch der Gefahren überhaupt.

Sind alle Bemühungen und Anstalten fruchtlos geblieben, um die die innere Sicherheit bedrohenden Gefahren in ihrer Enstehung zu ersticken, oder in ihrer weitern Entwickelung zu hindern, treten dieselben also wirklich ein; so hat die Polizei durch Anwendung der ihr gesetzlich verliehenen Mittel augenblicklich denselben entgegen zu wirken, damit sie, so weit dieses möglich ist, unterdrückt, oder doch minder schädlich gemacht werden. Zu diesem Endzweck sind alle hierzu nöthigen Werkzeuge und Anstalten, wie bereits oben bemerkt, beständig im vollkommenen Zustande in Bereitschaft zu halten, so daß nichts daran fehlt, was ihre Wirksamkeit nur einen Augenblick hemmen könnte. Erhalten die mit der Po-

lizei-Gewalt beauftragten Beamten Kenntniß von dem Ausbruch dieser Gefahren, so sind sie verpflichtet, gleich an Ort und Stelle sich zu verfügen, um von den ihnen verliehenen Mitteln Gebrauch zu machen, oder wo ihre Gegenwart nicht nöthig ist, die erforderliche Hülfe hinzusenden.

In diesem Augenblick werden dieselben, sich selbst überlassen, ihr Ansehen unwiederbringlich verlieren, sobald sie ihre Untergebenen ängstlich und verlegen, unter den dargebotenen Mitteln wählend, befragen, was zur Abwendung der Gefahr zu thun oder zu unterlassen sey? Bekannt mit dem Geiste, der von ihnen zu vollziehenden Gesetze, deren vernünftige Anwendung nach den vorkommenden Umständen ihnen überlassen bleibt, die sichtbar werdende Gefahr und ihre Folgen nothwendig kennend, die ihnen zu Gebot stehenden Gegenanstalten und Kräfte übersehend und gegen den zu befürchtenden Widerstand genau abwägend, wird durch ein richtiges Wahrnehmen der Umstände, durch Geistesgegenwart, Muth und Beharrlichkeit bei Ausführung des für zweckmäßig und nach den Gesetzen absolut nothwendig erachteten Plans, unterstützt von ihrer persönlichen und amtlichen Achtung, die Bekämpfung der Gefahr oft nur allein möglich seyn. Da aber ohne brauchbare und willige Organe die besten Vorschriften gar nicht, oder nur unvollkommen zu vollziehen sind, so kann das eifrigste Bestreben der Polizeigewalt nur durch eine, auf den vorkommenden Fall geübte, ihren Anführern pünktlich gehorchende Mannschaft kraftvoll unterstützt werden. Sie hat diese in Ausübung ihres Dienstes zu kontroliren und daß sie diesen pünktlich vollziehe, darüber zu wachen. Soll die gegen jede Gefahr nöthige Hülfe von dem guten Willen eines re-

gellosen Volkshaufens erwartet werden, welcher im Augenblicke der Noth durch Signale zusammen berufen wird, so finden sich zwar, Menschen und Gaffer im Ueberfluß ein, aber auf wenige Hülfe und desto größere Verwirrung wird gewiß zu rechnen seyn. Oft ist dann der Schaden, welchen diese ungeübten Helfenden durch ihre entgegengesetzten Anstalten, durch den Mangel an Aufsicht und Disziplin verüben, weit beträchtlicher, als das Unglück selbst, welches abgewendet werden konnte.

Sind Sicherheitsstörungen anscheinlich absichtlich und mit Ueberlegung oder unwillkührlich von vernunftlosen Menschen begangen worden, so muß die Polizei sich der Thäter bemächtigen, jene der Strafgewalt überliefern, diese aber in einen Zustand versetzen, daß sie nicht ferner schädlich werden. Dagegen müssen wüthend oder bösartig gewordene Thiere getödtet oder nach Umständen weggeschaft werden. Die Polizei ist nicht nur verpflichtet die die Sicherheit im Innern bedrohenden Gefahren, sobald sie ausgebrochen sind, zu beseitigen, sondern auch nach dem Ausbruch derselben, diese so viel als möglich unschädlich zu machen, und die hierdurch gestörte öffentliche Ordnung wieder herzustellen. Daher sind Vorkehrungen zu treffen, um den verübten Schaden, nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften nicht nur zu würdigen und zu ersetzen, sondern auch Anstalten einzurichten, um die Ruhestörer in sichere Verwahrung zu bringen. Auch müssen auf Kosten des Staats, je nachdem dieses die öffentliche Sicherheit erheischt, Werke weggeräumt oder neuerbaut werden. Ueber die Nothwendigkeit und Beschaffenheit derselben und der bleibenden Anstalten, werden wir in dem folgenden Paragraph an den schicklichen Stellen ausführlich reden.

Daß hierbei die Polizei von der Finanzbehörde nicht abhängig seyn könne, liegt in dem Begriff der Selbstständigkeit jener, welche durch Abhängigkeit von einem andern Verwaltungszweig ganz verloren geht. Da der erste Angriff und die Konstatirung der sicherheitsstörenden Verbrechen, als Hülfsleistung der Gerechtigkeitspflege zu betrachten ist, so ist solche als zur Polizei-Praxis gehörig, in den dritten Abschnitt dieses Werks verwiesen worden.

Endlich hat die Polizei nach dem Ausbruch der Uebel für das Unterbringen der Verunglückten und Beschädigten, und gemeinschaftlich mit der National-Wirthschafts-Behörde für deren Unterstützung zu sorgen, für Verhütung neuer Unfälle, als Folgen der überstandenen und eben bekämpften bedacht zu seyn und aus der erlangten Erfahrung Vorsichtsmaßregeln, gegen künftige jenen ähnliche Gefahren zu abstrahiren. Oft ist es auch rathsam, das Volk von den erlittenen Unglücksfällen zu benachrichtigen und Lehren und Warnungen demselben zu ertheilen, auch diejenigen zu belohnen, welche sich rühmlich auszeichneten. Die Macht des Beispiels wirkt oft mehr, als Gesetze und Strafen, besonders wenn die Folgen der begangenen Handlungen und Vernachläßigungen deutlich entwickelt werden. Zeigt sich bei dieser Gelegenheit, daß für diese Fälle durch bestimmte Gesetze keine Vorkehrungen getroffen, daß diese mangelhaft oder nicht mehr anwendbar, daß endlich es an Anstalten fehlt, oder daß diese zum beabsichtigten Zweck nicht zu brauchen sind, so muß zugleich auf Abstellung dieser Mängel oder auf Ergänzung derselben bei der obersten Staatsgewalt ein sachdienlicher Antrag gemacht werden.

§. 45. Deren Thätigkeit in Beziehung auf die verschiedenen Objekte.

Bei der anordnenden und vollziehenden Thätigkeit der Polizei, bei und nach dem wirklichen Ausbruch der Gefahren, folgen wir rücksichtlich der hauptsächlichsten ihrer Objekte der oben §. 41. gewählten Ordnung, jedoch mit Uebergehung alles dessen, was vorher schon bemerkt war und auch hier Anwendung findet. Wir beschränken uns daher auf die besondern Regeln, welche hierbei nicht ausser Acht zu lassen sind. Daher zuerst vom

I. Schutz der Staats-Einrichtungen.

Indem wir uns auf dasjenige beziehen, was wegen der durch Partein, geheimen Gesellschaften und Aufstand, der Ordnung des Staats drohenden Gefahren bereits bemerkt worden ist, fassen wir den abgebrochenen Faden wieder auf.

Zur Dämpfung eines Aufruhrs und zur Wiederherstellung der hierdurch gestörten Ordnung darf nie der Weg der Gelindigkeit unversucht gelassen werden, so lange noch hierdurch nicht die Ueberzeugung beim Volk entsteht, daß dieses aus Schwäche der Regierung nothwendig geschehen müsse.

»Es ist nothwendig — sagt von Sonnenfels — daß die höchste Klugheit jeden Schritt leite, daß nichts unbedachtsam, nichts übereilt, nichts leidenschaftlich geschehe. Das äußerste Mittel, muß der äußersten Nothwendigkeit vorbehalten bleiben. Die Versuche der Gelindigkeit müssen also voraus- denselben aber auch die ernsten und kräftigsten mit aller Offentlichkeit betriebenen

Vorkehrungen nächst zur Seite gehen und im bereitesten Zustande seyn. Die Gelindigkeit soll jedoch nicht Folge der Unentschlossenheit, oder schwachen Nachgiebigkeit oder der Furcht seyn, sondern sie soll den Wunsch der Regierung an den Tag legen, möglichst zu schonen, und die Verführten auf den Weg der Ordnung zurückzuführen, damit wider ihren Willen nicht ernste Strafen eintreten. Unterwerfung und Vergebung sind die Worte, welche die Würde der Regierung fordert. Die letztere ist anzubieten, die erstere aber im voraus als Bedingung vorzuschreiben. Das soll durch einen an die Menge gerichteten Aufruf geschehen. Die Umstände können oft noch den Zusatz anrathen, daß die Regierung sich geneigt zeigen werde, die Beschwerden, welche zu diesem gesetzwidrigen Benehmen Anlaß gegeben haben, zu untersuchen, und wenn sie gegründet befunden würden, aufzuheben, wofern nämlich die Abhülfe derselben nicht ertrozt, sondern im Wege der Ordnung und mit der der obrigkeitlichen Gewalt schuldigen Achtung nachgesucht würde. Dies wird in den meisten Fällen, wenn die Obrigkeit noch Ansehen hat, die bewegte Menge, deren Interesse und Plan immer sehr verschieden ist, zerstreuen, die sonst die Furcht sich fester aneinander zu schließen zwingt, wo die Einzelnen durch die Menge der Schuldigen und Verführten, deren Strafbarkeit mit jedem Augenblicke wächst, gegen die Strafe geschützt zu seyn, hoffen können. Wenn die zur Stillung eines Aufruhrs versuchten gütlichen oder gewöhnlichen Gegenmittel durch Versicherung der Rädelsführer ohne Wirkung bleiben, sind die in den Gesetzen bestimmten ausserordentlichen Maßregeln mit Anwendung einer überlegenen Kraft anzuwenden. Nach beseitigtem Aufruhr müssen die zur

Haft gebrachten Schuldigen der Staatsstrafgewalt überliefert, und diejenigen welche sich als höchst verdächtig gezeigt haben, unter beobachtende Aufsicht versetzt werden.

II. Schutz der Staatsbürger und deren Rechte.

A. Gegen gefährliche Natur-Ereignisse und vernunftlose Geschöpfe.

1. Feuersgefahr.

Beim Ausbruch des Feuers muß die Sorge der Polizeigewalt darauf gerichtet seyn,

a) daß dieselbe hiervon gleich benachrichtiget werde, um frühzeitig die in der Nähe und aus der Ferne zu nehmende Hülfe, an den Ort der Gefahr zu dirigiren. Wer die Anzeige eines Brandes vernachläßiget, ist daran Schuld, daß solches um sich greift und gefährlich wird. Daher ist eine solche Vernachläßigung strafbar.

b) Das Feuer zu dämpfen. Es ist also ihr Gegenmittel auf diejenige Substanz, welche dem Feuer Nahrung zuführt besonders zu richten. Das Feuer erstickt gleich, wenn demselben der Zutritt der Luft verschlossen wird, also müssen ausser dem bekannten v. Acken'schen Löschmittel, welches immer in Bereitschaft zu halten ist, auch andere nach der Oertlichkeit mögliche Vorkehrungen zu Erreichung dieses Endzwecks angewendet werden.

c) Menschen, Thiere und Sachen von Werth, welche der Feuersgefahr ausgesetzt sind, zu retten, und in Sicherheit zu bringen.

d) Der Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, durch Gewinnung des Windes, Beobachtung des Flugfeuers und Niederlegung der Gebäude, durch welche als Leiter der Brand um sich greifen wird; oder welche verhindern, den Kern des Feuers von allen Seiten mit Erfolg anzugreifen.

e) Alle Unordnungen und Vergehen, welche durch das Zusammenströmen einer zahllosen Menge und durch die allgemeine Verwirrung begünstiget werden, während des Brands zu verhüten.

f) Nachdem der Brand gelöscht ist, muß aus dem Schutte das Brauchbare gerettet werden. Den Eigenthümern sind nach einer gewissen Ordnung die geborgenen Sachen zurück zu geben. Sodann ist aber die Feuerstätte bis zum Erlöschen der letzten Gluth zu bewachen und für Unterbringung der Brandbeschädigten zu sorgen. Da durch Feuersbrünste die Verunglückten vom höchsten Wohlstande zur tiefsten Armuth gewöhnlich herabsinken, so muß dieser durch Assekuranzen und durch Veranstaltung von Kollekten unter Aufsicht der Staatsbehörden vorgebeugt werden. *)

*) In großen Staaten ist es rathsam die Assekuranz des Feuerschadens in den Städten von der des flachen Landes zu trennen, indem in jenen diese Gefahren seltener und weniger zerstörend sind, als auf dem Lande, daher die Städtebewohner bei einer ungetrennten Anstalt vervortheilt werden.

g) Endlich ist die Untersuchung über die Veranlassung des Brandes, ehe die Spuren verlöschen, zu vollenden damit diejenigen, welche die Gesetze übertraten, von der Gerechtigkeitspflege bestraft werden können.

2. Wassergefahr.

Die durch Hemmung des gewöhnlichen Laufs der Flüsse und Bäche entstehende Gefahr, als Folge des Austretens des Wassers aus seinen Ufern, kann durch Anwendung der erforderlichen Mittel entweder ganz verhütet oder doch wenigstens vermindert werden. Andere Gefahren dieser Art, z. B. welche durch das plötzliche Auftauen des tiefen Gebirgsschnee's, durch das Stocken des Eisgangs, durch Wolkenbrüche entstehen, können in der Regel weder bestimmt vorausgesehen, in keinem Fall verhindert, und die hieraus ganzen Gegenden drohenden Nachtheile oft nicht vermindert werden. Indessen darf auch hierbei die möglichste Vorsicht und die Beobachtung der Vorzeichen nicht versäumt werden, um bei dem Eintritt der Gefahr die Rettungs-Anstalten in Bereitschaft zu halten, von denen oben gehandelt worden ist. Diese sind nach der Oertlichkeit in Anwendung zu bringen, und zu diesem Ende müssen Signale und andere Anstalten, besonders da, wo dergleichen Unglücksfälle nach der Lage der Gegend, häufiger vorkommen, verabredet und getroffen werden, damit gerettet werden kann, was möglich ist.

Nach dem diese Gefahren überstanden sind, treten die zur Minderung des verursachten Schadens unter der vorhergehenden Nummer erwähnten Mittel in Anwen-

dung, auch sind die zur Erhaltung der Gesundheit nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

3. Noth und Theuerung.

Wir haben gezeigt, daß diese bei Aufrechthaltung der uneingeschränktesten Freiheit des Verkehrs beinahe nicht möglich sey. Wenn diese aber wirklich durch verkehrte und feindliche Maßregeln der Nachbarn entsteht, wenn daher der Fall eintritt, daß einem Staat, besonders von kleinem Umfang, gleich einer belagerten Festung, alle Zufuhr von Aussen abgeschnitten wird, durch die in demselben bestehende Gewerbfreiheit, die Ausfuhr aber ungehindert bleibt, so daß entweder wirklicher Mangel, oder eine solche Theuerung zu befürchten steht, daß die unbemittelte Klasse die ersten Lebensbedürfnisse nicht mehr sich ankaufen kann, so muß, der Selbsterhaltung wegen, die Ausfuhr derselben untersagt werden. Um dieses Verbot wirksam zu machen, sind:

1. Die Vorräthe aller Privat-Eigenthümer aufzunehmen, und deren Bedürfnisse nach einem ungefähren Maßstabe zu bestimmen.

2. Die Freiheit des Verkaufs ist der Einschränkung zu unterwerfen, daß nur von dem Ueberfluß gegen obrigkeitliche Erlaubniß an andere Mangelleidende abgegeben werden darf, damit die Verschleppung desselben verhindert werde.

3. Für die Verpflegung der unbemittelten Klasse, selbst im äußersten Fall durch Beschlagnahme überflüßiger Privat-Vorräthe ist zu sorgen. Bei diesen Vorkehrungen sind aus allgemeinen Mitteln diejenigen Individuen zu entschädigen, welche hierdurch wirk-

lichen und empfindlichen Verlust erlitten haben. Dergleichen Mittel sind nur dann erlaubt, wann zur Rettung von Leben und Gesundheit der Bürger, auf andern Wegen nicht gesorgt werden kann.

4. Leben und Gesundheit.

Wenn die Leben und Gesundheit unmittelbar bedrohenden Gefahren nicht verhütet werden konnten, so müssen unter Mitwirkung der Gesundheitsbeamten, die zu deren Beseitigung und Minderung nöthigen Maßregeln den Verhältnissen und Oertlichkeiten gemäß getroffen werden. Beim Ausbruch ansteckender Menschenkrankheiten ist insbesondere die Vorsorge der Polizei darauf zu richten:

a) daß die Kranken von den Gesunden, so gut als möglich und schnell, getrennt werden. In größern Orten, wo die Menschen sehr zusammengedrängt leben, kann durch Einrichtung von Hospitälern, die unter der armen Volksklasse am meisten zu besorgende Verbreitung ansteckender Krankheiten verhütet werden. Nur für diese, für das Gesinde und für Soldaten sind solche Anstalten einzurichten; *)

*) In diesen Hospitälern müssen Kranke von einander, so viel als geschehen kann, individuell und nach den verschiedenen Krankheits-Arten abgesondert gehalten werden. Ohne den höchsten Grad der Reinlichkeit, ohne eine damit verbundene Bade-Anstalt, ohne die größte Vorsicht beim Gebrauch der Betten und der benutzten Kleidungsstücke und eine fast militärische Ordnung in Beobachtung der Hausverwaltung, werden diese Hospitäler mehr schaden als nützen.

b) daß die Heilung der mit ansteckenden Krankheiten befallenen Menschen, unter der Oberaufsicht der Polizei, von den vom Staat angestellten Gesundheitsbeamten entweder selbst vorgenommen, oder doch geleitet werde;

c) daß gleichzeitig von der Polizei den Gesunden das gegen die Ansteckung schützende Verhalten nicht vorschreibend, sondern rathend anempfohlen werde.

Um die der öffentlichen Sicherheit gefährlich gewordenen Vernunftlosen in einen Zustand zu versetzen, in welchem sie nicht schaden können, müssen für diejenigen Fälle, in welchen dieselben nicht durch Privat-Anstalten unschädlich zu machen sind, vom Staate Irrenhäuser eingerichtet werden.

Detention dieser gefährlichen vernunftlosen Menschen kann nicht allein der Zwecke dieser Staats-Anstalten seyn, weil hierdurch der Zweck der Existenz im Staate vernichtet wird und man diese Unglücklichen in die Klasse der Thiere versetzt. Es ist daher unbedingte Pflicht, den Zweck der Heilung zugleich mit dem der Detention in diesen Anstalten zu verbinden. Da die Heilung der Wahnsinnigen nur dann gelingen kann, wann dieselben frei von äußern Störungen, nach dem verschiedenen Grad ihrer Krankheit, nach Erforschung und Beseitigung des Abnormen zu ihrer natürlichen vorherigen Lebensweise, stufenweise unter der humansten Behandlung zurückgeführt werden, so können die auf Kosten des Staats eingerichteten Irrenhäuser nie das leisten, was durch Privat-Institute unter der Aufsicht und Leitung geschickter Heilkünstler möglich ist, weil der in

jenen nicht ganz zu vermeidende Umgang der Irren und der Rekonvalescenten mit Seelenkranken der Heilung fast unüberwindliche Hindernisse entgegen setzt.

Soll daher der Zweck der Detention und Heilung gefährlicher Wahnsinnigen in diesen Staats-Anstalten so viel als möglich ist, erreicht werden, so muß darin

a) eine vollkommene Trennung beiderlei Geschlechter nicht nur, sondern

b) auch der Wahnsinnigen nach den verschiedenen Abstufungen ihrer Krankheit und ihres Standes und Bildung statt finden.

c) Die Tobsüchtigen, welche auf ihre Umgebungen zerstörend wirken und durch ihr Lärmen die Nachbarschaft stören, müssen von andern und besonders Rekonvalescenten entfernt gehalten werden. Die Bändigung jener, darf weder durch Anschließen mit Ketten oder durch Schlagen und Drohen erlaubt seyn. Ihre Behälter müssen zwar fest seyn, aber nicht das Ansehen von Kerkern haben. Die gegen Zerstörungen an sich oder gegen die Umgebungen gerichteten Verwahrungs-Mittel, müssen nicht mehr Zwang verursachen, als gerade nöthig ist.

d) Gegen alle Wahnsinnige muß die humanste Behandlung statt finden, damit das Vertrauen und die Liebe derselben, das psychische und physische Heilverfahren unterstützen.

e) Durch angemessene beständige Beschäftigungen, Genuß der frischen Luft, höchste Reinlichkeit, Baden

und Anwendung anderer, durch die Natur der Krankheiten gebotenen Heilmittel, muß auf die Beseitigung des Abnormen hingewirkt werden.

f) Alles Experimentiren, d. h. Anwendung bloß theorethischer, durch Erfahrung noch nicht bewährter Heilmittel, also gewagte Versuche, um deren Nützlichkeit, ungewiß des Erfolgs, erst zu erforschen, müssen in diesen Anstalten aufs strengste untersagt seyn, indem hierdurch die Persönlichkeit dieser Unglücklichen herabgewürdiget, und das Zutrauen des Volks vernichtet wird.

g) Endlich muß durch öftere und unvermuthete Untersuchungen des Zustandes dieser Anstalten darüber gewacht werden, daß durch Unregelmäßigkeiten und Vernachläßigungen der ertheilten Vorschriften der Hauptzweck nicht vereitelt werde. *)

Bei der ausbrechenden Wuth der Thiere, kann deren Heilung, wenn die Kosten mit dem Werth derselben in keinem Verhältniß stehen, nicht Zweck seyn. Deren Tödtung ist daher geboten, und zur Beseitigung der durch die Wuth der Thiere entstehenden Gefahr für Viele, müssen die nöthigen Maßregeln alsbald genommen werden.

Zur Vertilgung wilder Thiere hat jeder, dessen Eigenthum durch sie beschädiget wird, ein Recht. Das Bewachen der Felder, um wilde Thiere von deren Beschä-

---

*) 1. Franks Reisen durch Frankreich und England zur Untersuchung der Armenanstalten ꝛc. 1817.

2. Cox Bemerkungen über Geisteszerrüttung aus dem Englischen, vom Professor Reil. Halle 1811.

digung abzuhalten und solche zu verscheuchen, ist ein unkräftiges Schutzmittel, und ausserdem schädlich. Auf dieses dürfen daher die Feldeigenthümer nicht beschränkt werden.

Die Frohnden zur nachhaltigen Benutzung der Jagd mit Schonung der Fortpflanzung wilder Thiere, sind als Folge der gutsherrlichen Rechte und der Erbhörigkeit, als dem Zeitgeiste und den Grundsätzen der National-Wirthschaft zuwider, bereits in vielen Ländern abgeschaft worden, sie sind auf jeden Fall dem Interesse der Staatsbürger nicht entsprechend, welches Vertilgung von wilden und schädlichen Thieren innerhalb des kultivirten Landes erheischt. Wenn daher zur Ausrottung dieser, der Kultur und den Menschen schädlichen Thiere, ein Aufgebot der Bewohner einer Gegend nöthig wird, so ist dieses dem Zweck der Polizei und der Staatsbürger gemäß, und Niemand darf daher diesem Landesdienste sich entziehen. Dem Forstbeamten allein die Ausrottung dieser Thiere aufzutragen, wird den Zweck ganz vereiteln, weil diese nicht gleiches Interesse haben, und in dem Geiste dieser Dienerklasse der gegenthilige Wunsch festgewurzelt hat.

B. Gegen Sicherheits-Störungen von Menschen.

A. Persönliche Rechte.

1. Leben und Gesundheit.

Da hier die oben (unter A. Nro. 4.) vorgetragenen Grundsätze Anwendung finden, so wird es nur noch nöthig seyn, über einige zur Erreichung der polizeilichen Zwecke erforderlichen bleibenden Anstalten zu reden.

Vorher noch einiges über ärztliche Pfuscherei. Diese entsteht und wird genährt

a) wenn das Sostrum der Aerzte und die Arzneitaxen der Apotheker so übermäßig hoch bestimmt oder für jene ganz willkührlich sind, daß die Geringbegüterten zu Personen und Heilmitteln ihre Zuflucht nehmen müssen, welche Rath und Hülfe wohlfeiler geben. *)

b) Wenn es an privilegirten Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern und Apothekern in der Nähe fehlt, so daß bei diesen nicht gleich und nur mit Mühe und großem Zeitverlust Hülfe zu erlangen ist.

c) Wenn Heilkünstler und Apotheker ihre Kunst gewerbsmäßig, ohne Staatsdiener und Hülfsbeamte der Polizei zu seyn, treiben, und statt eines standesmäßigen und garantirten Einkommens, durch Monopolien geschützt, die Alleinherrschaft in ihren Distrikten behaupten müssen, um leben zu können.

---

*) Die Wahrheit dieser Behauptung hat sich nach Einführung der neuen Medizinal-Organisation in dem Vaterlande des Verfassers bewährt. Die Pfuscherei ist, einige veraltete Gewohnheits-Quacksalber ausgenommen, verschwunden, indem selbst der Geringbegüterte nun leicht den Arzt bezahlen kann, ihn auch jetzt bei weniggefährlichen Krankheiten herbeiruft. Die Apothekertaxe konnte weit unter den Ansatz aller benachbarten Länder gebracht werden, weil die in den Rang der Staatsdiener versetzten Apotheker eine Menge unnützer Arzneikörper nicht mehr zu halten brauchen, deren Werth nach dem Verderben nicht mehr dem Preis der verkauften hinzugerechnet wird, welches bisher übermäßige Theuerung derselben verursachte.

Mit Beseitigung dieser Hindernisse wird die Pfuscherei, welche gewerbsmäßig getrieben nur schädlich und unerlaubt ist, von selbst aufhören. Das Anrathen von Hausmitteln, und der Gebrauch derselben kann daher ein Gegenstand eines polizeilichen Verbots nicht seyn, weil das Zutrauen, welches in einzelnen Fällen Jemand geschenkt wird, weder zu geben noch zu nehmen ist.

Was die Duldung von feilen Dirnen und Bordell-Wirthschaften betrifft, so wird diese auf große Städte, Seehäfen und stark besuchte Bade-Orte als ein nothwendiges Uebel, um größere zu verhüten, nur zu beschränken seyn. Die gewöhnlichen Schutzmittel gegen Ansteckung venerischer Krankheiten, durch ärztliche Untersuchungen der feilen Dirnen, ist als unnütz erkannt worden.

Jetzt von einigen bleibenden Anstalten:

1. Für Geburtshülfe bei gewöhnlichen Entbindungen müssen auf Kosten des Staats Unterrichtsanstalten für Hebammen eingerichtet werden. Den Hebammen kann nur unvollkommen durch mündlichen Unterricht und durch Demonstration an einem Fantom die nöthige Fertigkeit beigebracht werden. Es muß daher mit diesem Unterricht eine wirkliche Gebähr-Anstalt in Verbindung gesetzt, jeder angestellten Hebamme eine Stellvertreterin beigegeben, und die Prüfung derselben periodisch wiederholt werden, damit sie Unterricht und Fertigkeit nicht wieder vergessen.

2. Für die sichere Verwahrung und Bestrafung der Gesetzübertretungen müssen feste Gefängnisse vorhanden und zweckmäßig nach ihrer Bestimmung geschieden seyn.

Daher sind nöthig:

a) Gefängnisse zur Verwahrung ergriffener, wegen der ersten Untersuchung festgehaltener und transportirter Verbrecher, wovon der Bürgergehorsam zur Bestrafung geringfügiger Vergehen, zu trennen ist. Leider wurde die Ehre der Staatsbürger auf diese Art noch wenig geschont.

b) Gefängnisse zur Verwahrung der in förmlicher Untersuchung befangenener schwerer Verbrecher.

c) Korrektionshäuser zur Bestrafung und Besserung nicht schwerer Verbrecher und Uebertreter. In diesen muß auf äußere und innere Besserung hingewirkt werden. Die äußere ist durch Arbeitsthätigkeit, freie Disposition über den Ueberverdienst, Angewöhnung zum Gehorsam, zur Reinlichkeit und an ein streng regelmäßiges Leben, die innere durch Religions- und Schul-Unterricht zu bewirken. Als Bildungs-Anstalten für Leichtsinnige, Ausschweifende und Verführte, sind sie von der höchsten Wichtigkeit, daher auf ihre zweckmäßige Einrichtung eine besondere Sorgfalt zu legen ist.

d) Zuchthäuser für schwere Verbrecher, welche durch diese Strafe allein ehrlos werden. In diesen ist ein Arbeits-Pensum aufzugeben, jedoch um auch das Bestreben nach Bessernng nicht zu unterdrükken, ein Ueberverdienst zu verwilligen. Es ist ein gerechter Vorwurf für jede Regierung, wenn sie Gefangene unbeschäftigt läßt und hierdurch den Müßiggang befördert. Auch in den Gefängnissen muß die Menschheit selbst bei den schwersten Verbrechern geehrt werden. Daher darf in diesen durch die Behandlung weder der Trieb nach Besserung unter-

drückt, noch durch übermäßige Arbeit und Mißhandlung das vegetative Leben vor der Zeit aufgerieben werden.

Die Verwaltung und Aufsicht der Gefängnisse als Schutzmittel gegen Gefahren und zur Handhabung der innern Sicherheit gehört ausschließlich der Polizeigewalt, welche daher darüber zu wachen hat, daß die Verwaltungs- und Hausordnungen genau beobachtet werden, zu welchem Ende öftere Visitationen dieser Anstalten geboten sind.

B. Dingliche Rechte.

2. Eigenthum.

Sind Anzeichen vorhanden, daß durch Raub- und Diebsbanden die Sicherheit gefährdet sey, daß diese Schutz und Herberge bei übelgesinnten Einwohnern finden, so ist die Personal-Beschreibung der Gefährlichen (Signalement) und ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort, durch Absendung von Kundschaftern erst möglichst genau zu erforschen, und dann, wann erst hierüber Gewißheit vorliegt, deren Verhaftung zu verfügen. Das Streifen zum Einfangen von Banden, ohne Einziehung jener Nachrichten, bleibt immer ein höchst unsicheres Mittel. Je größere Vorbereitungen man trifft, desto eher wird vorher es in der Regel bekannt und hierdurch der Erfolg vereitelt. Nur durch Bewahrung des Geheimnisses, nur durch das sichere Zusammentreffen der sich entgegenkommenden Streif-Abtheilungen, kann ein günstiger Erfolg erzielt werden. Die zur Herstellung der gestörten Sicherheit ausserdem anzuwendenden Vorkehrungen

und Vorsichts=Maßregeln müssen den jedesmaligen Verhältnissen gemäß vorgeschrieben und befolgt werden. *)

*) 1. Einige Erinnerungen an Vorsicht, wegen der Dieberei auf dem Lande. Justiz= und Polizei=Blätter von 1809, Nro. 59, 60 und 61.

2. Beitrag zur Handhabung einer bessern Sicherheits=Polizei. Daselbst v. J. 1810, Nro. 37.

3. Damian Hessel und seine Raubgenossen. Mainz 1810.

4. L. Pfisters Nachtrag zu der aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains rc. Heidelberg 1812.

Dritter Abschnitt.

Von der Praxis der Polizei.

Eilftes Kapitel.

Von der Organisation der Polizeiverwaltung.

§. 46. Studium der Polizei=Wissenschaft.

Die Polizei als selbstständiger Zweig der Verwaltung, auf einem ewig dauernden Grundsatze beruhend und einen wesentlichen Theil des Staatszwecks erfüllend, ist eben deshalb einer wissenschaftlichen Bearbeitung fähig. Die Praxis der Polizei, durch die starre Anwendung der gegebenen Gesetze, durch das Zusammen=Reihen einzelner Verfügungen und durch Geschäfts=Erfahrung erlernt, bleibt unvollkommen. Ihr fehlt der feste Anhaltpunkt des Grundsatzes, die Fähigkeit in den Geist der Gesetze einzudringen, der sichere Takt diese vernünftig und der Folgen versichert, zu vollziehen. Die durch Geschäfts=Rutine gebildeten Beamten, können wohl zu brauchbaren Handlangern, in der Regel aber nicht zu selbstständigen Stellen des höhern Staatsdienstes befördert werden. Dem Schlendrian den sie erlernt haben,

blindlings folgend, werden sie sich jeder Verbesserung gewöhnlich widersetzen, wenn durch diese jener unbrauchbar werden sollte.

Da durch das wissenschaftliche Studium der Polizei, in Verbindung mit der durch den Geschäftsgang erworbenen Fertigkeit der Anwendung der Theorie, nur vollkommene Beamte der Polizei gebildet werden können, so muß der Staat für diese höhere Bildung Sorge tragen. Der Polizei gehört auf den Hochschulen nebst den andern Verwaltungszweigen, ein eigener Lehrstuhl. Für dieses Studium müssen aus den Vorbereitungsschulen die nöthigen Vorkenntnisse mitgebracht werden.

»Diese Kunde, sagt v. Soden,*) ist bisher in den öffentlichen Lehranstalten, unter dem sonderbaren Titel, der Kameral-Wissenschaft, mit vorgetragen worden; ein Titel, der seinen Ursprung davon herschreiben mag, daß man bei der ersten allmähligen Ausbildung der Regierungswissenschaft nur zwei Hauptzweige derselben, nämlich die Justiz, oder die Entscheidung in Sachen des Rechts und der Pflicht der einzelnen Staatsbürger unter und gegen einander, und der Finanz, anerkannte. Unter dieser glaubte man wohl um deswillen alle übrigen Verhältnisse der Regierenden zu den Regierten begreifen zu können, weil man alle diese Verhältnisse nur in ausschließender Beziehung auf die Regierenden, mithin als nutzbringend, zu betrachten sich gewöhnte.«

Wir haben oben gezeigt, daß die Verbindung solcher fremdartigen Gegenstände zur Verwirrung der Begriffe führe, und ein wissenschaftliches Studium sehr er-

*) In dessen Staats-Polizei §. 183.

schwere. Daher muß die Polizei wissenschaftlich gelehrt und erlernet werden. Da sie aber mit allen andern Zweigen der vollziehenden Staatsgewalten bald befördernd, bald abwehrend in genauer Berührung steht, so darf auch deren Studium als Hülfswissenschaften nicht versäumt werden. Dem künftigen Polizeibeamten dürfen National-Wirthschaft, National-Bildung, Finanzwirthschaft und die Form und das Wesen der rechtlichen Untersuchung nicht fremd bleiben. Ferner sind als Hülfswissenschaften zu seiner rationellen Amtsführung nöthig:

1. Naturgeschichte.
2. Naturlehre.
3. Reine und angewendete Seelenlehre. (Welt und Menschenkenntniß.)
4. Allgemeine- und Landes-Geschichte.
5. Aus der Chemie, gerichtlichen Medizin, Mechanik, Baukunst und Technologie dasjenige, was ihm zunächst bei seiner künftigen Amtsführung zu wissen nöthig ist, um den Dienst der Hülfsbeamten der Polizei im Allgemeinen zu beurtheilen und zu kontroliren.

Dieses Studium der Theorie der Haupt- und Hülfswissenschaften wird vollendet

a) durch das Studium des Polizei-Gesetzbuchs und der Gesetze des Landes, dem er seine Dienste widmen will,
b) durch Befähigung im Probedienste, unter der Leitung theoretisch und praktisch gebildeter Obern.

Da die Gesetze des Staats, wie oben §. 11. bewiesen, ohne gute Organe nicht vollzogen werden können, so hat der Staat die Pflicht für deren Bildung zu sorgen.

§. 47. Eigenschaften der anzustellenden Polizeibeamten.

Wenn den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten die zu ihren Stellen erforderlichen Eigenschaften und der gute Wille zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten fehlen, bleiben die trefflichsten Gesetze ohne allen Erfolg, und der wohlthätige Zweck der Polizei wird gänzlich vereitelt. Mit Recht beurtheilt man den Regenten und die ihm unmittelbar nachgesetzten obern Verwaltungsbehörden nach der Klugheit in der schicklichen Wahl der Staatsbeamten.

»Ein Herr — sagt von Moser *) — kann eine zahlreiche, brauchbare und würdige Dienerschaft haben, und gleichwohl die Regierung in der größten Unordnung und Verwirrung geführt werden, wenn nämlich die Personen, auf welche durch alle Theile des Regiments das meiste ankommen könnte, deplacirt (d. h. am unrechten Orte angestellt) sind.«

Durch eine sorgfältige Prüfung, durch Anstellung auf Probe, ist die Befähigung zum Dienste der Anzustellenden erst genau zu erforschen. Hierbei darf man nicht allein auf die allgemeine Fähigkeit zum Staatsdienste, sondern auch auf die besondern Eigenschaften sehen, ohne welche die Polizeibeamten die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen nicht im Stande sind.

Die Klassen von Polizeibeamten sind in dieser Hinsicht zu unterscheiden, nämlich:

a) Solche, welche bei den obern Behörden angestellt die Rechte und Pflichten der höhern Staatsdiener haben.

*) In dem Werke, der Herr u. der Diener. Frankf. 1761 S. 164.

b) Orts-Polizeibeamten, welche aus den Gewerbtreibenden gewählt, mit der unmittelbaren Gemeinde-Verwaltung beauftragt sind.

c) Diener und Gehülfen der Polizei.

Nur die ersten allein bedürfen der wissenschaftlichen Ausbildung, von der im vorhergehenden Paragraph die Rede war. Beide letztere Klassen nicht. Es ist genug, daß sie der zu ihrer Dienstführung nöthigen Gesetzkenntniß, durch Belehrung und Bekanntschaft mit dem Inhalte ihrer Instruktionen fähig sind. Die moralische Seite der Beamten ist fast noch wichtiger, indem Geschicklichkeit ohne Moralität gefährlich ist. Von allen muß es gewiß seyn, daß sie Unpartheilichkeit, besonnene Urtheilskraft, Charakter-Festigkeit, Geistesgegenwart, Beobachtungsgabe, Wachsamkeit, Ordnungsliebe, Nüchternheit, Humanität und rastlosen Dienst-Eifer im hohen Grade besitzen. Keine dieser Tugenden darf fehlen, und kann von der andern nicht genügend ersetzt werden. In größern Orten, in welchen ein Zusammenfluß gebildeter Menschen sich findet, muß ausserdem auf Urbanität und besondere Gewandheit im Umgang der höhern Stände noch besonders gesehen werden. *)

---

*) Gellert erzählt in seinen moralischen Vorlesungen (2ten Bd. S. 730) von einem Manne, welcher seinen Beruf beobachtete, ohne daß er seinem Berufe ganz lebte. Möchte dieses belehrende Beispiel beherziget werden.

1. Entwurf eines Amtsunterrichts für die Polizei-Bezirks-Direktionen in Wien, vom Jahre 1790, vom Hrn. Hofrathe von Sonnenfels in den Polizeiblättern v. J. 1808. Nro. 51 u. f.

2. Spiegel für die Polizei-Beamten in den k. k. östreichischen Staaten. Daselbst Nro. 52.

Ausser diesen Eigenschafften, welche wir innere nennen, dürfen auch die äußern und zufälligen nicht übersehen werden. Dahin wird gerechnet:

1. Gesundheit mit Wohlgestalt des Körpers, besonders bei denjenigen Beamten, welche in unmittelbarer Beziehung mit dem Volke stehen, weil durch Mißgestalt in den Augen des Volks ein widerlicher Eindruck entsteht, welcher durch innere Vorzüge nicht leicht zu verwischen ist.
2. Reife des Alters, wovon Reife der Seele und der Erfahrung meistens abhängt, und das Ansehen beim Volke unzertrennlich ist.

Da ganz vorzügliche Thätigkeit den Polizeibeamten eigen seyn muß, so warte man ja nicht zu lange, im Dienste Graugewordene in den verdienten Ruhestand zu versetzen.

3. Staatsbürger-Recht.

»Wo in einem Lande — sagt v. Moser *) — eine zu Besetzung der Staatsdienste hinreichende Zahl von gleich brauchbaren, verdienten und wackern Männern vorhanden ist, da bleibt es eine Schuldigkeit und Billigkeit, diese Ausländern vorzuziehen. Wenn aber ein Regent zu wenig dienstfähige Männer in seinem Lande hat, (welches in sehr kleinen Staaten der Fall seyn kann, besonders wenn es darin an Bildungs-Anstalten fehlt,) so thut er wohl, die besten, welche er aus der Fremde nur immer bekommen kann, zu Hülfe zu nehmen.«

---

3. Erfordernisse für einen Polizei-Direktor in dem Kameral-Korrespondent v. J. 1808, Nro. 51.

4. Harl, Handbuch der Polizei, S. 165.

*) In dem allegirten Werke, S. 222.

4. Verwandschaftliche Verhältnisse, wenn von diesen zu besorgen ist, daß solche leicht zu Parteilichkeiten verleiten, dürfen bei Lokal-Polizeibeamten nicht ausser Rücksicht gelassen werden.

Auf die Wahl der niedern Polizeidiener, von welchen als Aufsichts- und Vollziehungs-Organen eine hinlängliche Anzahl vorhanden seyn muß, worunter Marktmeister, Vieh- und Todtenbeschauer, Todtengräber, Thurn- Tag- Nacht- Feld- und Thorhüter, Aich- und Wagemeister, Brunnenaufseher, Spritzenmeister, Polizeiwächter ic., gehören, kommt vieles an, indem die Polizeiverwaltung auf deren Eifer, genaue Beobachtung der ertheilten Vorschriften, und richtige Anzeige der Uebertretungen sich oft zu verlassen hat, und es schwer fällt sie in allen Amtshandlungen genau zu kontroliren. *) Schwächliche vom Alter entkräftete, oder mit den zu ihrem Dienste erforderlichen Sinneswerkzeugen nicht versehene, oder von dem Publikum verachtete Personen, sind dazu durchaus unfähig. Es ist sehr zu tadeln, wenn diese Stellen als Versorgungs-Anstalten von Invaliden und Pensionärs betrachtet werden.

---

*) Es ist nützlich diesen die Führung von Tagebüchern zur Pflicht aufzulegen, auch mit diesen Instruktionen und Auszüge der Gesetze, auf deren Handhabung sie zu sehen haben, ihnen zu ertheilen. Auch sind solche Gesetzauszüge in alphabetischer Ordnung in eigenen Abdrücken oder in den Volkskalendern sehr nützlich, um solche beim Elementar-Unterricht zu gebrauchen, auch um das Volk mit den polizeilichen Vorschriften, welche zunächst dasselbe betreffen, bekannt zu machen.

§. 48. Anstellung der Hülfsbeamten der Polizei und deren Eigenschaften.

Die Polizeigewalt hat zur Vollziehung der Gesetze Hülfsbeamte nöthig, welche durch Ausübung ihrer Kunst die polizeilichen Zwecke befördern, oder welche willenlos ihre physische Kraft zur Vollziehung der gesetzlichen Anordnungen anwenden. Das letztere geschieht durch die bewaffnete Macht, welche die erlassene Requisition, ohne das Recht zu haben, solche einer Prüfung zu unterwerfen oder hieran etwas zu ändern, nach ihrer vollen Ausdehnung zur Handhabung der Sicherheit im Innern zu erfüllen hat.

Zu jenen technischen Beamten gehören:

a) Aerzte mit den Rechten und Pflichten der Staatsdiener angestellt, und die diesen untergebenen mit einzelnen Zweigen der Heilkunde beauftragten Personen, um durch Anwendung ihrer Kunst die zur Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes erforderlichen Anordnungen zu befördern, den dem Leben und der Gesundheit der Bürger überhaupt drohenden Gefahren vorzubeugen und wenn sie eingetreten sind, solche zu beseitigen oder zu mindern. Diejenigen Aerzte, welche sich darauf beschränken, den Kranken die begehrte Hülfe zu leisten, haben von ihrem hohen Berufe einen höchst-unvollkommenen Begriff. Sie erfüllen denselben nicht einmal zur Hälfte, sie sinken vielmehr zur Klasse der Lohnarbeiter herab, welche denen die sorgfältigste und beste Hülfe gewähren, von denen sie die höchste Belohnung erwarten. Auf die hierzu nöthige Fähigkeit, auf die zur Beförderung der polizeilichen Zwecke nöthigen Eigenschaften ist zeit-

her bei Untersuchung der Befähigung des Medizinal-Personals die verdiente Aufmerksamkeit nicht gerichtet worden, welche die Wichtigkeit der Folgen doch erheischt.

b) Baumeister, zur Abwendung oder Beseitigung aller gefährlichen Bauarten und der Gefahren oder Baugebrechen, auch zur Beförderung der Einrichtung, Anschaffung, Unterhaltung und Beurtheilung der Brauchbarkeit der Werkzeuge und Anstalten, welche als polizeiliche Sicherungs- und Rettungs-Mittel nöthig sind.

c) Forstbeamte, nicht als Forstgärtner, sondern zur Beseitigung der Gefahren, welche durch das Wild und durch Raubthiere, entstehen, um als Ortskundige die Maßregeln zur Ausrottung dieser Thiere zu leiten.

Zwölftes Kapitel.

Eigenthümlichkeit des Polizei-Verfahrens.

§. 49. Gerichtsstand in Polizei-Sachen.

Der Gerichtsstand oder die Kompetenz der Polizei ist das Verhältniß der Unterwürfigkeit der Staatsbürger unter die Staatsgewalt, welche die Befugniß hat, den ihr hingewiesenen besondern Zweck des Staats zu erfüllen. Der Zweck der Polizei ist allgemein, indem sie auf den gesammten Staatsverein im Innern ihre Vorsorge erstreckt; also ist ihre Kompetenz allgemein, nach dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze und eine Ausnahme davon kann nicht statt finden.

Da die Handhabung der innern Sicherheit auf der genauen Befolgung der Gesetze, Anstalten und Anordnungen der Polizei beruht, und die Masse der Staatsbürger folglich auch jeder aus derselben den garantirten Schutz von derselben verlangt, so kann auch Niemand eine Befreiung von ihrer Kompetenz fordern. Durch dergleichen Exemtionen wird die Gewalt der Polizei ge-

lähmt und unwirksam gemacht. *) Mancher auf schneller Ausführung und Geheimhaltung des Plans beruhenden Anordnug, mancher Gefahr würde durch Exemtion wie durch Zögerung nicht vorzubeugen seyn.

Mit der Polizei-Kompetenz darf die Disziplin nicht verwechselt werden. Diese setzt gesetzlich bestehende Korporationen oder konstituirte Behörden voraus, welche eigene Statuten besitzend, die Verstösse gegen Ordnung im Geschäftsgang, Subordination und äußern Anstand von Mitgliedern oder Untergebenen begangen, zu rügen die Befugniß haben. Dergleichen Disziplinar-Uebertretungen, gehören innerhalb der gesetzlichen Grenzen allein für die Behörden, deren Statuten verletzt sind. Dieses findet auch Anwendung bei der bewaffneten Macht als Korporation, bei gelehrten Instituten und dem Familien-Verband.

Da die bewaffnete Macht zu Zeit des Friedens auf Requisition der Polizeigewalt nicht selbstthätig, sondern gehorchend, zur Erhaltung der Sicherheit im Innern ihren Arm leihen muß, so können Soldaten auf Exemtion, von der Kompetenz der Polizeigewalt, keinen Anspruch machen.

Nur zur Zeit des Krieges ins feindliche Gebiet eingerückt, muß der bewaffneten Macht nothwendig eine eigene Gerechtigkeitspflege und Polizeigewalt zugetheilt werden. Diese ist nach den Gesetzen des Vaterlandes zu konstituiren und hierbei müssen auch die Formen beobachtet werden.

*) Die baierische Instruktion der Polizei-Direktionen vom 24. Sept. 1808 verordnet: daß die Gewalt derselben sich über alle Personen erstrecke, ohne daß eine persönliche oder reelle Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der exekutiven Gewalt dieser Stellen statt finden dürfe.

Dies ist die allein nothwendige Ausnahme durch die Umstände unbedingt geboten.

Soll die Polizei ihrem Zwecke entsprechen, so müssen alle, welche im Staate leben, ohne Ausnahme der Polizeigewalt unterworfen seyn.

§. 50. Instanzenzug.

Die Wirksamkeit der Polizei und der Erfolg ihrer Anordnungen ist größten Theils von der Schnelligkeit der Ausführung abhängig. Die mit der Lokal-Polizei beauftragten Behörden sind gelähmt, wenn ihnen nur ein Theil der Vollziehungs-Maßregeln übertragen ist, die obern Stellen aber den andern sich vorbehalten haben, so daß es bei diesen erst einer Anfrage und besondern Ermächtigung bedarf, um jenen in Vollzug zu setzen.

Der Instanzenzug muß also genau bezeichnet seyn, damit jede Behörde frei, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, sich bewegen kann, jede muß mit der ganzen Gewalt ausgerüstet seyn, um den Zweck der Polizei zu erfüllen, keine darf darin von einer obern Behörde abhängig seyn. Diese Abhängigkeit als Mangel der gesetzlichen Gewalt zur vollkommenen Erreichung des Zwecks ist schädlich. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Lokal-Polizeigewalt über den ihr zugewiesenen Distrikt ihre Befugnisse nicht ausdehnen darf, und daß Beschwerden gegen ihre Anordnungen, an die obere Behörde gebracht werden dürfen. Dieser Reklamationen ungeachtet müssen ihre Anordnungen vollzogen werden, und sind nur dann zu suspendiren, wann dem Betroffenen ein nicht zu ersetzender Schaden dadurch zugefügt würde. Die obere Behörde allein hat die Befugniß allgemeine, ihren Bezirk verpflichtende Anordnungen den Gesetzen

gemäß zu treffen, über deren Vollziehung zu wachen, und sich hierüber Rechenschaft ablegen zu lassen. Die Vielheit der Instanzen ist zeitraubend, kostbar und daher schädlich. Am nachtheiligsten sind Zwischenbehörden ohne ausgedehnte Gewalt, sie bleiben als Speditionen ohne Kraft und Ansehen.

§. 51. Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Die Polizei wirkt zu Erreichung eines allgemeinen und öffentlichen Zwecks. Sie vollzieht die deshalb ertheilten Gesetze und ihre Anordnungen müssen diesen gemäß seyn. Diese gehen aber nur dann ins Leben über, wann sie für nöthig und nützlich anerkannt werden. Daher muß ihr Verfahren öffentlich seyn, das Volk hat das Recht diese Oeffentlichkeit zu verlangen, nur diese bewahrt vor dem Versuch durch unerlaubte und unsittliche Mittel die Zwecke der Polizei zu verfolgen, nur durch sie ist auf Vertrauen und Hülfe zu Zeit der Noth Rechnung zu machen. Verschwiegenheit in Geschäften ist etwas ganz anderes, als Verbergung der Absichten und Grundsätze. Diese müssen bekannt seyn, damit das Volk nicht in den Fall komme, die Maßregeln der Staatsgewalt schief oder ganz unrichtig zu deuten. Jene ist um des gegenwärtigen Augenblicks und um der Hindernisse willen nöthig. Wird diese nicht beobachtet, so werden alle Maßregeln vereitelt, welche kund geworden, nicht mehr mit Erfolg zu vollziehen sind.

Als allgemeine Regel kann angenommen werden, daß alle Sicherheits-Anstalten bis zur Ausführung geheim bleiben müssen, welche öffentlich vorgenommen, ihren Zweck verfehlen würden. Dieses ist beim Streifen gegen loses Gesindel und bei öffentlich bekanntge-

machten Steckbriefen fast immer der Fall. Sobald diese zu frühzeitig bekannt geworden sind, werden jene Verdächtigen gleich unsichtbar, oder nehmen gleich im Aeußern solche Aenderungen vor, daß ihre Personalbeschreibung nicht mehr passend ist.

Gleichen Erfolg haben alle Visitationen. Der kurzsichtige Beamte erstaunt alsdann, alles in der vollkommensten Ordnung zu finden. Es ist daher gar nicht zu verwundern, daß in manchen Ländern die Polizeiberichte die Ordnung, welche die Beamten fanden, nicht genug zu rühmen wissen, während dessen diese gepriesene Trefflikeit, ausser den Jedermann wohl bekannten Visitations-Perioden, nirgends anzutreffen ist.

Um solche Maßregeln möglichst geschwind und mit sicherm Erfolg auszuführen, ist es nicht genug, daß die deshalb zu erlassenden Verfügungen von den Behörden selbst geheim gehalten werden, sondern man muß sie auch so einrichten, daß diejenigen, welche sie auszuführen haben, erst in dem Augenblicke darüber unterrichtet werden, in welchem sie solche ausführen sollen und können.

Wir haben oben von der Schändlichkeit der geheimen Polizei §. 33. gehandelt. Gleichen Tadel trifft diejenigen Behörden, welche anonyme Anzeigen begünstigen, indem sie diese annehmen und davon Gebrauch machen. Kommen diese an die Tagesordnung, dann hat Tugend und Biedersinn keinen Schutz mehr, weil der hinterlistige Bösewicht, welcher den Redlichen seiner Redlichkeit wegen schon allein haßt, seine vergifteten Pfeile ungesehen aus dem Hinterhalte, des Erfolgs gewiß, auf seine Gegner richten kann, und dieses nicht versäumen wird. Können wohl einzelne Fälle von höch-

ster Wichtigkeit, wenn die öffentliche Sicherheit in einem hohen Grade wahrscheinlich gefährdet erscheint, die Polizei bestimmen, von einer anonymen Anzeige, in so weit Gebrauch zu machen, um vorläufige Erkundigungen einzuziehen, aber dann muß auch, wann hierdurch die Anzeige ungegründet befunden wurde, den Angeklagten Nachricht von jener gegeben werden, um im Wege der Ordnung ihr Recht verfolgen zu können.

§. 52. Selbstthätigkeit der Polizei bei den Haupt-Momenten ihrer Wirksamkeit.

Nicht von einem äußern Impulse angetrieben, nicht aus Furcht vor Strafe wegen Pflicht-Vernachläßigung, sondern selbstthätig aus eignem Antriebe soll die Polizei wirken. Ihr Charakter besteht im Handeln, beobachtend die Vorzeichen der die innere Sicherheit bedrohenden Gefahren, die Beweise sammelnd, die erhaltenen Anzeigen durch Prüfung in Selbstwahrnehmungen verwandelnd, die Gegenmittel in Bereitschaft setzend und gegen den zu erwartenden Widerstand abwägend um mit Festigkeit die gesetzlichen Maßregeln auszuführen.

Was durch den Gebrauch gesunder Sinne und durch Beobachtungsgeist nur erlangt werden kann, darf nicht aus Berichten und Aussagen anderer geschöpft werden. Hierdurch entstehen häufig Selbsttäuschungen und Mißgriffe, und die Diener und Gehülfen, deren Worte alles entscheiden, sicher im Dienste nicht kontrolirt zu werden, können schalten nach Belieben. Wenn daher Herr Lewer *) anführt, daß eine Lokal-Polizeibehörde im Durch-

*) In dem Werkchen über Polizei-Verwaltung. Neuburg 1816, S. VII.

schnitte während eines Quartals 379 Eingaben erhalten, und an 1579 Gegenstände zu erledigen habe, ohne die täglichen Einträge in das Polizei= Regie= und Armen=kasse=Tagebuch, in das Einschreibebuch der Wohlthätigkeits=Anstalten, die Reklamationen über Haus= Grund= und Gewerbsteuer, die Ertheilung der Pässe, Wanderbücher, Aufenthalts=Charten, Lebenszeugnisse, Organisation der ausgedehnten Landwehr, die abgenommenen Eide über verbotene geheime Gesellschaften, die Verpflichtung der patentisirten Boten, die Extrahirung der Verordnungen, die Redaktion des Wochenblatts und dessen Versendung rc., nicht mitbegriffen; so entsteht wohl die sehr natürliche Frage: auf welche Art Zeit übrig bleibe, um die Hauptpflichten des Amts zu erfüllen?

So ist es mehr oder weniger in vielen Ländern.

Die Polizei hat, wie oben bemerkt, die Pflicht, bei begangenen Verbrechen den Thatstand und die Thäter auszumitteln, damit diese von der Gerechtigkeitspflege bestraft werden. Diese Untersuchungen müssen gründlich und schnell beendigt werden. Der Zweck der Strafgesetze wird erst dann vollkommen erreicht, wann dem Verbrecher Strafe und Schadensvergütung auf dem Fuße folgt.

Von der ersten Untersuchung hängt oft das Meiste ab, weil hierdurch manche leicht vertilgbare Spuren der Verbrechen gesammelt und erhalten werden können, welche bei einiger Zögerung verloren gehen. Der Thäter wird auch leichter zu überführen seyn, als späterhin, wenn er erst Zeit gewonnen hat, auf Ausflüchte zu denken und den Thatbestand in ein räthselhaftes Dunkel zu hüllen. Der erste polizeiliche Angriff ist als vollendet zu betrachten, wenn der Thatbestand genau aufgeklärt und die vorhandenen

Anzeigen gegen den Thäter möglichst vollständig gesammelt worden sind, um die weitere förmliche Untersuchung der Staats-Strafgewalt zu überlassen. Keine Spur, die zur Entdeckung der Wahrheit führen kann, darf unbenutzt bleiben. Ein Geständniß, oder ein durch die Untersuchung schon gefundener Beweis, macht den Gebrauch anderer noch vorhandener Beweismittel nicht überflüßig, indem die Wahrheit hierdurch umständlicher und gewisser an den Tag gebracht wird. Gewaltsame Maßregeln, Erpressungen des Geständnisses durch körperlichen Schmerz, sind zur Ehre der Menschheit nun in allen civilisirten Staaten abgeschafft, aber man scheue sich diesen eben so schändliche zu substituiren, wie z. B. durch ein über die menschliche Kraft und Zeit dauerndes Verhör und die Menge der auf einander folgenden mitunter verfänglichen Fragen, leicht geschehen kann. Wenn gegen mehrere Theilnehmer eines Verbrechens oder gegen mehrere Verbrechen eines Menschen die Untersuchung gerichtet wird, so ist es nicht nur rathsam, sondern der leichtern Uebersicht wegen sogar nöthig, eine Trennung der Verhandlungen in General- und Spezial-Akten vorzunehmen, und in jenen die Haupt-Veranlassung, die gemeinschaftlichen Berichte ꝛc., in diesen aber die Untersuchung gegen die Theilnehmer des Verbrechens oder gegen verschiedene Vergehen einer Person besonders zu verhandeln.

Da aus mangelhaft und ungesetzlich geführten Untersuchungen Nichtigkeiten sehr oft entstehen, und die Erforschung der Wahrheit in der Folge hierdurch vereitelt wird, so muß bei diesem ersten polizeilichen Angriff die in den Gesetzen bestimmte Form und das Wesentliche der Untersuchung genau beobachtet werden.

Daher ist es zweckmäßig die Polizeibehörden anzu-

weisen, in den Schreiben, womit diese Untersuchungen an die Staats-Strafgewalt abgegeben werden, Rechenschaft über dieselbe zu ertheilen, und darin nothwendig zu bemerken:

a) daß die Akten, wie in dem Verfahren (Prozeß-Ordnung) vorgeschrieben ist, eingerichtet seyen;

b) daß die Zeugen vereidet worden;

c) daß keine zur Wahrheit führende Anzeigen und Spuren mehr zu benutzen;

d) daß über das frühere Betragen, den Lebenswandel, die Vermögens- und Familien-Verhältnisse der Angeschuldigten, Bescheinigungen zu den Akten gebracht worden seyen und

e) zu welchen Maßregeln noch etwa geschritten werden müsse, um noch die unentdeckten Umstände gehörig aufzuklären.

Dreizehntes Kapitel.

Von der äußern Geschäftsbehandlung.

§. 53. Aeußere Behandlug der Geschäfte überhaupt.

Um die Geschäfte mit Ordnung, Gründlichkeit und Leichtigkeit zu führen, ist es nöthig, dazu gut vorbereitet zu schreiten. Sehr vieles hängt davon ab, sie zur rechten Zeit vorzunehmen, und sich so geschwind als möglich dazu in Thätigkeit zu setzen. Von einer verspäteten Arbeit, wenn sie auch noch so gut gerathen wäre, kann oft weder die obere Behörde Gebrauch mehr machen, noch nützt sie sonst, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftete. Gleich nachtheilig ist es, entweder aus einer augenblicklichen Arbeitsscheu die beste oder allein schickliche Zeit für ein Geschäft sorglos verstreichen zu lassen, oder aus übertriebenem Eifer hierzu nicht die rechte Zeit abzuwarten. Beides ist bei der Polizei-Verwaltung doppelt schädlich in dem es hierbei ganz vorzüglich auf Benutzung des rechten Zeitpunkts ankommt. Es liegt alles daran, daß die den Beamten gesetzlich

obliegenden Pflichten und die von der obern Behörde ertheilten Aufträge nicht nur binnen der vorgeschriebenen Frist, sondern auch gründlich und vollständig erledigt werden. Um beides zu bewirken, ist es durchaus nöthig, daß die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten mit ihrer Zeit sehr sparsam sind, weil sie hierdurch in den Stand gesetzt werden, die aufgetragenen Geschäfte mit Musse und Nachdenken gründlich und gut zu bearbeiten. Werden den Polizeibeamten viele und zugleich unnöthige Arbeiten aufgetragen, werden sie mit unzähligen periodischen Berichten, Anfragen und Tabellen gequält, wodurch man ihnen den größten Theil der Zeit zu Besorgung der Hauptsachen raubt, so ist sicher darauf zu rechnen, daß diese vernachläßiget werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Beamten darauf sinnen, den Beifall ihrer Obern einzuerndteu. Sie werden also in diesem Falle gewiß vorzugsweise die Aufträge derselben befriedigen und durch eine rasche Korrespondenz den Glauben von sich erwecken, daß sie zu den thätigsten gehören, während dessen in ihrem Distrikte manche Unordnung herrscht oder wenig geschieht. Auf diese Art entsteht in manchen Ländern die Selbsttäuschung, daß alles aufs Beste eingerichtet sey, indessen in den Provinzen nicht die schönste Ordnung anzutreffen ist.

Es ist zweckmäßig, sich gewisse Arbeitsstunden festzusetzen, und diese mit größter Pünktlichkeit zu benutzen, nicht aber zur Arbeit eine gute Laune abzuwarten. Von dieser hängt zwar vieles ab, und man sieht es gewöhnlich den Arbeiten an, ob sie mit Heiterkeit des Geistes, oder mit Unlust vollendet worden sind. Da aber bei einer umsichtsvollen Auswahl der Beamten mit Recht zu erwarten ist, daß sie ihre Pflicht kennen und lieben,

so ist es gewiß eine nicht schwer zu befriedigende Forderung, von ihnen zu verlangen, daß sie sich bemühen, der innern Stimmung, so weit es möglich ist, mächtig zu werden, um jederzeit ihre Amtsverrichtungen unverdrossen und geschwind vorzunehmen. Die Polizei-Verwaltung hat das Eigenthümliche, daß manche Gegenstände augenblicklich vorgenommen werden müssen, auf deren Verzögeruug die größte nicht wieder abwendbare Gefahr für die Allgemeinheit beruht. Diese kann nur mit Besonnenheit und sich gleichbleibender Geistesgegenwart vorgebeugt werden. Es ist daher nicht möglich hierzu erst eine günstige und heitere Gemüthsstimmung abzuwarten, sondern in diese müssen sich die Polizeibeamten gleich versetzen. Diese eilenden Gegenstände sind vorzugsweise zu erledigen. Sehr oft geht denselben ein großer Theil der Zeit dadurch verloren, daß sie von Anfragenden zu oft nnd zu jeder beliebigen Stunde gestört werden und daß sie unnöthige Vorträge dulden. Wird dieser Unfug gelitten, so ist es unmöglich, Herr seiner Arbeitszeit zu bleiben. Diese wird vielmehr wegen der öftern Unterbrechungen größten Theils unnütz verstreichen. Zweckmäßig ist es, hierzu gewisse Tagsstunden zu bestimmen, und mit Ausnahme dringender Fälle, wohin auch die Beförderung der Reisenden gehört, Jeden auf Beobachtung dieser Gehörstunden zu verweisen.

Wahrhaft schändlich ist es, diese an sich heilsame Ordnung, mit unerbittlicher Strenge auf alle Fälle ohne Ausnahmen auszudehnen und tagelang Reisende wegen der Förmlichkeit der Paß-Visirung an dem Weiterkommen zu hindern, wie dieses sehr oft an Orten geschieht, welche am meisten von Fremden besucht werden.

Da die Menge und der Umfang der Geschäfte es verursachen kann, daß Aufträge, andere periodische oder nicht an bestimmte Zeiten gebundene Arbeiten in Vergessenheit gerathen, so ist es unter allen Verhältnissen rathsam, zur pünktlichen Einhaltung der periodischen, einen Amtskalender, und für andere Aufträge und Arbeiten eine Annotation in einem mit auseinander gerückten Datum abgedruckten Kalender zu führen. In diesem sind die Fristen zu bemerken. Werden diese Annotationen oft durchgelesen, so behalten die Beamten Zeit, alle noch zu erledigenden Geschäfte binnen den festgesetzten Fristen zu vollenden.

Die oberen Behörden verlangen mit Recht, daß die von ihnen geforderten Berichte und Arbeiten nicht nur zur rechten Zeit eingesendet, sondern auch, daß hierdurch die Aufträge völlig und gründlich erlediget werden. Oberflächlich behandelte Arbeiten müssen daher als unbrauchbar wieder zurückgegeben werden, und verursachen dem, welcher sie liefert, doppelte Mühe. Ist von der Ausmittelung einer Thatsache die Rede, so kann durch eigene Wahrnehmung hierüber die größte Gewißheit verschafft werden. Wird diese fast immer durch Vermittelung anderer Personen eingezogen, so fallen oft Täuschungen vor. Kann solches nicht geschehen, so müssen die verlangten Nachrichten, nur aus der zuverläßigsten Quelle, nicht aber aus einem unverbürgten Gerüchte und von Zeugen von Hörensagen, ohne vorherige Untersuchung, geschöpft werden. Werden Aufschlüsse aus schriftlichen Verhandlungen gefordert, oder müssen auf den Grund derselben Verfügungen erlassen werden, so ist es unbedingt nöthig, diese Hülfsquellen vollständig gesammelt und geordnet zu benutzen, weil

sonst bei dem treuesten Gedächtnisse Unrichtigkeiten unterlaufen. Es ist immer schimpflich und untergräbt alles Vertrauen, solche bodenlose Verfügungen und Berichte zurücknehmen zu müssen. Als Haupt-Regel ist es zu befolgen, die Arbeiten nie aufwachsen zu lassen, um sie bei gelegener Zeit mit einmal zu vollenden. Diese müssen gleich vorgenommen werden, ohne die späteste Frist abzuwarten. Haben sich die Arbeiten zu sehr angehäuft, so nimmt man solche entweder mit Unlust vor, oder man eilt darüber hinaus, um geschwind damit fertig zu werden. Daher kennen wir Beamte, welche wegen vieler Arbeit nicht zum Arbeiten gelangen können, welche den Wald vor den vielen Bäumen nie sehen. Sind Rundschreiben an die Lokal-Beamten erlassen, um aus dem Verlangten eine Haupt-Uebersicht aufzustellen, so verursacht die verspätete Einsendung einzelner Berichte nothwendig eine Stockung, und der Säumige hat es sich mit Recht zu zuschreiben, daß mit Strenge gegen ihn vorgeschritten wird.

Jedes Wort, was unnöthig niedergeschrieben wird, verursacht Zeitverlust. Daher darf nichts Unnöthiges niedergeschrieben werden. *) Besonders Lokal-Polizeibeamte, welche nicht handeln und nicht beobachten, sondern beständig schreiben, erfüllen ihre Pflichten am schlechtesten. Muß aber auf eine Amtshandlung zurückgegangen werden, ist die Nachricht davon künftig nützlich oder merkwürdig, so muß solche, doch immer kurz, d. h. mit Weglassung des Ausserwesentlichen, aufgezeichnet werden.

*) Gegenstände, welche oft und gleichen Inhalts geschrieben werden, müssen als Formulare gedruckt oder durch Steinabdrücke vervielfältiget werden.

Auf die genaue und gewissenhafte Befolgung dieser Regeln kommt vieles an, ohne diese können die Geschäfte nicht mit Gründlichkeit, Leichtigkeit und Geschwindigkeit vollendet werden.

§. 54. Hülfsmittel, zur vortheilhaften Behandlung der äußern Geschäftsführung insbesondere.

Bei Behandlung der täglich vorkommenden Geschäfte muß eine bestimmte Ordnung streng beobachtet werden. Es ist daher eine Einrichtung zu treffen, welche diesen Zweck befördert. Ein wohl durchdachter Geschäfts-Mechanismus, welcher den Geist nicht tödtet, wird hierbei von großem Nutzen seyn. Mit diesem muß verbunden werden, daß alle zur Geschäftsführung nöthigen Hülfs-Mittel immer geordnet und bereit sind. Es ist zeitraubend, etwas mühsam aufsuchen zu müssen, was wohlgeordnet gleich gefunden werden kann. Da die Polizei-Beamten gleich allen andern Staatsdienern für die genaue Befolgung der sie zunächst betreffenden Gesetze und Verfügungen verantwortlich, daher den obern Behörden jederzeit auf Verlangen über ihre ganze Dienstführung Rechenschaft abzulegen schuldig sind; so müssen auch solche Einrichtungen getroffen werden, daß diese Rechenschaft ohne Zeitverlust und mit Vollständigkeit ertheilt werden kann.

Die zu Erreichung dieser Hülfsmittel gehörigen Erfordernisse sind hauptsächlich folgende:

1. Ein Diensttagebuch, in dem alle einkommenden oder vorgenommenen Gegenstände, nach einer fortlaufenden Nummerfolge chronologisch, nebst den hierauf erlassenen Verfügungen &c., mit Bemerkung

der Zeit, mit wenigen Worten den Haupt-Inhalt andeutend, eingetragen werden. Die Führung dieser nach Jahrgängen getrennten Bücher, deren Gebrauch durch alphabetische Sach-Register erleichtert wird, kann sehr oft die Beamten in den Stand setzen, mit Leichtigkeit die geforderten Aufschlüsse zu ertheilen. Sie weisen zugleich nach, welche Arbeiten noch zu erledigen sind.

2. Da örtliche Kenntnisse jede Dienstführung, besonders aber die Polizei-Verwaltung sehr erleichtern, indem auf denselben oft die Zweckmäßigkeit mancher Anordnungen beruht; so ist es gut, selbst wenn dieses nicht vorgeschrieben wäre, solche besonders zu sammeln. Die Ausarbeitung solcher Distrikts-Topographien ist nicht das Werk kurzer Zeit und sie können eigentlich nie geschlossen werden. Vielmehr erfordern sie Zeit und Mühe, welche aber durch die Benutzung der gesammelten Nachrichten reichlich belohnt wird. Man beginne diese Arbeit nicht eher, bis alle aus den zuverläßigsten Quellen geschöpften Materialien zusammengetragen und die Plane überdacht sind.

Bei Aufsuchung dieser Quellen ist nicht fremden Angaben und Nachrichten unbedingt zu trauen, sie bedürfen einer genauen Prüfung und Berichtigung. Sind aber Materialien bereits vorhanden, so ist es zweckmäßig, mit deren Bearbeitung nicht zu warten, bis jene vollständig sind. Nie werden sie dieses. Daher lege man gleich Hand ans Werk, und fahre fort die Lücken auszufüllen oder entdeckte Unrichtigkeiten zu verbessern. *)

*) Die Instruktion für die baierischen Polizeidirektionen §. 18

3. Von der zweckmäßigen Einrichtung der Registraturen hängt sehr oft die Geschäftsführung ab, daher genau darauf zu sehen ist, daß hierbei die strengste Ordnung herrsche. Es darf den mit der Aufsicht derselben Beauftragten nicht überlassen werden, wie sie solche einrichten wollen, sondern es muß hierzu eine bestimmte Ordnung existiren, welche unverrückt beizubehalten ist. Keine Akten, dürfen an einem andern Orte aufbewahrt werden, als wohin sie gehören. Oft ist die scheinbare Pünktlichkeit Folge eines treuen Gedächtnisses, und die wirklich eingerissene Unordnung wird erst dann entdeckt, wann andere nach dem bestimmten Registratur-Plan Verhandlungen aufsuchen wollen, und diese nicht finden können. Es ist daher nöthig, unvermuthet zuweilen die Registratur zu untersuchen und auf Beibehaltung der vorgeschriebenen Ordnung zu dringen. Unter dem Ausdruck Ordnung verstehen wir aber nicht ein künstlich aufgestelltes System, sondern eine möglichst einfache Einrichtung, wodurch Gegenstände

---

bis 19, verordnet: Die Verwaltung der Lokal-Polizei setzt immer genaue Kenntniß aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse voraus. Um jene zu erlangen, ist die Herstellung eines topographischen Plans nothwendig. In der Instruktion für die Kreis-Kommissäre (jetzt Kreis-Regierungen) §. 38 ist vorgesehen, daß aus diesen einzelnen Topographien eine Zusammen-Stellung für den Kreis gefertiget werde.

Die nämlichen Vorschriften bestehen nach den Verordnungen vom 5/6 Jenner 1816, §. 14 und nach der Amts-Verwaltungs-Ordnung von 5. Juni 1816, §. 21 auch in dem Herzogthum Nassau.

welche im Zusammenhange stehen, darin belassen und Nachsuchungen erleichtert werden. Letztere werden befördert, durch gut geführte Repertorien, (Akten-Verzeichnissen,) und durch richtige, auf die Umschläge der Akten zu setzende Rubriken, wodurch deren Inhalt mit Kürze und Deutlichkeit angezeigt wird, so daß man den Hauptbegriff, die handelnden Personen, den Ort und die Zeit mit einem Blick übersehen kann.

Gegen Raumverengung ist es ein dienliches Mittel, abgethane und veraltete Verhandlungen, welche von keinem weitern Gebrauche sind, aus den laufenden Registraturen zu entfernen, ganz unnütze zu vernichten, und andere, welche dieses nicht sind, besonders aufzubewahren.

Systematisch eingerichtete Registraturen unterliegen den meisten Abänderungen, welche leicht zur Verwirrung führen. Oft ist es auch schwer, sich in solche, meist willkührlich gewählte Eintheilungen, zu finden. Bei den Polizei-Registraturen nach alphabetischer Ordnung wird man diese Unvollkommenheiten seltener antreffen. Tritt auch bei ihrer ersten Einrichtung einige Willkühr ein, indem ein und derselbe Gegenstand unter diesem oder jenem Buchstaben niedergelegt werden kann, so wird dieses doch nicht von Nachtheil seyn, weil das Repertorium unter jedem Buchstaben die Nachweisung enthält, wo das Gesuchte zu finden ist. Wenn man glaubt, daß durch diese Einrichtung verwandte Gegenstände getrennt würden, so ist dieses ein Irrthum, indem nichts davon abhält, sie mit einander in eine schickliche Verbindung zu bringen.

4. Nur durch die genauste Bekanntschaft mit den Gesetzen und die Polizei-Verwaltung betreffenden Ver-

fügungen können die Beamten Gewißheit erhalten, daß ihr Amtshandlungen diesen gemäß sind. Es ist daher auf Anlegung einer Verordnungs-Sammlung nach chronologischer Ordnung mit einem alphabetischen Register Bedacht zu nehmen.

5. Ueber die Einrichtung der, allgemeine Gegenstände betreffenden Annotationen und Register, wohin Pässe und deren Visirung, Hausir-Erlaubniß, Assekuranz von Brandschaden, Hagelschlag, Viehsterben 2c., Verzeichnisse der Angestellten, deren Konduite, Aspiranten-Listen 2c. 2c. gehören, sind meistens besondere Vorschriften ertheilt, welche genau befolgt werden müssen. Sind aber deren keine vorhanden, so ist es um deswillen dennoch rathsam, solche anzulegen, indem dergleichen Uebersichten die Geschäfte erleichtern und mühsame Nachsuchungen überflüßig machen.

6. Die Rechnungsführung über die bei der Polizei-Verwaltung vorkommenden Einnahmen und Ausgaben muß nach den Formen eingerichtet werden, welche allen Behörden eines Staats vorgeschrieben sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

Auf Korrektheit des Drucks ist der möglichste Fleiß verwendet worden. Da nur wenige Druckfehler stehen blieben, welche den Sinn nicht entstellen, so brauchen wir die Leser nur auf folgende aufmerksam zu machen:

nämlich Seite 3 Zeile 13 statt nach lies noch.
» 5 » 24 » wirlichen lies wirklichen.
» 95 » 1 » er lies es.
» 147 » 14 » unbedingte lies bedingte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Emmermann, Friedrich Wilhelm

Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behö
rden

Wiesbaden 1819

Pol.civ. 34 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766426-5